

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB160362-O/U/dz

Mitwirkend: Obergerichter lic. iur. Spiess, Präsident, Obergerichterin lic. iur. Affolter  
und Ersatzobergerichterin lic. iur. Keller sowie Gerichtsschreiber  
lic. iur. Höfliger

## Urteil vom 17. März 2017

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

sowie

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. **B.**\_\_\_\_\_,

Privatklägerin und Anschlussberufungsklägerin

betreffend **gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl etc. und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Abteilung, vom  
23. November 2015 (DG150007)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 3. August 2015 ist diesem Urteil beigeheftet (HD Urk. 39).

**Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Beschuldigte **A.**\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 und Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossiers 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 15),
  - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Dossiers 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 15),
  - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Dossiers 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 15),
  - der Entwendung zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG (Dossier 4),
  - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer im Sinne dessen Art. 115 Abs. 1 lit. a und b (Dossier 16).
2. Der Beschuldigte **A.**\_\_\_\_\_ ist nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der Privatklägerin 4, C.\_\_\_\_\_ GmbH (Dossier 8).
3. Der Beschuldigte **A.**\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 4 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 382 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind.

4. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 30. September 2014 ausgefallte bedingte Vollzug der Geldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 20.– wird widerrufen und die Geldstrafe wird als vollziehbar erklärt.
5. Der Beschuldigte **A.**\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, der Privatklägerin 3, D.\_\_\_\_\_ AG (Dossier 7), Schadenersatz von CHF 5'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 13. Oktober 2014 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin 3 mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
6. Auf das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 4, C.\_\_\_\_\_ GmbH (Dossier 8), wird nicht eingetreten.
7. Die Privatkläger 1, 2, 5 und 6, E.\_\_\_\_\_ GmbH (Dossier 3), F.\_\_\_\_\_ AG (Dossier 6), G.\_\_\_\_\_ GmbH (Dossier 9) sowie B.\_\_\_\_\_ (Dossier 15), werden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
8. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 3. August 2015 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten **A.**\_\_\_\_\_ (nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids sowie des Entscheids vom 23. November 2015 im Verfahren DG150008-G) herausgegeben:
  - Nr. 1: Schuhe Nike von A.\_\_\_\_\_,
  - Nr. 10: Schuhe halbhoch, beige, Leder, Grösse 42,
  - Nr. 11: Schuhe Bugatti, schwarz, Leder, Grösse 42,
  - Nr. 12: Schuhe Adidas, schwarz/weiss, Grösse 43/1/3,
  - Nr. 13: Schuhe CUBE, braun, Leder oder Lederimitat, Grösse 42,
  - Nr. 16: 1 Notizbuch (Agenda).
9. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 3. August 2015 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde (nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids sowie des Entscheids vom 23. November 2015 im Verfahren DG150008-G) zur Vernichtung überlassen:
  - Nr. 2: Schuhe CAT von H.\_\_\_\_\_,
  - Nr. 3: Mobiltelefon von H.\_\_\_\_\_,
  - Nr. 4: Mobiltelefon von A.\_\_\_\_\_,

- Nr. 5: 1 Umhängetasche Ikea, schwarz (inkl. Kugelschreiber, Schokolade, blaue Mappe mit div. Schriftlichkeiten etc.),
  - Nr. 6: Beidseitig kopierte Kreditkarte Mastercard (Business) Nr. ...),
  - Nr. 7: 1 Packung Gummihandschuhe (Einweghandschuhe, blau, angebraucht, Grösse M),
  - Nr. 8: Mobiltelefon HTC PG58130,
  - Nr. 9: Multi-Tool-Set (inkl. Karton, mutmassliches Werbegeschenk),
  - Nr. 14: Diverse Visitenkarten,
  - Nr. 15: 1 Yallo Mobiltelefonregistrierung vom tt.mm.2014, Media Markt ...,
  - Nr. 17: Werkzeug, Taschenmesser,
  - Nr. 18: Brechwerkzeug, Gerüstbrettreiniger rot (Geissfuss),
  - Nr. 19: Brechwerkzeug, Flachzange,
  - Nr. 20: Handwerkzeug, Schraubenzieher Marke Zebra,
  - Nr. 21: Handwerkzeug, Schraubenzieher 1 x 6 mm und 1 x 7 mm,
  - Nr. 22: Rucksack, braun/schwarz, mit div. Inhalt,
  - Nr. 23: Werkzeug, Schraubenzieher,
  - Nr. 24: Walky Talky (Funkgeräte),
  - Nr. 25: Ladegerät Stabo für Walky Talkies,
  - Nr. 26: Rolle Kehrichtsäcke,
  - Nr. 27: Werkzeug, Imbusschlüssel-Set,
  - Nr. 28: Werkzeug, Schleifpapier,
  - Nr. 29: Werkzeug, Spachtel,
  - Nr. 30: Textiltasche,
  - Nr. 31: Klebeband,
  - Nr. 32: Werkzeug, Rollgabelschlüssel,
  - Nr. 33: Werkzeug, Seitenschneider,
  - Nr. 34: Werkzeug, Spitzzange,
  - Nr. 35: Haarspray,
  - Nr. 36: Transportrolli,
  - Nr. 37: Taschenlampe,
  - Nr. 38: Werkzeug, Schraubenzieher-Set,
  - Nr. 39: Taschenlampe,
  - Nr. 40: Klebeband,
  - Nr. 41: 2 unbekannte Messingdüsen,
  - Nr. 42: 2 Sekundenkleber, 1 Zündholzschachtel,
  - Nr. 43: 3 Fotos von einem Tresor.
10. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 3. August 2015 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und (nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids sowie des Entscheids vom 23. November 2015 im Verfahren DG150008-G) der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. Ein allfälliger Verwertungserlös verfällt dem Staat:
- Nr. 44: 1 Kartonschachtel inkl. Digitalkamera Olympus C-920 ZOOM inkl. Kabel / Seriennummer ...,
  - Nr. 45: Ladegerät STROMER für E-Bike,
  - Nr. 46: Digitalkamera Fujifilm X10 inkl. SD-Karte,
  - Nr. 47: Laptop Terra Mobile 2103, M66SE, inkl. Netzkabel und Maus,
  - Nr. 48: Laptop HP, Pavillion dv7 inkl. Netzkabel.

11. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

|            |                  |                                              |
|------------|------------------|----------------------------------------------|
| CHF        | 3'000.–          | ; die weiteren Kosten betragen:              |
| CHF        | 24'100.–         | Kosten der amtlichen Verteidigung            |
| CHF        | 468.75           | Dolmetscherin                                |
| CHF        | 1'500.–          | Gebühr für die Führung der Strafuntersuchung |
| CHF        | 2'925.–          | Kosten der Kantonspolizei Zürich             |
| CHF        | 3221.–           | Auslagen für die Untersuchung                |
| CHF        | 1'834.–          | ausserkantonale UKO                          |
| <b>CHF</b> | <b>37'048.75</b> | <b>Total</b>                                 |

12. Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen (nicht mehrwertsteuerpflichtig) als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit total CHF 24'100.– entschädigt. Die Kasse des Bezirksgericht Meilen wird angewiesen, diesen Betrag an Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ zu bezahlen.

13. Die Kosten und Auslagen der Untersuchung sowie des gerichtlichen Verfahrens (ausgenommen die Dolmetscherkosten, welche auf die Staatskasse genommen werden) werden dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

### **Berufungsanträge:**

a) Der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_:  
(Im Verfahren SB160362: Urk. 121 S. 2)

1. Der Beschuldigte sei schuldig zu sprechen

- des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (Dossier 7)
- der Sachbeschädigung im Sinne von art. 144 Abs. 1 StGB (Dossier 7)
- und des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Dossier 7)

2. Der Beschuldigte sei schuldig zu sprechen der fahrlässigen Verletzung einer Einreisevorschrift im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 115 Abs. 3 AuG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 StGB (Dossier 16).
3. Der Beschuldigte sei milde, jedoch höchstens mit 2 Jahren Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 200.– zu bestrafen, unter Anrechnung der bereits erstandenen Untersuchungshaft und des vorzeitigen Strafvollzugs.
4. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse sei auf höchstens 4 Tage festzusetzen.
5. Von den übrigen Anklagepunkten sei der Beschuldigte freizusprechen.
6. Verzicht auf Widerruf des bedingten Strafvollzugs, welcher gewährt wurde für eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 20.– gemäss Strafbefehl des Kantons Bern vom 30. September 2014, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren.

Eventualiter: Anrechnung der erstandenen Überhaft.

7. Sodann wird verlangt, es sei dem Beschuldigten für die erlittene Überhaft eine angemessene Genugtuung von Fr. 300.– auszurichten (Art. 429 StPO).
8. Die Untersuchungs- und Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien dem Beschuldigten aufzuerlegen, jedoch wegen Unerhältlichkeit definitiv abzuschreiben.
9. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens seien dem Staat aufzuerlegen, ebenso die Kosten der amtlichen Verteidigung.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten H. \_\_\_\_\_:

(Im Verfahren SB160363: Urk. 135 S. 1)

1. Zu Dispositivziffer 1:

- Der Beschuldigte sei freizusprechen des gewerbs. und bandenmässigen Diebstahls der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs betreffend Dossier 7.
  - In den übrigen Dossiers mit Schuldsprüchen sei er der bandenmässigen Begehung freizusprechen.
2. Zu Dispositivziffer 1: Die Strafe sei geringfügig zu reduzieren infolge Geständnisses und Wegfall des Dossier 7.
3. Zu Dispositivziffer 8: Folgende beschlagnahmten Gegenstände seien dem herauszugeben:
- Nr. 3 Mobiltelefon von H. \_\_\_\_\_
  - aus Nr. 5 (Ikea Tasche): blaue Mappe mit diversen Schriftlichkeiten.
4. Da im Falle von Freisprüchen bzw. Neuurteilung Überhaft droht, wird eventualiter beantragt, dem Beschuldigten in diesem Fall jeden Tag zu viel erstandene Haft auf die widerrufen bedingte und damit vollziehbare Geldstrafe (120 Tagessätze zu Fr. 30.–) des Strafbefehls des Kantons Bern vom 30. September 2014 einen Tag anzurechnen, eventualiter die übliche Genugtuung von Fr. 300.– zu bezahlen.
5. Es sei die vorzeitige bedingte Entlassung anzuordnen gemäss Art. 86 StGB.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
- c) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft See/Oberland:  
(Im Verfahren SB160362: Urk. 102, schriftlich)  
(Im Verfahren SB160363: Urk. 128, schriftlich)
- Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.



### **Erwägungen:**

#### **I. Verfahrensgang und Gegenstand der Berufung**

1. Der Prozessverlauf vor erster Instanz ergibt sich aus dem angefochtenen Urteil (Urk. 92 S. 6 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Mit Verfügung vom 18. September 2015 wurde dem Beschuldigten der vorzeitige Strafvollzug gewährt (Urk. 54). Er befindet sich aktuell in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies (Urk. 96).

2. Mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 23. November 2015 wurde der Beschuldigte des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 und Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, der Entwendung zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von dessen Art. 115 Abs. 1 lit. a und b schuldig gesprochen. Bezüglich eines eingeklagten Einbruchdiebstahls sprach das Gericht ihn frei. Es bestrafte ihn mit 4 Jahren Freiheitsstrafe unter Anrechnung der bis dahin erstandenen Haft. Sodann widerrief die Vorinstanz den mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 30. September 2014 ausgefallten bedingten Vollzug der Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 20.– und erklärte die Strafe für vollziehbar. Weiter entschied die Vorinstanz über die Zivilforderungen der Privatkläger und das Schicksal zahlreicher beschlagnahmter Gegenstände (Urk. 92 S. 76 ff.).

3.1 Gegen dieses Urteil meldete der Verteidiger mit Eingabe vom 25. November 2015 rechtzeitig Berufung an (Urk. 80; Urk. 81/2). Das schriftliche Urteil in be-

gründeter Fassung wurde den Parteien am 18. und 22. August 2016 zugestellt (Urk. 91/1-3). Daraufhin erstattete der Verteidiger fristgerecht die vom 6. September 2016 datierte Berufungserklärung (Urk. 98). Auf entsprechende Fristansetzung verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des angefochtenen Urteils (Urk. 102). Demgegenüber erhob die Privatklägerin 6 Anschlussberufung (Urk. 103/1; Urk. 108 und 108A). Beweisanträge wurden keine gestellt. Das mit Eingabe der Verteidigung vom 29. Dezember 2016 gestellte Gesuch um bedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem vorzeitigen Strafvollzug wurde mit Präsidialverfügung vom 6. Januar 2017 abgewiesen (Urk. 110; Urk. 115).

3.2 Am 6. Dezember 2016 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 17. März 2017 vorgeladen (Urk. 107). Die Berufungsverhandlung fand gemeinsam mit jener im Verfahren SB160363 gegen den Sohn des Beschuldigten, H.\_\_\_\_\_, statt. Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte mit seinem amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, und H.\_\_\_\_\_ mit seinem amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_. Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin 6 wurden auf ihr Gesuch hin von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung dispensiert (Urk. 102; Urk. 108 und 108A).

4.1 Von der Verteidigung *mit der Berufungserklärung* angefochten wurden die Dispositivziffer 1 teilweise (Schuldsprüche bezüglich der Dossiers 3, 4, 5, 6, 9, 10, 13, 14, 15, 16), 3 (Sanktion), 4 (Widerruf) und 13 (Kostenauflage; vgl. Urk. 98).

Ausdrücklich anerkannt wurde in der Berufungserklärung (vgl. Urk. 98 S. 1) u.a. der – auf ein entsprechendes Geständnis des Beschuldigten abgestützte (vgl. Urk. 92 S. 8) – erstinstanzliche Schuldspruch hinsichtlich Dossier 2. *Anlässlich der Berufungsverhandlung* widerrief der Beschuldigte allerdings sein Geständnis betreffend diesen (versuchten) Einbruchdiebstahl aus Dossier 2 (vgl. Prot. II S. 32 f.).

4.2 Die Privatklägerin 6 ficht die Dispositivziffer 9 teilweise an (Einziehung zur Vernichtung bezüglich der beschlagnahmten Gegenstände Nr. 8 und 9; vgl. Urk. 99; Urk. 103/1).

4.3 Nachdem der erstinstanzliche Schuldspruch hinsichtlich der Delikte aus den Dossiers 2 und 7 seitens des Beschuldigten mit Berufungserklärung seines Verteidigers explizit nicht angefochten worden war (vgl. Urk. 98 S. 1), ist dieser insoweit grundsätzlich zwar als rechtskräftig zu betrachten. Nachdem der Beschuldigte indes sein Geständnis hinsichtlich Dossier 2 widerrufen hat, ist zu prüfen, ob dieser Widerruf erstens formell zulässig ist und zweitens materiell überzeugt (vgl. dazu nachstehend Erw. III. 5.1.). Deswegen und aus Gründen der Einheitlichkeit des Urteilsdispositivs ist heute der Entscheid über den Schuldpunkt hinsichtlich der Delikte aus den Dossiers 2 und 7 in das Dispositiv des Berufungsurteils zu integrieren.

Somit ist das vorinstanzliche Urteil in den folgenden Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen: 2 (Freisprüche bezüglich Dossier 8), 5 (Zivilansprüche bezüglich Dossier 7), 6 (Zivilansprüche bezüglich Dossier 8), 7 (Zivilansprüche bezüglich der Dossiers 3, 6, 9, 15), 8 (Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände Nr. 1, 10-13, 16), 9 (Einziehung zur Vernichtung bezüglich der beschlagnahmten Gegenstände Nr. 2-7, 14-15, 17-43), 10 (Einziehung zur gutscheinenden Verwendung bezüglich der beschlagnahmten Gegenstände Nr. 44-48), 11 (Kostenfestsetzung) und 12 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung). Das ist vorab mit Beschluss festzustellen.

5. Die Aktenanlage in der Untersuchung erfolgte im vorliegenden Fall mittels 16 Dossiers, wobei das Dossier 1, bestehend aus den Urkunden 1-37, als Hauptdossier (HD) erscheint, die Dossiers 2 bis 16 erscheinen als Nebendossiers (ND). Im Fliesstext werden dementsprechend und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Bezeichnungen HD 1 und ND 2, ND 3 etc. verwendet.

6. Auf die Argumente des Beschuldigten bzw. der Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen

Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1.; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_401/2015 vom 16. Juli 2015 E. 1.1; je mit Hinweis).

## **II. Prozessuales**

Die erforderlichen Strafanträge liegen vor (Urk. 92 S. 7; Art. 82 Abs. 4 StPO).

## **III. Schuldpunkt – eingeklagte Sachverhalte**

### **1. Anklagevorwurf**

Die eingeklagten Sachverhalte finden sich in der Anklageschrift (Urk. 39), zusammengefasst im angefochtenen Urteil (Urk. 92 S. 8) und nachstehend (III. 5 ff.).

2. Soweit im Berufungsverfahren strittig – der Beschuldigte stellt in Abrede, die in den Dossiers ND 2, ND 3, ND 5, ND 6, ND 9, ND 10, ND 13, ND 14 und ND 15 umschriebenen Diebstähle, Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche (HD 1 Urk. 5/6 S. 6 ff. Fragen 11-43 und Prot. I S. 18-27) sowie die in ND 4 umschriebene Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch (HD 1 Urk. 5/6 S. 17 Frage 44 und Prot. I S. 27), begangen zu haben (vgl. auch vorne Erw. I. 4.) –, sind die Sachverhalte nachfolgend zu erstellen. Dabei sind zunächst die dem Beschuldigten angelasteten Einbruchdiebstähle (ND 2, 3, 5, 6, 9, 10, 13, 14, 15) und die eingeklagte Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch zu prüfen (ND 4).

Zum Anklagevorwurf der Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (ND 16) zeigte sich der Beschuldigte in der Untersuchung und vor Vorinstanz im Sachverhalt geständig, zwischen Anfang Oktober 2014 und dem 7. November 2014 mehrfach in die Schweiz eingereist zu sein und jeweils während mehrerer Tage hier verweilt zu haben (HD 1 Urk. 5/6 S. 17 ff. Fragen 45-53 und Prot. I S. 41). Auch anlässlich der Befragung vor Berufungsgericht blieb der Beschuldigte nach anfänglichen Ausflüchten bei seinem Geständnis

(Prot. II S. 31). Dieses Geständnis entspricht auch dem übrigen Untersuchungsergebnis, so dass davon auszugehen ist. Strittig ist die rechtliche Würdigung.

### 3. Grundsätze der Beweiswürdigung

3.1 Mit den Grundsätzen der Beweiswürdigung, insbesondere mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung und mit der generellen Glaubwürdigkeit, hat sich die Vorinstanz ausführlich und korrekt befasst, so dass darauf zu verweisen ist (Urk. 92 S. 9 f.).

3.2 Soweit ein direkter Beweis nicht möglich ist, ist der Nachweis der Tat mit Indizien zu führen, wobei die Gesamtheit der einzelnen Indizien als "Mosaik" zu würdigen ist (vgl. dazu Pra 2004 Nr. 51 S. 256, Ziff. 1.4.). Indizien sind Tatsachen, die einen Schluss auf eine andere, unmittelbar erhebliche Tatsache zulassen. Beim Indizienbeweis wird somit vermutet, dass eine nicht bewiesene Tatsache gegeben ist, weil sich diese Schlussfolgerung aus bewiesenen Tatsachen (Indizien) nach der Lebenserfahrung aufdrängt. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2006, § 59 N 14), er ist mit andern Worten vollgültiger Beweis (Urteile des Bundesgerichts 6B\_4/2016 vom 2. Mai 2016 E. 4.2.2. und 6B\_697/2014 vom 27. Februar 2015 E. 1.3.). Da ein Indiz immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweist, lässt es, einzeln betrachtet, die Möglichkeit des Andersseins offen, und enthält daher auch den Zweifel (WALDER, Der Indizienbeweis im Strafprozess, ZStrR 108/1991, S. 309). Es ist jedoch zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen (Entscheid des Bundesgerichts 6B\_365/2009 vom 12. November 2009 E. 1.4.; Urteil des Obergerichts Zürich SB110398 vom 6. November 2012). Die Zulässigkeit des Indizienbeweises tut dem Grundsatz der Beweisbedürftigkeit jedoch keinen Abbruch: Es gilt auch im Anwendungsbereich des Indizienbeweises die Unschuldsvermutung, wonach der verfolgende Staat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen hat (SCHMID,

Handbuch StPO, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 216) und es nicht am Beschuldigten ist, seine Unschuld zu beweisen (BGE 127 I 40 und Urteil des Bundesgerichts 6S.154/2004 vom 30. November 2005 E. 4).

3.3 Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf aber nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, sondern auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer Analyse bzw. kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, [1985] S. 53 ff.; vgl. auch BAUMER/LUDEWIG/TAVOR, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: AJP 2011 S. 1415 ff., S. 1418).

Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind unter anderem die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufes, spontane, detailreiche Schilderungen, individuell geprägte, originelle oder aussergewöhnliche Geschehnisse enthaltende Äusserungen und die Verflechtung der Aussage mit bewiesenen Umständen und inhaltliche Konstanz des für den Befragten subjektiv Wichtigen zu werten. Demgegenüber führen innere Hemmungen und die Gefahr, entdeckt zu werden, insbesondere beim nicht die Wahrheit Aussagenden zu einer unklaren, zweideutigen, blassen und strukturbrüchigen Aussage sowie zu einer im Tatsachenkern mageren Kurzaussage. Auf eine nicht glaubhafte Aussage weist vor allem das Fehlen von Realitätskriterien, aber auch das Vorhandensein sogenannter Fantasie- oder Lügensignale hin (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, in SJZ 81 [1985] S. 53 ff.; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Aufl., München 2007, N 310 ff.

und N 350 ff.). Als Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Aussagen gelten ferner Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, unklare oder ausweichende Antworten, gleichförmige oder eingeübt wirkende Aussagen (HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316).

#### 4. Gemeinsames Tatvorgehen mit seinem Sohn H.\_\_\_\_\_

4.1 Da dem Beschuldigten durchwegs gemeinsame Tatbegehung mit seinem Sohn H.\_\_\_\_\_ vorgeworfen wird, hat die Vorinstanz in Einzelheiten den zugrundeliegenden Sachzusammenhang ermittelt und ist zum zutreffenden Schluss gelangt, dass es sich bei allen angeklagten bzw. erwiesenen Delikten um ein gemeinsames Tatvorgehen handelt (Urk. 92 S. 10-12; Art. 82 Abs. 4 StPO). Zusammengefasst und leicht ergänzt präsentiert sich das folgende Bild:

4.2 Hinweise für eine in Mittäterschaft verübte Deliktsserie bieten zunächst die – im Einzelnen noch aufzuzeigenden – hinterlassenen Spuren an den Deliktsorten. Sodann lassen weitere Umstände auf eine gemeinsame Tatbegehung schliessen, so die Sicherstellung von diversem Brechwerkzeug und Handwerkzeug aus dem benützten Auto im Anschluss an die Verhaftung der beiden (HD 1 Urk. 9/1/1 - 9/1/3), wozu namentlich 2 Walky-Talkies mit Ladegerät zählen (HD 1 Urk. 9/1/3 S. 7), ferner das sichergestellte Deliktsgut am gemeinsamen Logisort an der I.\_\_\_\_\_ -Strasse... in Zürich (HD 1 Urk. 9/2/1-4) sowie Werkzeug und Deliktsgut anlässlich der gemeinsamen Verhaftung in Luzern am 18. August 2014, und schliesslich die zweimalige gemeinsame Verhaftung selber, nämlich am 18. August 2014 in Luzern (vgl. Beizugsakten Urk. 8.1.02 bzw. ND 2 Urk. 7/5 und 7/6) sowie am 7. November 2014 in Zürich (HD 1 Urk. 12/1 und SB160363 HD 1 Urk. 12/1 betreffend H.\_\_\_\_\_). Insbesondere die Walky-Talkies bilden ein starkes Indiz für Mittäterschaft, zumal heute jedermann, auch der Beschuldigte und sein Sohn, über ein Mobiltelefon verfügt und Walky-Talkies somit unnötig wären, es sei denn man lege Wert darauf nicht am selben Ort lokalisiert zu werden. Zudem setzt der Einsatz von Walky-Talkies voraus, dass die Distanz zwischen den Benutzern nicht zu gross ist, diese sich also nah voneinander aufhalten. Bekanntlich werden solche Handfunkgeräte von Behörden und Organisationen wie Polizei,

Feuerwehr und Rettungsdiensten zur Kommunikation an Einsatzstellen verwendet, wo Koordination vor Ort erforderlich ist, oder auch bei Freizeitaktivitäten. Analog verhält es sich bei arbeitsteiligem Zusammenwirken zur Deliktsbegehung etwa bei Einbruchdiebstählen. Ferner erscheint mit der Vorinstanz auffällig, dass die Mobilnummer des Beschuldigten zwar diverse Male in der Nähe der Tatorte lokalisiert werden konnte und gleichzeitig diejenige von H.\_\_\_\_\_ keine Registrierung ergab, andererseits aber zu 'unverdächtigen Zeiten' oftmals beide am selben Ort oder in der Nähe voneinander registriert wurden (HD 1 Urk. 10/15-21).

4.3 Darüber hinaus sind zahlreiche Umstände in der gemeinsamen Biografie des Beschuldigten und von H.\_\_\_\_\_ erkennbar, die Vater und Sohn als Täterduo erscheinen lassen. So ergibt sich aufgrund der eigenen Aussagen des Beschuldigten zweifelsfrei, dass er und sein Sohn gemeinsam in die Schweiz ein- und wieder ausgereist sind und während dieser Zeit vorwiegend gemeinsam unterwegs waren (ND 16 Urk. 5 Fragen 13 und 36; vgl. auch HD 1 Urk. 6/1 Frage 10, H.\_\_\_\_\_). Erstellt und nicht bestritten ist darüber hinaus, dass sich die beiden jeweils Fahrzeug, Unterkunft (vgl. HD 1 Urk. 7/2 Frage 32 ff.), soziale Kontakte und gewisse Alltagsgegenstände geteilt haben und letztlich, wie aufgezeigt (vorne Erw. III. 4.2), auch gleich zwei Mal zusammen von der Polizei verhaftet wurden. Vater und Sohn weisen im fraglichen Zeitraum eine augenfällige Nähe zueinander auf. H.\_\_\_\_\_ erwähnte, dass er seit seiner Einreise in die Schweiz zwecks diverser Geschäfte (angeblich Handel mit Rubinen für Uhren und mit Hirschgeweihen) die ganze Zeit mit dem Beschuldigten zusammen war (HD 1 Urk. 6/1 Frage 10; HD 1 Urk. 6/2 Fragen 8 f. und 16). Völlig korrekt hat die Vorinstanz konstatiert, dass die zahlreichen Berührungspunkte, die nicht nur zufälliger Natur sein können, weit über einen bloss familiär bedingten Kontakt hinaus gehen und auch professionelle Zusammenarbeit beinhalten. Das gilt umso mehr bei Aufenthalten fern der Heimat und zwischen einem Elternteil sowie einem längst erwachsenen Kind (hier: von über 30 Jahren) mit eigenem Wohnsitz im Herkunftsland, welche Personen zudem offiziell verschiedene Berufe (Ingenieur bzw. Informatiker) ausüben (HD 1 Urk. 12/1 und SB160363 HD 1 Urk. 12/1 betreffend H.\_\_\_\_\_). Gemeinsames Auftreten wird darüber hinaus von Zeuge J.\_\_\_\_\_ bestätigt, wonach der Beschuldigte und H.\_\_\_\_\_ ihm gegenüber gemeinsam auftraten, ständig zusammen



waren. J.\_\_\_\_\_ hatte A.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ seinen weissen Audi A4 von ca. Mitte Oktober 2014 bis Ende 2014 für gemeinsame Geschäftstätigkeit namentlich in der Schweiz ausgeliehen (HD 1 Urk. 7/1 Fragen 24 ff., 29 ff., 41, 43, 57). Auch die Mobiltelefon-Auswertungen der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation (RTI) bestätigen dieses Bild (HD 1 Urk. 10/15-21).

Dazu gesellt sich der Umstand, dass Vater und Sohn für ihren Logisort, die Wohnung der Auskunftsperson K.\_\_\_\_\_ an der I.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in Zürich, gemäss deren Aussage nur einen gemeinsamen Schlüssel – der bei H.\_\_\_\_\_ gefunden wurde – besaßen, K.\_\_\_\_\_ die beiden zusammen kennengelernt und jeweils beim Weggehen zur oder der Rückkehr von ihrer Arbeit gemeinsam in der Wohnung angetroffen hatte (HD 1 Urk. 7/2 Fragen 20 ff., 32 ff., 44 ff. und Anhang Fotobeilage 1). Die Fotobeilagen betreffend dieses Schlüssels und weiter bei der Hausdurchsuchung in der fraglichen Wohnung sichergestellter, laut K.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten und/oder dessen Sohn gehörender Gegenstände sowie der Umstand, dass Vater und Sohn dort logierten, wurden dem Beschuldigten vorgehalten (HD 1 Urk. 5/1 und 5/3). Er verneinte zwar, den Schlüssel zu kennen und verweigerte überwiegend die Aussagen, räumte aber ein, K.\_\_\_\_\_, die er als sehr nett und sehr menschlich bezeichnete, zu kennen und zusammen mit H.\_\_\_\_\_ mehrere Tage in deren Wohnung logiert und dort die vorgehaltenen persönlichen Effekten wie Schuhe und Kleider deponiert zu haben (HD 1 Urk. 5/3 S. 20). Damit ist schon allein aufgrund der eigenen Aussagen des Beschuldigten und der vorgenommenen Beschlagnahmen erstellt, dass die beiden Beschuldigten gemeinsam bei K.\_\_\_\_\_ wohnten und einen Schlüssel zu dieser Unterkunft besaßen. Bei diesem Ergebnis kann offen gelassen werden, ob die damit korrespondierenden Aussagen von K.\_\_\_\_\_ verwertet werden dürfen (bzw. von einem sinngemässen Verzicht der Beschuldigten auf Konfrontation auszugehen ist, vgl. hiezu die Erw. III. 9.3.1.3 in fine).

Hinzu kommt weiter je ein einschlägiges Vorstrafenregister des Beschuldigten und von H.\_\_\_\_\_, welche in auffallender Weise nicht nur Delikte gleicher oder ähnlicher Art, sondern auch von einer vergleichbaren, gemeinschaftlichen Vorgehensweise auflisten, beispielweise in Deutschland im Jahre 2009 gemeinschaftli-

cher Diebstahl in besonders schwerem Fall in 5 Fällen oder im Jahre 2013 gemeinschaftlicher Betrug in zwei besonders schweren Fällen (vgl. HD 1 Urk. 18/2-5; SB160363 HD 1 Urk. 18/2-5 betreffend H.\_\_\_\_\_).

4.4 Wie schon durch die Vorinstanz erwogen, deuten schliesslich die frappanten Ähnlichkeiten in der Vorgehensweise bei den vorliegend zu prüfenden Straftaten – dem *modus operandi* – auf gemeinschaftliche Tatbegehung von Vater und Sohn. Auch konnten an den verschiedenen Tatorten teilweise identische Spuren gesichert werden (z.B. Schuhsohlenabdrücke, Farbpartikel von Werkzeugen, DNA-Spuren, Mobiltelefon-Auswertungen etc.). Jedes einzelne Delikt der Anklageschrift weist zu mindestens einem anderen einen Berührungspunkt oder gar eine indizienrelevante Übereinstimmung auf.

4.5 Aufgrund dieser ausgeprägten Parallelitäten in Verbindung mit den zu zeigenden Tatortspuren ist von gemeinsamen Tatbegehungen und damit von mittäterschaftlichem Zusammenwirken auszugehen.

4.6 Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Sohn des Beschuldigten, H.\_\_\_\_\_ plötzlich an, er gestehe, dass er sämtliche Einbruchdiebstähle (mit Ausnahme von Dossier 7) alleine, ohne Teilnahme seines Vaters, begangen habe, derweil er sich während der ganzen Untersuchung, vor Vorinstanz und noch im Rahmen seiner Berufungserklärung konstant darauf beschränkt hatte, eine Beteiligung an den vorgeworfenen Delikten zu bestreiten oder die Aussage zu verweigern (siehe dazu im Einzelnen das Urteil SB160363 in Sachen H.\_\_\_\_\_ vom 17. März 2017). Diese plötzliche und späte Behauptung von H.\_\_\_\_\_ muss als rein taktisch motivierte Schutzbehauptung gewertet werden, mit welcher er seinen Vater zu entlasten versuchte, denn diese Darstellung widerspricht dem dichten Mosaik aus Indizien, die auf eine gemeinsame Begehung der Taten von Vater und Sohn hindeuten. Die Behauptung von H.\_\_\_\_\_ überzeugt auch schon deshalb nicht, da sie erst in diesem späten Verfahrensstadium vorgebracht wurde, und damit zu einem Zeitpunkt, wo keine weiteren Untersuchungshandlungen zu befürchten waren. Ein plausibler, nachvollziehbarer Grund, weshalb dieses "Geständnis" hinsichtlich der Alleintäterschaft (wäre es denn wahr) nicht schon früher hätte abgegeben werden können, ist weder von H.\_\_\_\_\_ dargetan worden noch

ersichtlich. Das Aussageverhalten von H.\_\_\_\_\_ zeigt sich somit im Gesamtbild als widersprüchlich und ist deswegen nicht glaubhaft.

**5. Tatnacht vom 16. - 17. August 2014 in L.\_\_\_\_\_ ZH (ND 3-5)**

**5.1 Vorwurf des gewerbs- und bandenmässigen (versuchten) Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der M.\_\_\_\_\_ AG (ND 2)**

**5.1.1 Anklagesachverhalt**

In der Anklageschrift wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe in der Nacht vom 16. auf den 17. August 2014 gemeinsam mit H.\_\_\_\_\_ bei der Liegenschaft an der N.\_\_\_\_\_ -Strasse 1, L.\_\_\_\_\_, ein ungesichertes Bodengitter zur Waschküche angehoben und das dortige Oberlichtfenster mittels Flachwerkzeug aufgebrochen. Im Anschluss sei er in die Waschküche sowie den Verbindungsgang im Untergeschoss der Liegenschaft eingedrungen, habe den Bewegungsmelder abgeklebt sowie den Hintereingang zum Reisebüro aufgebrochen. Letztlich habe er die dazugehörenden Räumlichkeiten der Geschädigten durchsucht und wieder verlassen, unter Bewirken eines Sachschadens von ca. Fr. 3'000.– (Urk. 39 S. 3).

### 5.1.2 Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte war in der Untersuchung und auch noch vor Vorinstanz konstant geständig, den vorstehend umschriebenen Diebstahlsversuch samt Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung zum Nachteil der M.\_\_\_\_\_ AG begangen zu haben (ND 2 Urk. 8/1 S. 1 f. und Urk. 8/2 S. 2; HD Urk. 5/3 S. 25; Urk. 5/6 S. 5; Prot. I S. 18). Auch noch mit Berufungserklärung seines Verteidigers anerkannte er den entsprechenden Schuldspruch der Vorinstanz hinsichtlich Dossier 2 (Urk. 98 S. 1). Anlässlich der Berufungsverhandlung widerrief der Beschuldigte aber sein früheres Geständnis und machte geltend, er habe anlässlich seines Geständnisses L.\_\_\_\_\_ ZH mit O.\_\_\_\_\_ SZ verwechselt und denke heute, sein Sohn H.\_\_\_\_\_ habe diesen Einbruchdiebstahl alleine gemacht, ohne ihm etwas zu sagen (Prot. II S. 32 f.).

### 5.1.3 Prozessuales

Nachdem der Beschuldigte und sein Verteidiger den Schuldspruch der Vorinstanz betreffend Dossier 2 mit Berufungserklärung nicht angefochten hatten, erwuchs dieser in Rechtskraft und ist seither kein Berufungsthema mehr. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ist es deshalb grundsätzlich verwehrt auf diesen Punkt zurückzukommen.

Der Widerruf des Geständnisses durch den Beschuldigten kann deshalb heute allein schon aus formellen Gründen nicht mehr gehört werden. Selbst wenn dem nicht so wäre, vermag der Geständniswiderruf jedenfalls auch in materieller Hinsicht nicht zu überzeugen, wie nachfolgend zu zeigen ist.

### 5.1.4 Sachverhaltserstellung

5.1.4.1 Zur Begründung seines Widerrufs des **Geständnisses** macht der Beschuldigte geltend, er habe erst kürzlich gesehen, dass es zwei Ortschaften mit dem Namen L.\_\_\_\_\_ gebe, eine im Kanton Zürich und eine im Kanton Schwyz. Anlässlich seines Geständnisses habe er diese verwechselt. Er denke, sein Sohn H.\_\_\_\_\_ habe diesen (alleine) gemacht, ohne ihm etwas zu sagen. Dabei müsse

er die väterliche DNA-Spur deponiert haben (Prot. II S. 32 f.). Sein Verteidiger führte in diesem Zusammenhang aus, A.\_\_\_\_\_ habe diese Orte deshalb verwechselt, da er vor der Staatsanwaltschaft Bern am 25. September 2014 ja einen Einbruch in O.\_\_\_\_\_ SZ zugegeben habe. Nach seiner zweiten Verhaftung im November 2014 sei er dann bei den anschliessenden Befragungen einfach davon ausgegangen sei, nichts Neues zuzugeben (Urk. 121 S. 3 f.). Der Verteidiger von H.\_\_\_\_\_ führte zum Umstand der DNA-Übertragung (unter Verweis auf zwei vom ihm eingereichte Zeitungsartikel über DNA-Spuren, Urk. 124/1-2) sinngemäss aus, der DNA-Spur komme keine Beweiskraft zu. Da zur Übertragung von DNA geringe Spuren ausreichend seien und aus den Akten und den Aussagen der beiden Beschuldigten bekannt sei, dass diese Kleidungsstücke gemeinsam benutzt hätten, könne eine solche Übertragung (vom Vater auf den Sohn) nicht ausgeschlossen werden (Urk. 123 S. 2, Prot. II S. 40). Dieselbe Auffassung vertrat auch der Verteidiger des Beschuldigten (Urk. 121 S. 8 f.; Prot. II S. 42).

Der späte Widerruf des Beschuldigten vor Berufungsgericht seines zuvor konstanten und von sich aus abgegebenen Geständnisses ist offensichtlich taktisch motiviert und vermag nicht zu überzeugen. Dass er L.\_\_\_\_\_ ZH und O.\_\_\_\_\_ SZ verwechselt haben will, ist zweifellos als Schutzbehauptung zu entlarven. Der Beschuldigte wurde im vorliegenden Verfahren durchgehend klar und eindeutig vorgehalten, dass es um einen Einbruch bzw. Diebstahlsversuch in ein M.\_\_\_\_\_ - Reisebüro an der N.\_\_\_\_\_ -Strasse 1, L.\_\_\_\_\_ ZH ging (vgl. ND 2 Urk. 8/1 S. 1 und 8/2 S. 2 sowie HD Urk. 5/3 S. 25 und Urk. 5/6 S. 5). Auch wurden dem Beschuldigten auf sein Verlangen – wie dessen Verteidiger selber ausführte (Urk. 121 S. 3 unten) – zahlreiche Fotos vorgelegt, aus denen die geographische Lage von L.\_\_\_\_\_ ZH hervorgeht und Einzelheiten zum Tatort und zum Delikt gezeigt werden, worauf erst der Beschuldigte sein Geständnis ablegte (vgl. ND 2 Urk. 8/1 S. 1 f. und Urk. 5; sowie HD Urk. 5/3 S. 25). Demgegenüber ging es damals im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft Bern um einen vollendeten Diebstahl bzw. Einbruch in ein P.\_\_\_\_\_ -Reisebüro samt Entwendung eines Tresors mit Bargeld in O.\_\_\_\_\_ SZ (vgl. Beizugsakten, staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 26. September 2014, S. 4 f.). Aufgrund dieser klar differierenden Umstände und angesichts dessen, dass A.\_\_\_\_\_ der Tatort von L.\_\_\_\_\_ ZH fotografisch in allen

Einzelheiten gezeigt worden war, erweist sich die Annahme, dass der Beschuldigte irrtümlich gemeint haben könnte, im vorliegenden Verfahren werde ihm nichts Neues, sondern lediglich einmal mehr ein bereits zugegebener alter Sachverhalt vorgeworfen, der überdies (mit Strafbefehl des Kantons Bern vom 30. September 2014) bereits abgeurteilt war, als völlig konstruiert und lebensfremd.

Der Geständniswiderruf des Beschuldigten geschah sodann offensichtlich aus taktischen Gründen, um seine Darstellung an diejenige seines Sohnes H.\_\_\_\_\_ anzugleichen, welcher anlässlich der Berufungsverhandlung ebenfalls seine Aussage wechselte. Dieser gab, wie bereits ausgeführt (Erw. III. 4.6), plötzlich an, er gestehe, dass er sämtliche Einbruchdiebstähle (mit Ausnahme von Dossier 7) alleine, ohne Teilnahme seines Vaters, begangen habe, derweil er sich während der ganzen Untersuchung, vor Vorinstanz und noch im Rahmen seiner Berufungserklärung konstant darauf beschränkte, eine Beteiligung an den vorgeworfenen Delikten zu bestreiten oder die Aussage zu verweigern (siehe dazu im Einzelnen das Urteil SB160363 in Sachen H.\_\_\_\_\_ vom 17. März 2017). Diese plötzliche und späte Behauptung von H.\_\_\_\_\_ muss, wie ausgeführt, als rein taktisch motivierte Schutzbehauptung gewertet werden, mit welcher er seinen Vater zu entlasten versuchte. Die spiegelbildlich korrespondierenden Aussagenänderungen der beiden Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung zeigen sich im Gesamtbild ihres Aussageverhaltens als widersprüchlich und nachgeschoben und sind deswegen nicht glaubhaft.

Der Beschuldigte ist deshalb auf seinem ursprünglichen, konstanten und spontanen Geständnis zu behaften.

Für die (Mit-)Täterschaft des Beschuldigten hinsichtlich des Delikts aus Dossier 2 sprechen weiter die nachfolgenden, aus dem aussageunabhängigen, neutralen Untersuchungsergebnis gewonnenen Indizien.

5.1.4.2 Das Forensische Institut Zürich (FOR) konnte am Tatort anhand einer Schmierspür am Aussenglas des Einbruchfensters eine **DNA-Spur** sichern. Die Auswertung durch das Institut für Rechtsmedizin (IRM) ergab eine eindeutige

Identifizierung mit der DNA des Beschuldigten (ND 2 Urk. 7/2 und 7/3). Dieser DNA-Hit stellt ein äusserst starkes Indiz zu Lasten des Beschuldigten dar.

Der Auffassung der beiden Verteidiger, dass die DNA-Spuren des Beschuldigten mittels einer Sekundärübertragung über H.\_\_\_\_\_ an den Tatort gelangt sei, kann nicht gefolgt werden. Eine Sekundärübertragung von DNA-Spuren erscheint schon auf einer rein theoretischen Ebene als zwar nicht unmöglich, aber doch sehr viel weniger wahrscheinlich als eine unmittelbare Übertragung durch den Beschuldigten selber. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass H.\_\_\_\_\_ – wie an der Berufungsverhandlung beobachtet werden konnte (und eindrücklich auch aus den Verhaftfotos hervorgeht; Urk. 12/1 und Akten SB160363 Urk. 12/1) – von weit grösserer und kräftigerer Statur ist als der Beschuldigte, und deshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass ihm eine Jacke oder ein Pullover seines Vaters passen würde. Dass H.\_\_\_\_\_ im Auto herumliegende Kleidungsstücke des Beschuldigten getragen habe, ist deshalb als Schutzbehauptung zu verwerfen (vgl. im Übrigen auch unten Erw. III. 7.1.3.2).

5.1.4.3 Die **mikroskopische Farbanalyse** am Tatort und ab dem Einbruchswerkzeug, einem blauen Brecheisen, stellt ein weiteres gewichtiges Indiz dar. Anlässlich der ersten Verhaftung des Beschuldigten und von H.\_\_\_\_\_ durch die Kantonspolizei Luzern am 18. August 2014 konnten im damals von den Verhafteten geführten Fahrzeug, einem Mercedes Benz, diverse Werkzeuge, darunter ein blaues Brecheisen, sichergestellt werden (ND 2 Urk. 7/5 und 7/6, je Nr. 13). Während der Beschuldigte – der sich (damals noch) geständig zeigte, den fraglichen Einbruch in die Firma M.\_\_\_\_\_ AG an der N.\_\_\_\_\_ -Strasse 1 in L.\_\_\_\_\_ ZH *alleine* begangen zu haben (vgl. ND 2 Urk. 9/1 Fragen 2 ff. und Urk. 9/2 Fragen 5 ff.) – angab, dieses Werkzeug nicht zu kennen, aber zu glauben, dass es sich bereits bei der Übernahme in diesem Mietfahrzeug befunden habe (ND 2 Urk. 9/2 Frage 11), verneinte H.\_\_\_\_\_ die Tatverübung und verweigerte im Übrigen eine Stellungnahme (ND 2 Urk. 9/1 Fragen 3 und 8, Urk. 9/2 Frage 7 ff., 13). Ab den Werkzeug-Eindruckstellen an der Einbruchtür des vorliegenden Tatorts wurden sodann Mikrospuren gesichert und in den davon gefertigten Klebebandasservaten blaue Fremdfarbspuren festgestellt (HD 1 Urk. 11/5 = ND 2 Urk. 7/4), welche ge-

mäss dem FOR, Kurzbericht vom 11.02.2015, nicht vom Eigenlack des sichergestellten Brecheisens unterschieden werden können (HD 1 Urk. 11/6 und 11/7 = ND 2 Urk. 7/6 und 7/7). Lassen sich aber die blauen Fremdfarbspuren mikroskopisch nicht vom entsprechenden Eigenmaterial des blauen Hebeisens unterscheiden, so ist dies fraglos ein sehr gewichtiges Indiz für das genannte Werkzeug als Spurengerber.

Die Bemerkung des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_, die Analyse sage einzig aus, dass die Farben nicht unterschieden werden können, was aber noch nicht heisse, dass sie auch identisch seien, die Farbe blau sei schliesslich einfach blau (Prot. I S. 34), ist folglich zu verwerfen. Ebenso erweist sich das Argument des Verteidigers des Beschuldigten sowie der Verteidigung von H.\_\_\_\_\_, das eventuell verwendete Brecheisen sei wahrscheinlich 100- wenn nicht 1000-fach hergestellt und mit derselben Farbe versehen worden und deshalb seien wohl Dutzende oder Hunderte Einbrüche von verschiedensten Tätern mit solchen Brecheisen vorgenommen worden (Urk. 121 S. 8; Urk. 75 S. 3; Urk. 123 S. 4), als unbehelflich. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein solches Werkzeug aus derselben (Massen-)Produktion durch andere Täter – ausserdem in derselben Nacht, Ortschaft und in praktisch benachbarten Gebäuden (vgl. die Einbrüche bezüglich ND 3 und 5, Einbruchobjekt N.\_\_\_\_\_-Strasse 2 in L.\_\_\_\_\_-ZH, wo dasselbe Brecheisen zum Einsatz gelangte; ND 2 Urk. 7/4 S. 2 f. und Urk. 7/7 S. 2 und 4) – benutzt worden sein könnte, ist derart minim, dass sie nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden muss.

5.1.4.4 Schliesslich deutet auch die **räumliche, zeitliche und sachliche Nähe zu ND 3 und ND 5** (gleiche Adresse, vgl. Urk. 38 S. 4 f. und nachstehende Erw. III. 5.2.3.1) auf die Täterschaft des Beschuldigten im vorliegenden Fall. Geografisch liegt das Einbruchobjekt von ND 3 und ND 5 nur rund 300 bis 350 Meter vom hier zu beurteilenden Tatort in ND 2 entfernt, an derselben Kantonsstrasse (N.\_\_\_\_\_-Strasse am ... -Ufer des Zürichsees). Die beiden Gebäude wurden offensichtlich in derselben Nacht und Nachbarschaft Ziel eines Einbruchdiebstahls, der – wie gleich zu zeigen ist – eindeutige Parallelen bezüglich Tatwerkzeug und auch Vorgehen aufweist, indem je ein Fensters mittels eines blauen Flachwerk-



zeugs aufgewuchtet wurde. Darüber hinaus handelt es sich bei den Geschädigten in beiden bzw. allen drei Fällen um Unternehmen und deren Geschäftsräumlichkeiten, nämlich zwei Reisebüros und die Büroräumlichkeiten einer Tankstelle, mithin um Objekte, wo nachts nicht mit der Anwesenheit von Personen zu rechnen war. Unter Berücksichtigung des beschriebenen engen Zusammenhangs zu den Einbruchdiebstählen gemäss ND 3 und ND 5 erhärtet sich zusätzlich der Tatverdacht zu Lasten des Beschuldigten bezüglich ND 2. Gerade der Umstand, dass der Einbruch von ND 2 ohne Beute geblieben war, spricht ebenfalls für einen weiteren Einbruch in unmittelbarer Nähe.

#### 5.1.5 Gesamtwürdigung und Fazit

Aufgrund des Resultats der mikroskopischen Analyse von Farbpartikeln durch das FOR, des DNA-Treffers bezüglich des Beschuldigten und des vielfach aktenkundigen, gemeinsamen deliktischen Wirkens von Vater und Sohn sowie des räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs hinsichtlich der Deliktsorte von ND 2, ND 3 und ND 5 bleiben keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft auch des Beschuldigten (zusammen mit seinem Sohn H.\_\_\_\_\_).

Die dem Beschuldigten in ND 2 vorgeworfenen Tathandlungen sind somit erstellt.

#### 5.2 Vorwurf des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der E.\_\_\_\_\_ GmbH (ND 3)

##### 5.2.1 Anklagesachverhalt

Gemäss Anklageschrift soll der Beschuldigte gemeinsam mit H.\_\_\_\_\_ auf der hinteren Seite der Liegenschaft an der N.\_\_\_\_\_ -Strasse 2 in L.\_\_\_\_\_ ZH – mithin unweit vom Tatort M.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_ -Strasse 1 (vgl. ND 2) – ein Fenster mittels Flachwerkzeugs aufgebrochen haben und in die Räumlichkeiten der Q.\_\_\_\_\_ GmbH im Erdgeschoss (vgl. ND 5) eingestiegen sein. Anschliessend soll er die Räumlichkeiten der E.\_\_\_\_\_ GmbH auf der Galerie im 1. Stock durchsucht und dort die in der Anklageschrift aufgeführten Gegenstände, namentlich Computer, Fahrzeugschlüssel und Mobiltelefone im Wert von ca. CHF 4'000.–, entwen-

det haben, unter Verursachung eines Sachschadens von ca. Fr. 2'000.– (Urk. 39 S. 4 f.).

### 5.2.2 Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte stellte stets in Abrede, diesen Einbruchdiebstahl begangen zu haben. Er begründete dies einerseits damit, er habe in jener Nacht den sehr zeit- aufwendigen, 3 bis 3 ½ Stunden beanspruchenden Einbruchdiebstahl durch das Kellerfenster und mehrere Türen in das M.\_\_\_\_\_ Reisebüro an der N.\_\_\_\_\_ - Strasse 1 in L.\_\_\_\_\_ gemacht (vgl. ND 2), so dass es gar nicht möglich gewesen sei, noch einen weiteren Einbruch zu verüben (HD 1 Urk. 5/6 Frage 11 sowie Prot. I S. 18 ff.). Sodann machte er vor Vorinstanz geltend, die ihm aus diesem Einbruch vorgehaltenen Gegenstände bei der McDonalds Filiale von einer Drittperson angeboten erhalten zu haben, dies anlässlich eines Treffens betreffend Edelsteinen für Uhren. Anlässlich der Berufungsverhandlung zeigte er sich einzig hinsichtlich des Einbruchdiebstahls aus Dossier 7 geständig und bestritt pauschal alle weiteren, damit auch den vorliegenden (Prot. II S. 33). Die Verteidigung verlangt einen Freispruch bezüglich ND 3 nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" (Urk. 73 S. 3-5; Urk. 121 S. 9 f.). Vor Berufungsgericht räumte H.\_\_\_\_\_ ein, dieses Delikt begangen zu haben, machte indes geltend, es alleine und ohne Wissen des Vaters getan zu haben (vgl. Prot. II S. 24 und vorstehende Erw. III. 4.6).

### 5.2.3 Sachverhaltserstellung

In einer Gesamtwürdigung gelangte die Vorinstanz aufgrund der bei den zwei Verhaftungen sichergestellten Gegenstände, welche dem Deliktsgut dieses Einbruches zugeordnet werden konnten, der Ergebnisse der mikroskopischen Spurenanalyse und der räumlichen, zeitlichen sowie sachlichen Nähe zum eingestanden Anklagesachverhalt gemäss ND 2 zum Ergebnis, dass der Anklagevorwurf von ND 3 erwiesen sei. Die zunächst generellen Dementi und die späteren Ausführungen des Beschuldigten betreffend Kaufangebot von einer Drittperson taxierte sie als Schutzbehauptungen. Dieser Schlussfolgerung ist beizupflichten, unter Hinweis auf die detaillierten und überzeugenden Erwägungen im angefochtenen Urteil (Urk. 92 S. 13-17; Art. 82 Abs. 4 StPO).

Zusammenfassend und teilweise ergänzend ergibt sich das Folgende:

5.2.3.1 Zum **Fund des Deliktsguts** hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass bereits bei der ersten Verhaftung durch die Kantonspolizei Luzern am 18. August 2014 im von den Verhafteten geführten Fahrzeug diverse elektronische Geräte, die beim hier zu beurteilenden Einbruch als Deliktsgut gemeldet worden waren, sichergestellt wurden, jedoch damals keinem Delikt zugeordnet werden konnten, so dass man sie dem Beschuldigten und seinem Sohn anlässlich ihrer Ausschaffung am 30. September 2014 teilweise wieder ausgehändigte (ND 3 Urk. 11/1 S. 5 f. Fragen 33 ff.). Anlässlich der zweiten Verhaftung am 7. November 2014 in Zürich führten die beiden unter anderem einen Teil der damaligen Gegenstände wiederum mit sich (ND 3 Urk. 8/1 S. 3 und Urk. 8/2) bzw. lagerten diese in der gemeinsamen Unterkunft an der I.\_\_\_\_-Strasse ... in Zürich, wo sie anlässlich der Hausdurchsuchung am 19. November 2014 sichergestellt werden konnten (HD 1 Urk. 9/1/2 und 9/2/2 S. 2).

Einerseits hat der Beschuldigte uneinheitliche und ausweichende Antworten auf die Fragen nach der Herkunft der Gegenstände (u.a. Mobiltelefon Marke Samsung Galaxy S3 mini, Metallbox mit Jack Daniel's Whisky, schwarze IKEA-Tasche mit zwei Laptops der Marken Asus und Compaq) erteilt. Bei der ersten Befragung durch die Kantonspolizei Schwyz am 1. September 2014 gab er sich grundsätzlich ahnungslos, diese Sachen würden nicht ihm gehören und er wisse auch nichts zu deren Herkunft. Zum Mobiltelefon der Marke Samsung Galaxy S3 mini erklärte er zu glauben, es gehöre H.\_\_\_\_. Er selber (A.\_\_\_\_) habe seines am 7. oder 8. August 2014 verloren und er denke, H.\_\_\_\_ habe dieses Natel für ihn bzw. seinen Geburtstag vom 13. August gekauft. Es könnte sich um dieses Natel handeln. Aber Tatsache sei, es sei nicht seines (ND 3 Urk. 8/11 S. 4 ff.). Ähnlich schwammig – sofern er nicht von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte – äusserte sich der Beschuldigte gegenüber der Kantonspolizei Zürich am 28. November 2014 (HD 1 Urk. 5/3), am 11. Dezember 2014 (ND 3 Urk. 10/1 S. 2 ff.) und am 20. Februar 2015 (HD 1 Urk. 5/5). Im Wesentlichen verharrte er auf der Position, die Gegenstände würden nicht ihm gehören, er wisse nicht wer der Eigentümer sei und dass er sich auch nicht erklären könne, weshalb sie bei ihm

sichergestellt worden seien (HD 1 Urk. 5/5 S. 3-6 Fragen 15-30). Das erwähnte Mobiltelefon Samsung Galaxy S3 mini bezeichnete er nunmehr als das seine seit seinem Geburtstag vom 13. August 2014. Er verwende es in der Schweiz, Ungarn, Holland, überall, leihe es auch an seine Freundin oder den Sohn aus. Manchmal habe er es unterwegs dabei, manchmal nicht (HD 1 Urk. 5/3 S. 6 Fragen 43 ff.) Schliesslich erzählte er in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erstmals die – entgegen der Verteidigeransicht (Urk. 73 S. 4) – schlicht unglaubliche Version eines Kaufangebots dieses Deliktsgutes durch einen Dritten vor dem McDonalds (Prot. I S. 18 f.). Soweit er überhaupt aussagte, erweisen sich die Darlegungen des Beschuldigten als widersprüchlich (angedeutete Geburtstagsgeschichte) oder völlig übertrieben (Zeitbedarf für den blossen Einbruchversuch laut ND 2) und entbehren der Glaubhaftigkeit. So ist nicht ersichtlich, weshalb ein als Geschenk erhaltenes Mobiltelefon einem nicht gehören soll. Gleichermassen entpuppt sich die Behauptung eines mehrstündigen Aufwandes, um via ein Kellerfenster in ein Gebäude zu dringen und im Innern weitere Türen zu öffnen, als untaugliche Ausflucht, mittels welcher der Beschuldigte offensichtlich von der eingeklagten Täterschaft im fast nachbarlichen, hier zu beurteilenden Objekt abzulenken versucht. Das Aussageverhalten des Beschuldigten ist gespickt von zahlreichen Lügensignalen und bildet ein gewichtiges Indiz dafür, dass die bei ihm und seinem Sohn H.\_\_\_\_\_ sichergestellten Gegenstände gemäss ND 3 unrechtmässig in deren Besitz gelangten.

Diese Einschätzung wird bestärkt durch die nicht weniger zweifelhaften Angaben von H.\_\_\_\_\_. So schilderte dieser etwa zum fraglichen Mobiltelefon Samsung Galaxy S3 mini in den Einvernahmen bei der Kantonspolizei Schwyz und gegenüber den Ermittlungsbehörden im Kanton Zürich abweichend, es gehöre seinem Vater, der es in Zürich gekauft habe, weil seines durch Kugelschreiber und Autoschlüssel verkratzt gewesen sei. Das weitere dem Einbruchdiebstahl von ND 3 zugeordnete Deliktsgut, namentlich auch die in der IKEA-Tasche befindlichen Laptops Asus und Compaq, bezeichnete H.\_\_\_\_\_ auf Vorhalt kurzerhand als ihm selber gehörend, ohne jedoch Angaben zum Kauf machen oder irgendeine Quittung vorweisen zu können. Bei diesen Aussagen blieb er oder enthielt sich einer Stellungnahme (vgl. ND 3 Urk. 8/12, 11/1 und 11/2).

Weder Vater noch Sohn konnten mithin auch nur ansatzweise nachvollziehbare Erklärungen zu den bei ihnen vorgefundenen und sichergestellten Gegenständen liefern. Anlässlich der Berufungsverhandlung zeigte sich H.\_\_\_\_\_ schliesslich geständig hinsichtlich dieses und der weiteren Einbruchdiebstähle (mit Ausnahme von Dossier 7), behauptete allerdings, als Alleintäter gehandelt zu haben (was, wie ausgeführt, als Schutzbehauptung zu entlarven ist).

5.2.3.2 Demgegenüber liessen sich im Verlaufe der Untersuchung die meisten dieser sichergestellten Objekte eindeutig dem **Deliktsgut** des Einbruchs bei der E.\_\_\_\_\_ GmbH in L.\_\_\_\_\_ zuordnen (vgl. Urk. 39 S. 4), dies Dank gelieferter Kaufbelege oder Seriennummern und ergänzt durch die Angaben des Geschäftsführers der Geschädigten, R.\_\_\_\_\_ (ND 3 Urk. 9/1).

- 1 Computer Asus (vgl. ND 3 Urk. 8/8 und Urk. 8/1 S. 3),
- 1 Apple iPad mini inkl. case (vgl. ND 3 Urk. 8/9-10; ND 3 Urk. 8/7 und Urk. 8/1 S. 2),
- 1 Metallbox mit Whiskyflasche Jack Daniel's (vgl. ND 3 Urk. 9/1 Frage 31 und Urk. 8/1 S. 1),
- 1 Mobiltelefon Samsung Galaxy S3 mini, blau/schwarz (vgl. ND 3 Urk. 8/4-5 und Urk. 8/1 S. 2),
- 1 Mobiltelefon Samsung Galaxy S4 mini, weiss (vgl. ND 3 Urk. 8/6 und Urk. 8/1 S. 2).

Weiter kann bezüglich des Computers Compaq, des Tablets Ninetec, der IKEA-Laptop-Tasche und der beiden entwendeten Fahrzeugschlüssel auf die diesbezüglichen Ausführungen des Geschäftsführers R.\_\_\_\_\_, der damals Anzeige erstattet hatte, abgestellt werden (ND 3 Urk. 9/1 Fragen 3 f., 6 und 12 ff.). Dessen Aussagen sind als stimmig und zuverlässig einzustufen, da er schon von sich aus die wesentlichen der abhanden gekommenen Gegenstände nennen konnte und sodann auf die konkreten Fotovorhalte ohne zu zögern klar differenziert hat zwischen den bei der Geschädigten entwendeten Gegenständen einerseits und ihm

unbekannter Ware anderseits. Zudem sind seine Angaben zu einem grossen Teil durch Urkunden untermauert. Aufgrund der Untersuchungsakten ist somit erstellt, dass die vorerwähnten, beim Beschuldigten sichergestellten Gegenstände zum Deliktsgut des Einbruchdiebstahls in ND 3 zu Lasten der E.\_\_\_\_\_ GmbH gehören. Die kaum aufschlussreichen Aussagen bzw. nicht überzeugenden Erklärungsversuche des Beschuldigten und von H.\_\_\_\_\_ zur angeblichen Herkunft der fraglichen Gegenstände vermögen dem nichts entgegen zu halten und bestätigen daher dieses Ergebnis indirekt.

5.1.3.3 Aufgrund der **mikroskopischen Spuranalyse** konnte das Forensische Institut Zürich (FOR) wie bereits betreffend des Delikts in ND 2 auch bezüglich des vorliegenden Anklagesachverhaltes ab den Werkzeugeindruckstellen am Einbruchfenster beim Tatort Mikrospuren sichern und darin blaue Fremdfarbspuren feststellen, welche mit denen des blauen, im Auto der beiden Verhafteten vorgefundenen Hebeisens bzw. Brecheisens übereinstimmen (HD 1 Urk. 11/6 und Urk. 11/7; ND 3 Urk. 7/10 S. 2 und Urk. 7/11). Zusammenfassend können die blauen Fremdfarbspuren der zwei Tatorte gemäss ND 2 und ND 3 mikroskopisch weder voneinander (HD 1 Urk. 11/5 S. 3 bzw. ND 3 Urk. 7/9 S. 3) noch vom entsprechenden Eigenmaterial des sichergestellten Brecheisens unterschieden werden (HD 1 Urk. 11/6 und Urk. 11/7 S. 4 bzw. ND 3 Urk. 7/12 S. 4).

Der Einwand des Beschuldigten – der sich zu den Untersuchungsergebnissen der mikroskopischen Spurenanalyse zunächst gar nicht äussern wollte (HD 1 Urk. 5/5 Fragen 14, 24-29) –, wonach solche blauen Brecheisen millionenfach produziert und immer mit derselben Farbe besprüht würden, weshalb dem Ergebnis der Farbanalyse keine Beweiskraft zukomme (Prot. I S. 19 f.; so auch sein Verteidiger in Urk. 73 S. 4 f. und Prot. I S. 48), erweist sich (wie bereits ausgeführt, vgl. Erw. III. 5.1.4.2) mit der Vorinstanz als unbehelflich. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein solches Werkzeug aus derselben (Massen-)Produktion durch andere Täter – ausserdem in derselben Nacht, Ortschaft und in praktisch benachbarten Gebäuden – benutzt worden sein könnte, ist derart minim, dass sie nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden muss.

5.2.3.4 Schliesslich deutet auch die **räumliche, zeitliche und sachliche Nähe zu ND 2** auf die Täterschaft des Beschuldigten. Geografisch liegt der Deliktort von ND 3 nur rund 300 bis 350 Meter vom Tatort gemäss ND 2 entfernt, an derselben Kantonsstrasse (N.\_\_\_\_-Strasse am ... Ufer des Zürichsees). Bezüglich ND 2 ist die Täterschaft des Beschuldigten anhand einer eindeutig ihm zugehörigen DNA-Spur und weiteren Indizien erstellt (ND 2 Urk. 7/2 S. 2) und der Beschuldigte zeigte sich diesbezüglich auch lange geständig (bis zur Berufungsverhandlung, wo er sein Geständnis aus offensichtlich rein taktischen Gründen widerrief). Diese beiden Lokalitäten wurden offensichtlich in derselben Nacht und Nachbarschaft Ziel eines Einbruchdiebstahls, der eindeutige Parallelen bezüglich Tatwerkzeug und Vorgehen aufweist (je Aufbrechen eines Fensters mittels eines blauen Flachwerkzeugs). Darüber hinaus handelt es sich bei den Geschädigten in beiden Fällen um Unternehmen und deren Geschäftsräumlichkeiten, mithin um Objekte, wo nachts nicht mit der Anwesenheit von Personen zu rechnen war. Unter Berücksichtigung des engen Zusammenhangs zum Einbruchdiebstahl gemäss ND 2 und des dortigen ursprünglichen Geständnisses sowie des übrigen vorstehend aufgezeigten Untersuchungsergebnisses erhärtet sich auch hier der Tatverdacht zu Lasten des Beschuldigten. Gerade der Umstand, dass der Einbruch von ND 2 ohne Beute geblieben war, spricht ebenfalls für einen weiteren Einbruch in unmittelbarer Nähe. Erstellt ist der Sachverhalt zudem in Bezug auf die beim Beschuldigten am Folgetag der Tatbegehung (18. August 2014) in global sichergestellten Gegenstände, welche nunmehr zweifelsfrei dem Deliktsgut des vorliegenden Einbruchdiebstahls zugeordnet werden können.

#### 5.2.4 Gesamtwürdigung und Fazit

Die Gesamtheit der Indizien spricht deutlich für die Täterschaft des Beschuldigten. Vernünftige Zweifel verbleiben keine. Die rein theoretische Möglichkeit einer Fremdtäterschaft, namentlich in der einzig und erst in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium vorgebrachten Version eines Erwerbs des Deliktsguts von einer Drittperson beim McDonalds, erscheint angesichts der Aktenlage konstruiert und realitätsfremd; insbesondere, nachdem H.\_\_\_\_ die Tat eingestand. Damit

sind die dem Beschuldigten in ND 3 vorgeworfenen Tathandlungen erwiesen und der eingeklagte Sachverhalt ist insoweit erstellt.

### 5.3 Vorwurf des Entwendens eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch zum Nachteil der Firma E. \_\_\_\_\_ GmbH (ND 4)

#### 5.3.1 Anklagesachverhalt

Die Anklage lastet dem Beschuldigten an, zusammen mit H. \_\_\_\_\_ in der Nacht vom 16. auf den 17. August 2014 in den Räumlichkeiten der E. \_\_\_\_\_ GmbH an der N. \_\_\_\_\_-Strasse 2 in L. \_\_\_\_\_ ZH (vgl. ND 3) zunächst den Fahrzeugschlüssel für den Personenwagen Skoda Superb (Kontrollschilder ZH ...) der Halterin E. \_\_\_\_\_ GmbH behündigt zu haben, um anschliessend das dort parkierte und verschlossene Fahrzeug bis an die S'. \_\_\_\_\_-Strasse ... [recte: S. \_\_\_\_\_-Strasse ...] in L. \_\_\_\_\_ gelenkt und dort zurückgelassen zu haben (Urk. 39 S.11).

#### 5.3.2 Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte bestritt diesen Vorwurf stets (Urk. 92 S. 18; Prot. II S. 33) und seine Verteidigung doppelte nach, dass der Beschuldigte bereits den Einbruchdiebstahl gemäss ND 3 nicht begangen habe und folglich auch das Fahrzeug nicht entwendet haben könne (Urk. 73 S. 5; Urk. 121 S. 10). Vor Berufungsgericht räumte H. \_\_\_\_\_ ein, dieses Delikt begangen zu haben, machte indes geltend, es alleine und ohne Wissen des Vaters getan zu haben (vgl. Prot. II S. 24 und vorstehende Erw. III. 4.6)

#### 5.3.3 Sachverhaltserstellung

5.3.3.1 **Aufgefunden** wurde das Fahrzeug tags darauf ca. 220 Meter Luftlinie vom Entwendungsort entfernt. Die Grobauswertung der im Fahrzeug befindlichen Diagrammscheibe durch das FOR ergab, dass am 17. August 2014 von 05.55 Uhr bis 06.01 Uhr eine kurze sehr langsame Fahrt (max. ca. 21 km/h) von etwa einem Kilometer Länge unternommen worden war (ND 4 Urk. 5/1 Frage 7). Die Berechtigung der Geschädigten am entwendeten Fahrzeug ist zweifelsfrei gegeben, denn es liegen sowohl der Leasingvertrag zwischen der E. \_\_\_\_\_ GmbH und der T. \_\_\_\_\_ AG vom 24. Juli 2014 wie auch der Versicherungsnachweis der



U.\_\_\_\_\_ vom 19. August 2014, lautend auf die Geschädigte, bei den Akten (ND 4 Urk. 1).

**5.2.3.2 Räumlich, zeitlich und sachlich** steht diese Entwendung offensichtlich in engem **Zusammenhang mit den Delikten gemäss ND 2, ND 3 und ND 5** (siehe folgende Erw. III. 5.4). Das jeweilige Tatgeschehen ereignete sich in derselben Ortschaft innerhalb eines Radius von 550 bis 600 Metern, im Verlaufe der gleichen Nacht und sachlich namentlich verknüpft mit dem Einbruchdiebstahl bei der E.\_\_\_\_\_ GmbH an der N.\_\_\_\_\_ -Strasse 2 (ND 3), bei welchem unter anderem der entsprechende Fahrzeugschlüssel abhanden kam (ND 3 Urk. 9/1 S. 1). Mit der Vorinstanz ist es als höchst unwahrscheinlich zu bezeichnen, dass eine verfahrensfremde Drittperson anstelle des Beschuldigten für die Entwendung des Skodas verantwortlich ist (Urk. 92 S. 19). Die Lokalität liegt weder in der Umgebung einer Ausgehmeile noch in Bahnhof-Nähe, abgesehen davon, dass der Einbruch auf der Gebäuderückseite erfolgte und in den Räumlichkeiten der Geschädigten zuerst der Fahrzeugschlüssel gefunden und behändigt werden musste, um das parkierte und abgeschlossene Fahrzeug entwenden zu können. Schliesslich hatten der Beschuldigte und sein Sohn H.\_\_\_\_\_ (der den Schuldspruch betreffend den Einbruchdiebstahl in die Räumlichkeiten der E.\_\_\_\_\_ GmbH gemäss ND 3 im Berufungsverfahren akzeptiert) durchaus auch ein Motiv zur Entwendung eines Fahrzeuges, galt es doch einiges an Deliktsgut abzutransportieren (Urk. 39 S. 4 f.; ND 3 Urk. 8/1 S. 3 und Urk. 8/2). Anlässlich der Berufungsverhandlung räumte H.\_\_\_\_\_ denn auch ein, dieses Delikt begangen zu haben; seine Behauptung, als Alleintäter gehandelt zu haben, konnte als Schutzbehauptung entlarvt werden.

#### 5.3.4 Gesamtwürdigung und Fazit

Wie bereits betreffend Anklagesachverhalt in ND 3 brachte der Beschuldigte ausser generellen Bestreitungen (HD 1 Urk. 5/5 Fragen 31-33 und Prot. I S. 27; Prot. II S. 33) nichts vor, das mehr als rein theoretische Zweifel an seiner Täterschaft aufkommen liesse. Insbesondere im Hinblick auf die notwendigerweise kausale Vortat gemäss ND 3, im Rahmen welcher der zum Skoda gehörende Autoschlüssel behändigt wurde, ist auch vorliegend der objektive Anklagesach-

verhalt rechtsgenügend erstellt und daher von der (Mit-)Täterschaft des Beschuldigten auszugehen.

#### 5.4 Vorwurf des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der Q. \_\_\_\_\_ GmbH (ND 5)

##### 5.4.1 Anklagesachverhalt

Der Vorwurf geht dahin, der Beschuldigte habe zusammen mit H. \_\_\_\_\_ in der Nacht vom 16. auf den 17. August 2014 das Fenster im Parterre der Liegenschaft an der N. \_\_\_\_\_-Strasse 2 in L. \_\_\_\_\_ ZH mit einem Flachwerkzeug aufgewuchtet, sei in die Räumlichkeiten der Q. \_\_\_\_\_ GmbH im Erdgeschoss eingedrungen und habe diese durchsucht. Dabei habe er aus einer Schreibtischschublade eine Fotokamera der Marke Samsung und eine zugehörige Kameratasche der Marke Lowepro entwendet (Urk. 39 S.5). Der hierbei angerichtete Sachschaden ergibt sich aus den Ausführungen zu ND 3 (vorstehende Erw. III. 5.1.1).

##### 5.4.2 Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte gab hinsichtlich dieses Anklagevorwurfes wiederum von Beginn weg an, in der Nacht vom 16. auf den 17. August 2014 ausser dem Einbruch bei M. \_\_\_\_\_ AG (ND 2) keine weiteren Delikte verübt zu haben (ND 5 Urk. 6/1 und HD 1 Urk. 5/6 Fragen 17-18). Durch seinen Verteidiger liess der Beschuldigte erneut Zweifel darüber äussern, dass er nebst dem Einbruchdiebstahl in ND 2 in derselben Nacht zeitlich noch ein weiteres Delikt hätte begehen können, weshalb er "in dubio pro reo" freizusprechen sei (Urk. 73 S. 5 f.). Auch wenn auf eine Täterschaft von H. \_\_\_\_\_ erkannt werden sollte, könne der Beschuldigte nicht einfach aufgrund seiner Vaterschaft in Sippenhaft genommen werden (Urk. 121 S. 9).

##### 5.4.3 Sachverhaltserstellung

5.4.3.1 Zwei der beim Beschuldigten am 18. August 2014 sichergestellten Gegenstände, nämlich die Fotokamera Samsung und die Kameratasche Lowepro, konnten eindeutig dem **Deliktsgut** des vorliegenden Einbruchdiebstahls zugeordnet werden (ND 5 Urk. 5/1 S. 2 und ND 5 Urk. 5/2; betr. Seriennummer siehe die

Aussagen des Geschäftsführers V.\_\_\_\_\_ in ND 5 Urk. 5/6 Fragen 17 ff., 21, 23 f.). Auf Befragen erklärte der Beschuldigte zu diesen Gegenständen, er habe sie weder jemals gesehen noch besessen (ND 5 Urk. 5/4 Fragen 19 und 20). H.\_\_\_\_\_ führte hingegen aus, ihm würden die beiden Gegenstände gehören, er besitze allerdings keine Quittungen mehr und er wollte sich auch nicht dazu äussern, wo er die Gegenstände erworben habe (ND 5 Urk. 5/5 Fragen 21 ff. und ND 5 Urk. 7/1). Weder die allgemeine Bestreitung des Beschuldigten noch die durch nichts belegte Behauptung von Sohn H.\_\_\_\_\_, der Eigentümer zu sein, vermögen zu überzeugen und vor allem nicht die übrigen Erkenntnisse zu entkräften.

5.4.3.2 Den Fotos in ND 5 Urk. 4 ist zu entnehmen, dass sich die Büros der fraglichen Geschädigten und der Geschädigten E.\_\_\_\_\_ GmbH an derselben Adresse und in gemeinsamen Räumlichkeiten befinden, verteilt auf zwei Stockwerke bzw. ein Erdgeschoss und eine Galerie (Urk. 5/5 S. 1 Frage 3). Der Täter verschaffte sich im Parterre der Liegenschaft Eintritt in das Gebäude und durchsuchte zunächst die Räumlichkeiten der Geschädigten von ND 5 (Q.\_\_\_\_\_ GmbH) im Erdgeschoss und danach diejenigen der Geschädigten E.\_\_\_\_\_ GmbH im 1. Stock bzw. auf der Galerie. Für die **Ergebnisse der mikroskopischen Farbanalyse** der Spuren vom Einbruchfenster kann deshalb auf die Ausführungen zu ND 3, vorne Erw. III. 5.1.4.2 und 5.2.3.3, verwiesen werden (auch HD 1 Urk. 11/6 und 11/7). Zusammengefasst lässt sich übereinstimmend mit dem Bezirksgericht festhalten, dass die blauen Fremdfarbspuren der Tatorte in ND 2, ND 3 und ND 5 mikroskopisch weder voneinander (HD 1 Urk. 11/5 S. 3) noch vom entsprechenden Eigenmaterial des beim Beschuldigten und H.\_\_\_\_\_ sichergestellten blauen Brecheisens unterschieden werden können (HD 1 Urk. 11/6 und 11/7 S. 4). Ebenso gilt zur Einwendung des Beschuldigten betreffend Massenproduktion solcher Brecheisen die in der vorstehenden Erw. III. 5.1.3.3 genannte Begründung. Die Tatbegehung durch dieselbe Täterschaft an den Tatorten von ND 2, ND 3 und ND 5 steht gestützt darauf fest.

5.4.3.3 Auch hier ist auf die bereits vorne (Erw. III. 5.1.4.3, 5.2.3.4 und 5.3.3.2) umschriebene, sehr enge **räumliche, zeitliche und sachliche Nähe** der vorgeworfenen Einbrüche in ND 2, ND 3 und ND 5 zu verweisen, fanden diese doch

statt im Umkreis von wenigen hundert Metern bzw. sogar im gleichen Gebäude und in gemeinsamen Räumlichkeiten, während derselben Nacht und bei gleicher oder ähnlicher Vorgehensweise.

#### 5.4.4 Gesamtwürdigung und Fazit

Der Vorinstanz folgend ist festzuhalten, dass der objektive Sachverhalt von ND 5 in Anbetracht des sichergestellten und klar zuzuweisenden Deliktsgutes, des analogen Vorgehens und verwendeten gleichen Einbruchswerkzeugs bei bereits erwiesenen Einbrüchen sowie des in örtlicher und zeitlicher Hinsicht engen Zusammenhangs zu Letzteren als erstellt anzusehen ist (Urk. 92 S. 22).

### 6. Vorwurf des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der F. \_\_\_\_\_ AG (ND 6)

#### 6.1 Anklagesachverhalt

Weiter wird dem Beschuldigten der Einbruchdiebstahl in die Liegenschaft an der ...strasse ... in W. \_\_\_\_\_ LU, begangen zwischen dem 4. Oktober 2014 ca. 12.15 Uhr und dem 5. Oktober 2014, 12.10 Uhr angelastet. Er soll zusammen mit seinem Sohn H. \_\_\_\_\_ das Sicherheitsgitter vor dem Hochfenster auf der östlichen Seite der Liegenschaft entfernt und den Fensterrahmen mit Hilfe eines Flachwerkzeuges aufgewuchtet haben, in die Büroräumlichkeiten der Geschädigten eingestiegen sein und diverse Schubladen, Schränke sowie den Tresor durchsucht und dabei Bargeld, Reka-Schecks sowie Briefmarken im Wert von ca. Fr. 9'300.– entwendet haben. Der angerichtete Sachschaden wird auf ca. Fr. 1'000.– beziffert (Urk. 39 S. 6).

#### 6.2 Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte bestritt den ihm vorgeworfenen Sachverhalt durchwegs. Er sei in der Zeit vom 4./5. Oktober 2014 nicht in W. \_\_\_\_\_ gewesen und habe diesen Einbruchdiebstahl nicht begangen (HD 1 Urk. 5/5 Frage 33 f.; HD Urk. 5/6 Frage 19 f. und Prot. I S. 20 f.). Sein Verteidiger verlangt wiederum einen Freispruch "in dubio pro reo" (Urk. 73 S. 6-8; Urk. 121 S. 10 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung räumte der Sohn des Beschuldigten, H. \_\_\_\_\_, ein, dieses Delikt began-

gen zu haben, machte indes geltend, es alleine und ohne Wissen des Vaters getan zu haben (vgl. Prot. II S. 24 und vorstehende Erw. III. 4.6).

### 6.3 Sachverhaltserstellung

6.3.1 Aufgrund der **rückwirkenden Teilnehmeridentifikation** (RTI), welche die Staatsanwaltschaft hinsichtlich sämtlicher ein- und ausgehender Gesprächsverbindungen und Standortbestimmungen betreffend die beschlagnahmten Mobiltelefone des Beschuldigten und von H.\_\_\_\_\_ für den Zeitraum vom 18. Mai 2014 bis 7. November 2014 anordnete (HD 1 Urk. 10/2-10/5) ergibt sich, dass das Mobiltelefon des Beschuldigten mit der IMEI-Nr. ... (bzw. ....) am 4./5. Oktober 2014 im Raum AA.\_\_\_\_\_ – Luzern – AA.\_\_\_\_\_ geortet wurde. Konkret befand sich das Mobiltelefon am 4. Oktober 2014 um 11.23 Uhr in AA.\_\_\_\_\_, ab 16.59 und bis 20.51 Uhr als letztem Standort in Luzern, und als nächster Standort wurde am 5. Oktober um 05.52 Uhr wieder AA.\_\_\_\_\_ registriert und ab 07.35 Zürich (vgl. HD 1 Urk. 10/15). Der Einbruchdiebstahl gemäss ND 6 liegt sowohl zeitlich wie örtlich genau zwischen diesen Ortungen, wie bereits die Vorinstanz richtig konstatiert hat (Kartenausschnitte in HD 1 Urk. 10/15). Dieses Ergebnis legt die Vermutung nahe und stellt somit ein Indiz dar, dass sich der Beschuldigte in der Tatnacht effektiv in W.\_\_\_\_\_ (LU) befunden hatte.

Auf Vorhalt dieser RTI-Auswertung erklärte der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 25. Februar 2015, diese Interpretation der Resultate sei rein hypothetisch und er wisse nicht, ob er zu diesem Zeitpunkt überhaupt in der Schweiz gewesen sei. Zudem habe er das ausgewertete Mobiltelefon auch anderen Personen zur Benützung überlassen und besitze selber noch einige weitere Handys (HD 1 Urk. 5/5 Frage 40 f.; Prot. I S. 21). An der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht bemängelte der Beschuldigte, dass im Ermittlungsverfahren nur eines seiner zahlreichen Mobiltelefone bzw. eine seiner SIM-Karten ausgewertet worden sei (Prot. I S. 21). Sein Verteidiger ergänzte, dass es dem Beschuldigten angesichts der fehlenden Auswertung seiner übrigen Geräte unmöglich sei, den Gegenbeweis anzutreten, im besagten Tatzeitpunkt mit einem anderen Telefon an einem anderen Ort gewesen zu sein. Wegen der verstrichenen Aufbewahrungsfrist sei dies nun auch nachträglich nicht mehr möglich (Urk. 73 S. 7 f.). Weiter

monierte die Verteidigung, dass die Ergebnisse der RTI-Auswertung zu wenig genau seien, um dem Beschuldigten damit etwas nachweisen zu können (Urk. 73 S. 7). Zum einen existierten näher am Tatort gelegene Telefon-Antennen, welche eine Ortung hätten anzeigen müssen (Urk. 73 S. 7 i.V.m. Urk. 74). Zum anderen habe der Beschuldigte sein Handy aufgrund einer monatlichen Flatrate bisweilen anderen Personen zum Gebrauch überlassen. Letztlich habe der Beschuldigte das Mobiltelefon teilweise auch im Auto liegenlassen, wo es selbst ohne sein Zutun RTI-Aktivitäten generieren könne, etwa durch automatische Updates von Apps (Urk. 73 S. 7 f. und Prot. I S. 48; HD 1 Urk. 5/6 S. 13). Zusammenfassend schloss die Verteidigung, könne somit nicht vom Standort des ausgewerteten Mobiltelefons auf denjenigen des Beschuldigten geschlossen werden.

Diesen Argumenten ist entgegenzuhalten, dass sich die Polizei aufgrund der Aussagen des Beschuldigten und von H.\_\_\_\_\_ sowie der gesamten Aktenlage darauf beschränken durfte, die ihr massgeblich erscheinenden Mobiltelefone bzw. diejenigen SIM-Karten auswerten zu lassen, welche ihr für die Ermittlungen am aussagekräftigsten erschienen, nämlich die vorne in ND 3 genannten, zum dortigen Deliktsgut zählenden Mobiltelefone Samsung Galaxy S3 mini und Samsung Galaxy S4 mini (vgl. Schlussbericht der Kantonspolizei Zürich, HD 1 Urk. 4 S. 6 f. und vorne Erw. III. 5.1.3). Die Vorbringen des Beschuldigten zu möglichen entlastenden Daten alternativer Mobiltelefone sind unerheblich. Selbst das Fehlen von Ortungen im fraglichen geografischen Bereich und Zeitraum auf andern Mobiltelefonen würde angesichts der weitem, den Beschuldigten belastenden Faktoren nicht zu einem abweichenden Ergebnis führen (siehe nachfolgend), abgesehen davon, dass ein Standort immer nur dann registriert wird, wenn Kosten generiert werden, welche der Provider verrechnen kann (z.B. bei Anruf, Versand einer Nachricht, geöffneter Internetverbindung). Ist das Mobiltelefon lediglich eingeschaltet ohne betätigt zu werden, wird auch kein RTI-Standort aufgezeichnet (HD 1 Urk. 4 S. 7). Fehlende Ortung ist daher nicht gleichbedeutend mit Abwesenheit einer Person, schliesst mit andern Worten den Aufenthalt einer Person (mit ihrem Mobiltelefon) zu bestimmter Zeit an einer bestimmten Örtlichkeit keineswegs aus. Auch der Standpunkt des Beschuldigten, dass das ausgewertete Handy von Drittpersonen benutzt wurde, muss mit der Vorinstanz als reine

Schutzbehauptung gewertet werden, insbesondere da der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme zur Sicherstellung des betreffenden Mobiltelefons selber angab, das Telefon nur drei oder viermal seiner Freundin oder seinem Sohn, jedoch niemand anderem, ausgeliehen zu haben (HD 1 Urk. 5/3 Frage 46). Soweit das Handy des Beschuldigten auch von seinem Sohn H.\_\_\_\_\_ benützt worden wäre (zu verneinen gemäss folgender Erw. III. 7.1.3.4), ist auf das vorne beschriebene nahe Zusammenleben und -wirken der beiden Personen in der Zeitspanne gemäss Anklageschrift hinzuweisen (Erw. III. 4). Die aktenkundigen Standort-Daten dienen daher ohne weiteres als Indiz für die deliktische Tätigkeit des Beschuldigten in W.\_\_\_\_\_ LU.

Anlässlich der Berufungsverhandlung behauptete H.\_\_\_\_\_ plötzlich, das ausgewertete Mobiltelefon des Beschuldigten sei immer im Auto gewesen und von ihnen als Navigationsgerät gebraucht worden (Prot. II S. 34). Dieses Vorbringen ist als offensichtliche Schutzbehauptung zu qualifizieren, mit welcher er das Faktum, dass das Mobiltelefon von A.\_\_\_\_\_ geortet wurde, mit seiner neuen (unglaubhaften) Sachdarstellung in Übereinstimmung zu bringen versuchte, wonach er den Einbruchdiebstahl alleine verübt habe. Die Behauptung, er habe dieses ausgewertete Mobiltelefon des Vaters als Navigationsgerät benutzt, wurde von ihm sowie vom Beschuldigten früher nie vorgebracht; sie steht sodann im Widerspruch zu seinen früheren Aussagen, wonach er nie mit dem Mobiltelefon seines Vaters unterwegs gewesen sei, da er ihn sonst nicht hätte erreichen können, wenn sie nicht zusammen gewesen seien (vgl. Erw. III. 7.1.3.4).

6.3.2 Es konnte am Tatort eine **Schuhabdruckspur** gesichert werden, welche anschliessend vom Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Luzern untersucht wurde (ND 6 Urk. 5/2). Die spurenverursachenden Schuhe der Marke Caterpillar (bzw. CAT), Grösse 45, wurden anlässlich einer Hausdurchsuchung der Wohnung an der I.\_\_\_\_\_ -Srasse ... in Zürich, für welche aus den Effekten von H.\_\_\_\_\_ ein Schlüssel gefunden wurde (HD 1 Urk. 9/1/3 S. 25), sichergestellt (ND 6 Urk. 5/3 und 5/4; HD 1 Urk. 5/3 Fotobeilage Nr. 14; HD 1 Urk. 9/2/2/2 S. 2, HD 1 Urk. 9/2/4 S. 10). Aus den Akten geht hervor, dass H.\_\_\_\_\_ diese Schuhe zudem bereits anlässlich seiner ersten Verhaftung am 18. August 2014 in Luzern

getragen hatte (HD 1 Urk. 11/11 und 11/12). Der von der Luzerner Polizei am 19. August 2014 angefertigte Schuhsohlenabdruck (HD 1 Urk. 11/12) entspricht dem durch das Forensische Institut Zürich (FOR) am 5. Dezember 2014 erstellten (HD 1 Urk. 11/9; auch ND 6 Urk. 4 Foto S. 7 Schuhspur [Folie]).

H.\_\_\_\_\_ bestätigte, dass es sich um seine Schuhe handle (HD 1 Urk. 6/3 S. 18 f. Frage 187 und Fotobeilage Nr. 14), wobei der Verteidiger betonte, dass vom Fund eines Schuhabdrucks von H.\_\_\_\_\_ nicht auf eine Täterschaft des Beschuldigten geschlossen werden könne (Urk. 73 S. 6). Angesichts der aufgezeigten gemeinschaftlichen Vorgehens von Vater und Sohn im Deliktszeitraum (vorne Erw. III. 4) erweist sich bereits der Schuhsohlenabdruck von H.\_\_\_\_\_, womit dieser identifiziert ist, als weiterer gewichtiger Anhaltspunkt für die Täterschaft auch des Beschuldigten.

6.3.3 Ergänzend zum angefochtenen Urteil ergibt sich, dass bezüglich des vom Beschuldigten anerkannten Einbruchdiebstahls ins Reisebüro D.\_\_\_\_\_ AG in AB.\_\_\_\_\_ SG gemäss ND 7 (und entsprechend nicht angefochtenen Schuldspruchs) die dortige Tatbeteiligung des Beschuldigten nebst der ihm zuzuordnenden DNA-Spur (vgl. ND 7 Urk. 6/2 S. 2 f.) auch aufgrund eines Schuhspuren-Beweises feststeht. Die Schuhspurenkarte der Kantonspolizei St. Gallen (ND 7 Urk. 6/3) zeigt die am Boden im Verkaufsraum beim Einstiegsfenster gesicherten Schuhsohlenabzüge einerseits (vermeintlich) von H.\_\_\_\_\_s CAT-Schuhen sowie Schuhsohlenabdruckfragmente eines anderen bzw. unbekannten Musters. Der Spurenabgleich des Abzuges ab den Schuhsohlen der Marke Nike aus dem Besitz des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ durch den Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei St. Gallen ergab übereinstimmende gruppenspezifische Merkmale und Individualmerkmale hinsichtlich des rechten und linken Schuhs bzw. Schuhabdruckes, so dass eine eindeutige Zuordnung (Identifizierung) der fraglichen Schuhsohlen als Spurenverursacher dieser Schuhspuren erbracht werden konnte (vgl. ND 7 Urk. 6/3, 6/4 und 6/5, Fotobeilage der ab dem Beschuldigten sichergestellten Schuhe Nike, Grösse 42.5; ferner HD 1 Urk. 11/8, 11/10 und 11/13-14). Besonders fällt bei diesen Schuhen ein spezifisches Ablaufmuster auf. Die hintere Partie des linken Schuhs ist im Vergleich zum rechten Schuh massiv



mehr abgelaufen, was offensichtlich darauf zurückzuführen ist, dass der Beschuldigte als Folge eines Unfalls, bei welchem die rechte Körperhälfte einschliesslich des rechten Fusses verletzt wurde, beim Gehen hinkt (ND 7 Urk. 7/1 Fragen 9 ff.). Auch lässt sich aus dem Ablaufmuster schliessen, dass die Schuhe – entgegen seiner gänzlich unglaublichen Behauptung, er habe die Schuhe nur gerade am Verhaftstag getragen, es seien nicht seine (HD 1 Urk. 5/3 Fragen 12 ff.; ND 7 Urk. 7/1 Frage 9) – ihm gehören und von ihm auch schon länger getragen wurden.

Hingegen konnten beim Spurenabgleich der Schuhsohlen von H.\_\_\_\_\_ mit dem am Tatort gesicherten Schuhsohlenabdruckfragment keine eindeutigen Übereinstimmungen festgestellt. Es handelt sich gemäss Bericht des Kriminaltechnischen Dienstes der Kantonspolizei St. Gallen vom 4. November 2014 lediglich um das gleiche Sohlenmuster, jedoch in unterschiedlicher Grösse (ND 7 Urk. 6/1 S. 5). Damit fehlt es an einer individuellen Profilübereinstimmung. Die mangelnde Übereinstimmung bedeutet indessen nicht, dass der Einbruchdiebstahl vom Beschuldigten allein, wie er behauptet, begangen wurde (HD 1 Urk. 5/6 Fragen 21 f.) und dass H.\_\_\_\_\_ nicht beteiligt war. Vielmehr ergibt sich aufgrund der Beweiswürdigung im Parallelverfahren SB160363, dass der Beschuldigte und sein Sohn den in ND 7 eingeklagten, vom Beschuldigten nicht bestrittenen Einbruchdiebstahl gemeinsam verübt haben.

Es bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass dies auch bezüglich des vorliegenden Deliktes in W.\_\_\_\_\_ LU sowie angesichts des eingangs geschilderten, gemeinsamen Wirkens von Vater und Sohn ebenso in weiteren Fällen zutrifft.

#### 6.4 Gesamtwürdigung und Fazit

Einerseits weist die RTI-Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten auf einen zeitlichen und örtlichen Bezug zum vorliegend zu beurteilenden Einbruchdiebstahl. Die Ausführungen des Beschuldigten betreffend Benützung seines Mobiltelefons durch Dritte überzeugen in keiner Weise und sind als Ausflucht zu taxieren. Das gleiche gilt hinsichtlich der Behauptung von H.\_\_\_\_\_, das Mobiltelefon seines Vaters als Navigationsgerät benutzt zu haben.

Hinzu kommt der Schuhsohlenabdruck der CAT Schuhe von H.\_\_\_\_\_ beim Einsteigeort. Eine gleiche Schuhspur hinterliess H.\_\_\_\_\_ beim Einbruch in die G.\_\_\_\_\_ in AC.\_\_\_\_\_ in der Nacht vom 22. auf den 23. Oktober 2014 (vgl. die nachfolgende Erw. 7, ND 9), woraus sich ein weiterer **örtlicher und zeitlicher Zusammenhang** ergibt. Als weiteres belastendes Indiz erweisen sich die Schuhsohlenabdruckfragmente des Beschuldigten am Deliktort von ND 7. An jenem Deliktort konnte überdies die DNA des Beschuldigten gesichert werden. Auch diese Tatsachen sprechen für die gleiche Täterschaft durch Vater und Sohn im vorliegenden Fall.

Sodann ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Metallvergitterung vor dem Einbruchfenster – es handelt sich um ein Hochfenster –, welche zuerst abmontiert werden musste und "ordentlich" hinter dem Haus bzw. bei einem Nachbarshaus parallel zur Fassade am Boden deponiert wurde, angesichts von deren Grösse (Länge ca. fünf Meter oder mehr; vgl. ND 6 Urk. 4) und zweifellos auch einem gewissen Gewicht von mehr als einer Person entfernt worden sein dürfte. Entgegen der offensichtlichen Schutzbehauptung von H.\_\_\_\_\_ in seinem Schlusswort (Prot. II S. 44) kann ein Gitter dieser Grösse mit Sicherheit nicht "mit zwei Fingern" bewegt werden, selbst wenn es bloss aus Aluminium bestanden haben sollte.

Schliesslich zeigt der modus operandi etliche Parallelen mit den übrigen in diesem Verfahren zu beurteilenden Delikten: Entfernung eines Sicherheitsgitters (vgl. ND 2), Aufwuchten eines Fensters mittels eines Flachwerkzeugs (ND 2, 3, 5, 7, 13 und 15), gewähltes Tatopfer bzw. Art der Geschädigten (Verkaufsgeschäft, speziell Reisebüro) und Durchsuchen von diversen Schubladen und Schränken.

Bei der Summe aller genannten Indizien sind die Tathandlungen im Anklagevorwurf – einschliesslich des entwendeten Deliktsgutes, welches aus für ein Reisebüro typischen Wertsachen wie einer grösseren Zahl Reka-Schecks, Briefmarken und diversem Bargeld besteht (ND 6 Urk. 1 S. 5) – als erwiesen anzusehen. Die Bestreitungen und Einwendungen des Beschuldigten vermögen diese ihn belastenden Umstände nicht zu entkräften. Somit ist auch hinsichtlich dieses Delikts der objektive Sachverhalt rechtsgenügend erstellt und ist von der (Mit-)Täterschaft des Beschuldigten auszugehen.

## 7. Tatnacht vom 22. - 23. Oktober 2014 in AC. \_\_\_\_\_ LU (ND 9-10)

### 7.1 Vorwurf des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der G. \_\_\_\_\_ GmbH (ND 9)

#### 7.1.1 Anklagesachverhalt

Zusammen mit seinem Sohn soll der Beschuldigte in der genannten Nacht eine Fensterscheibe des Gebäudes an der ...strasse ... in AC. \_\_\_\_\_ mittels eines unbekannten Gegenstandes eingeschlagen und durch Eingreifen geöffnet haben. Anschliessend soll er in die Räumlichkeiten der Geschädigten eingestiegen sein, diese durchsucht, den Personalschrank sowie weitere Schubladen gewaltsam geöffnet und daraus ein Portemonnaie, einen Beutel, Bargeld und eine Briefmarkensammlung entwendet haben, unter Verursachung eines Sachschadens von ca. Fr. 4'900.– (Urk. 39 S.8).

#### 7.1.2 Standpunkt des Beschuldigten

Der Anklagevorwurf wird vom Beschuldigten durchwegs bestritten (ND 9 Urk. 9/1 Frage 17; HD 1 Urk. 5/6 Frage 15; Prot. I S. 22 f.). Vor Vorinstanz machte er zudem geltend, er sei erst am 24. Oktober 2014 von einer Geschäftsreise in Italien und Holland in die Schweiz zurückgekehrt, während sein Auto in der Schweiz geblieben sei (Prot. I S. 22). Die Verteidigung verlangt trotz der belastenden Indizien einen Freispruch "in dubio pro reo" (Urk. 73 S. 10 f.; Urk. 121 s. 12). Anlässlich der Berufungsverhandlung räumte der Sohn des Beschuldigten, H. \_\_\_\_\_, ein, dieses Delikt begangen zu haben, machte indes geltend, es alleine und ohne Wissen des Vaters getan zu haben (vgl. Prot. II S. 24 und vorstehende Erw. III. 4.6).

#### 7.1.3 Sachverhaltserstellung

7.1.3.1 Als Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten erscheint zum einen das Ergebnis der **mikroskopischen Farbanalyse** und das Vorliegen einer sogenannten **Schartenspur**.

Am Deliktort wurden rote Lackspuren und Abformungen des mutmasslich verwendeten Einbruchwerkzeugs gesichert (vgl. ND 9 Urk. 7 S. 3) und mit einem roten Gerüstbrettreiniger (auch Brecheisen oder Geissfuss) verglichen, welcher bei der Verhaftung des Beschuldigten und von H.\_\_\_\_\_ aus dem von ihnen geführten Fahrzeug, dem aktenkundigen weissen Audi A4, sichergestellt worden war (vgl. HD 1 Urk. 9/1/3 S. 6). Zur Herkunft des besagten Gerüstbrettreinigers erklärten sowohl der Beschuldigte als auch H.\_\_\_\_\_, dieser habe sich in einer blauen Tasche befunden, welche zum Auto gehört habe (HD 1 Urk. 5/3 Fragen 67 f. und 131; HD 1 Urk. 6/3 Fragen 53 und 111). Der Eigentümer des Fahrzeuges, J.\_\_\_\_\_, gab als Zeuge zu Protokoll, die blaue Tasche selber nicht zu kennen. Diese habe sich bei der Fahrzeugübergabe an die Beschuldigten noch nicht im Auto befunden (HD 1 Urk. 7/1 Fragen 25, 63-66 sowie Fotobeilagen 36 und 45). An dieser Aussage zu zweifeln besteht keinerlei Grund, weshalb davon auszugehen ist, dass das fragliche Einbruchwerkzeug zur Berufs- bzw. Reiseausrüstung des Beschuldigten und seines Sohnes zählte. Das Forensische Institut Zürich (FOR) kam in seinen Berichten vom 30. Januar 2015 und vom 3. Februar 2015 aufgrund der mikroskopischen Untersuchungen der roten Lackspuren am Tatort und der Werkzeugspurenauswertung am Gerüstbrettreiniger (vgl. HD 1 Urk. 11/1 und 11/4) zum Ergebnis, dass sich die festgestellte, mittels Klebband erhobene rote Fremdfarbe vom Tatort nicht von der roten Eigenfarbe des Gerüstbrettreinigers unterscheiden lasse (HD 1 Urk. 11/4 S. 2). Der aus dem Audi sichergestellte rote Gerüstbrettschaber konnte mithin als spurenverursachendes Werkzeug der Tatspuren beim Einbruchdiebstahl in die G.\_\_\_\_\_ in AC.\_\_\_\_\_ (ND 9) identifiziert werden (HD 1 Urk. 11/1 S. 12). Wie noch zu zeigen ist, stimmen diese am Tatort gesicherten Lack- bzw. Fremdfarbspuren auch überein mit den gefundenen Spuren bei den nachfolgend zu prüfenden Einbruchdiebstählen zu Lasten des Coiffeursalons AD.\_\_\_\_\_ (ND 10), der AE.\_\_\_\_\_ GmbH (ND 13) und der Buchhandlung AF.\_\_\_\_\_ GmbH (ND 14) (vgl. HD 1 Urk. 11/4 S. 2). Letztlich ergab auch eine Analyse der individuellen Abformung der Werkzeugeindruckspur am Tatort (sog. individuelle Schartenspur), dass der rote Gerüstbrettreiniger des Beschuldigten zweifelsfrei als das spurenverursachende Tatwerkzeug identifiziert werden kann (HD 1 Urk. 11/1 S. 3 und Abbildung 11/2).

Zum auch hier gebrachten Vorwand des Beschuldigten, von diesen Gerüstbrettreinigern würden unzählige hergestellt, welche identische Lackspuren hinterlassen (HD 1 Urk. 5/5 Frage 47 und HD 1 Urk. 5/6 Frage 25), gilt das bereits zu ND 3 und ND 5 Gesagte (vorne Erw. III. 5.1.4.2, 5.2.3.3 und 5.4.3.2). Auf das weitere Argument des Beschuldigten, dass letztlich jeder ein solches Werkzeug in seinem Auto mitführe und er nicht wissen könne, wer das seinige in der fraglichen Nacht benutzt habe (Prot. I S. 23 und HD 1 Urk. 5/5 Frage 51; vgl. auch Urk. 73 S. 10), ist zu erwidern, dass keinerlei Anhaltspunkte bestehen, wer sonst – ausser dem Beschuldigten bzw. dem Beschuldigten und seinem Sohn – das Fahrzeug samt dem darin mitgeführten Gerüstbrettreiniger im fraglichen Zeitpunkt und am fraglichen Ort verwendet haben soll.

7.1.3.2 Ab der Fensterkante beim Einstiegsort des vorliegenden Delikts wurde ferner eine **DNA-Spur** gesichert, deren Auswertung eine eindeutige Zuordnung zum Beschuldigten erlaubt (ND 9 Urk. 8/1), was einem hochwertigen Indiz gleichkommt.

Der Beschuldigte anerkannte zwar die Richtigkeit der DNA-Analyse, monierte aber, dass die Spur auch von seinen Kleidern oder Handschuhen, die sich im Auto befunden hätten, stammen könnten, zumal es vorgekommen sei, dass sein Sohn und er die gleichen Jacken und Pullover benutzen würden. Damit sage er aber nicht, dass sein Sohn es gewesen sei (vgl. HD 1 Urk. 5/6 Fragen 27 f.; Prot. I S. 22-23). Sein Verteidiger konkretisierte sinngemäss, gewisse Kleidungsstücke des Beschuldigten seien stets im Auto verblieben und so auch während seiner Abwesenheit für andere nutzbar gewesen (Urk. 73 S. 10), und auch H.\_\_\_\_\_ bestätigte, mit seinem Vater gelegentlich Kleider ausgetauscht zu haben (ND 9 Urk. 10/1 Frage 36 ff.). Diese Vorbringen erweisen sich jedoch allesamt als haltlose Spekulationen, zumal der Beschuldigte selber davon sprach, dass es sich nur um eine Theorie handle und entsprechend einräumte, keine gute Erklärung dafür zu haben, wie seine DNA ans Fenster gelangt sei (HD 1 Urk. 5/6 Frage 28; Prot. I S. 22). Zur Kritik der Verteidiger am Beweiswert von DNA-Spuren kann auf vorstehende Erw. III. 5.1.3.2 verwiesen werden.

7.1.3.3 Die am Einstiegsort bei der Geschädigten gesicherte **Schuhabdruckspur** ist kongruent mit dem Schuhsohlenprofil der sichergestellten CAT-Schuhe von H.\_\_\_\_\_ (ND 9 Urk. 8/2; HD 1 Urk. 9/2/2 S. 2 und 9/2/4 S. 10; HD 1 Urk. 11/9 und 11/12). Der Umstand, dass dieselben Schuhspuren wie bei den bereits erstellten bzw. noch zu prüfenden Einbrüchen zu Lasten der F.\_\_\_\_\_ AG (ND 6; vgl. vorne Erw. III. 6.3.2), der D.\_\_\_\_\_ AG (ND 7 Urk. 6/1 S. 5; 6/4 und 6/5, allerdings nur jene von A.\_\_\_\_\_) und des Reisebüros B.\_\_\_\_\_ (ND 15; hinten Erw. III. 9.3.3) sichergestellt wurden, lässt mit dem Bezirksgericht zwanglos den Schluss zu, dass hier dieselbe Täterschaft am Werk war.

7.1.3.4 Auch hier wurde eine **rückwirkende Teilnehmeridentifikation (RTI)** auf die Mobiltelefone des Beschuldigten und von H.\_\_\_\_\_ verfügt (vgl. vorne Erw. III. 6.3.1). Gemäss RTI-Auswertungsbericht wurde das Mobiltelefon des Beschuldigten über Mittag vor der Tatnacht vom 22./23. Oktober 2014 in AC.\_\_\_\_\_ LU selbst und danach bis zum frühen Abend mehrfach im benachbarten ... LU geortet (HD 1 Urk. 10/17). Auf Vorhalt der RTI-Standortliste und des entsprechenden Kartenausschnittes vermerkte der Beschuldigte, er sei am 22. Oktober 2014 dort wo-möglich einfach durchgereist (HD 1 Urk. 5/5 Frage 59). Wie bereits in Bezug auf frühere Deliktswürfe versuchte der Beschuldigte das Ergebnis wiederum damit zu rechtfertigen, dass er mehrere Telefone besitze, die er je nach Situation unterschiedlich gebrauche. Das ausgewertete Telefon sei zudem auch von anderen Personen, wie beispielsweise H.\_\_\_\_\_ benutzt worden und habe sich teilweise auch ohne ihn im Auto befunden. Man könne deshalb nicht eindeutig vom Standort des Telefons auf seinen eigenen schliessen (HD 1 Urk. 5/6 Frage 32; Prot. I S. 23; Urk 73 S. 11).

H.\_\_\_\_\_ verneinte in diesem Zusammenhang die Frage, ob er manchmal mit dem Telefon seines Vaters unterwegs gewesen sei, ohne dass Letzterer auch dabei war, und er begründete dies einleuchtend mit der Gegenfrage, wie er sonst seinen Vater erreichen könnte, wenn sie nicht zusammen seien. Einen Handy-Tausch zwischen Vater und Sohn negierte er explizit. Entsprechend bestätigte er, dass jeder sein eigenes Telefon gehabt habe, samt einer Karte mit monatlicher Flatrate (HD 1 Urk. 6/6 Fragen 45 ff.). Auf weitere Frage gab er allerdings an nicht

zu wissen, ob der Beschuldigte sein Mobiltelefon jeweils im Auto gelassen habe wenn er, H.\_\_\_\_\_, das Auto ausgeliehen habe (HD 1 Urk. 6/6 Frage 50). Mit dieser letzten Aussage setzt sich H.\_\_\_\_\_ in Widerspruch zu seinen zuvor dargelegten, klaren und überzeugenden Schilderungen, von welchen auszugehen ist. Abgesehen vom Hinweis auf seinen Sohn konnte der Beschuldigte keine weitere Drittperson, die sein Handy benutzt haben soll, näher bezeichnen oder mit Namen nennen. Seine Ausführungen gehen nicht über allgemeine Andeutungen hinaus ("... vier bis fünf *Personen*, auch *Familienmitglieder* und *Arbeitskollegen*, ... wenn *jemand* aus Deutschland kam ... damit *er* hier günstiger telefonieren konnte"; vgl. Prot. I S. 23 f.), abgesehen vom Widerspruch zu einer eigenen früheren Aussage (HD 1 Urk. 5/3 Frage 46). Seine Behauptungen bezüglich Drittpersonen und Zurücklassen des Handys im Auto stellen daher blosser Ausflüchte dar. Das gleiche gilt hinsichtlich der Schutzbehauptungen beider Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung, dieses Handy habe bloss als Navigationsgerät gedient (vgl. vorne Erw. III. 6.3.1).

Der geortete Standort des Telefons bedeutet daher ein namhaftes Indiz auch für den Standort des Beschuldigten (dazu auch vorne Erw. III. 6.3.1).

7.1.3.5 Dazu gesellt sich die **räumliche und zeitliche Nähe** zum vorgeworfenen Einbruchdiebstahl gemäss **ND 10** (siehe die nachfolgende Erw. III. 7.2), liegen doch die beiden Tatorte praktisch im Ortskern von AC.\_\_\_\_\_, Luftlinie nur ca. 360 Meter voneinander entfernt (ND 9 Urk. 10/1, Situationsplan; ND 10 Urk. 9/1, Situationsplan; ND 10 Urk. 8/2 S. 2).

#### 7.1.4 Gesamtwürdigung und Fazit

Im Einklang mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass nebst dem eindeutigen DNA-Ergebnis, der ins Gesamtbild passenden RTI-Auswertung samt der geografischen und zeitlichen Nähe zu einer weiteren Einbruchslokalität und ergänzend der Schuhabdruckspur auch die mikroskopische Farbpartikelanalyse am Tatort und am Einbruchswerkzeug den dem Beschuldigten vorgeworfenen Anklagesachverhalt bestätigen.

Darüber hinaus zeigen sich erneut augenfällige Parallelen zu den übrigen in diesem Verfahren angeklagten Einbruchdiebstählen (Opferschema und *modus operandi*: Geschäftsräumlichkeit – vornehmlich Reisebüros oder Buchhandlungen – als Tatort, Einstieg durch ein mittels Flachwerkzeugs gewaltsam geöffnetes Fenster, Erbeuten von Bargeld, Briefmarken etc., teilweise Hinterlassen von Schuhsohlenabdrücken und DNA-Spuren). Es zeichnet sich ein regelrechtes (Delikts-)Muster ab (auch vorne Erw. III. 4). Die diversen Erklärungsversuche des Beschuldigten hat die Vorinstanz zu Recht als hilflose Schutzbehauptungen bezeichnet.

Die dem Beschuldigten in ND 9 vorgeworfenen Tathandlungen sind daher anhand des Untersuchungsergebnisses erstellt.

7.2 Vorwurf des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs zum Nachteil des Coiffeursalons AD. \_\_\_\_\_ (ND 10)

7.2.1 Anklagesachverhalt

Gemäss diesem Anklagedossier hat der Beschuldigte zusammen mit seinem Sohn in der Nacht vom 22. auf den 23. Oktober 2014 den Balkon der Liegenschaft am ... [Strasse] ... in AC. \_\_\_\_\_ erklettert, die hölzerne Balkontüre mittels Flachwerkzeugs gewaltsam geöffnet, ist anschliessend in die Räumlichkeiten der Geschädigten eingestiegen, hat diese durchsucht und dabei Bargeld von rund Fr. 1'200.– erbeutet, unter Verursachung von Sachschaden in der Höhe von ca. Fr. 1'000.– (Urk. 39 S.9).

7.2.2 Standpunkt des Beschuldigten

Seine Bestreitung begründet der Beschuldigte wie beim Anklagevorwurf in ND 9 mit Geschäftsabwesenheit in Italien und Holland, während sein Auto in der Schweiz verblieben sei (ND 10 Urk. 9/1 Frage 7; HD 1 Urk. 5/6 Frage 34; Prot. I. S. 22 f.), und die Verteidigung beantragt wegen begründeter Zweifel an der Sachverhaltserfüllung abermals einen Freispruch "in dubio pro reo" (Urk. 73 S. 11 f.; Urk. 121 S. 12).



### 7.2.3 Sachverhaltserstellung

7.2.3.1 Wie beim Einbruchdiebstahl zu Lasten der G.\_\_\_\_\_ in AC.\_\_\_\_\_ (ND 9) erscheint auch hier als Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten zunächst das Ergebnis der **mikroskopischen Farbanalyse**.

Die am vorliegenden Tatort gesicherten roten Lack- bzw. Fremdpuren liessen sich gemäss den Berichten des Forensischen Instituts Zürich (FOR) vom 30. Januar 2015 und vom 3. Februar 2015 nicht vom roten Lack des sichergestellten Gerüstbrettreinigers unterscheiden (vgl. HD 1 Urk. 11/1 und 11/4 S. 2 f.; ND 10 Urk. 8/2 S. 4 und Urk. 8/4 S. 2). Der aus dem Audi sichergestellte rote Gerüstbrettschaber konnte mithin als spurenverursachendes Werkzeug der Tatspuren an der Balkontür beim Einbruchdiebstahl in die Räumlichkeiten des Coiffeursalons AD.\_\_\_\_\_ in AC.\_\_\_\_\_ (ND 10) identifiziert werden (HD 1 Urk. 11/4 S. 2 f.; HD 1 Urk. 11/1 S. 12). Zudem stimmen diese am Tatort gesicherten Spuren auch überein mit den gefunden Lack- bzw. Fremdpuren bei den Einbruchdiebstählen in die Geschäftsräume der G.\_\_\_\_\_ in AC.\_\_\_\_\_ (ND 9), des Reisebüros AE.\_\_\_\_\_ GmbH in AG.\_\_\_\_\_ (ND 13) und der Buchhandlung AF.\_\_\_\_\_ GmbH in AG.\_\_\_\_\_ (ND 14) (vgl. HD 1 Urk. 11/4 S. 2; ND 10 Urk. 8/4 S. 2; auch vorne Erw. III. 7.1.3.1).

Zu den bekannten Einwänden des Beschuldigten betreffend Herkunft des im Audi sichergestellten roten Brecheisens, der hohen Produktionszahl solcher Werkzeuge mit identischer Lackfarbe und dass jeder in seinem Auto eines mitführe, wurde bereits Stellung genommen (vorne Erw. III. 5.1.3.3; III. 5.3.3.2; III. 7.1.3.1; Art. 82 Abs. 4 StPO).

7.2.3.2 Hinzu kommen die Ergebnisse der **rückwirkenden Teilnehmeridentifikation (RTI)**. Da der vorliegende Anklagesachverhalt dieselbe Tatnacht und Ortschaft betrifft wie in ND 9, kann bezüglich der RTI-Auswertung und der Beschuldigtenargumente ohne Ergänzung auf das dort Ausgeführte verwiesen werden (vorne Erw. III. 7.1.3.4 sowie III. 6.3.1; HD 1 Urk. 10/17).

7.2.3.3 Ferner springt die **räumliche, zeitliche und sachliche Nähe zu ND 9** ins Auge. Wie bereits dargelegt (vorne Erw. III. 7.1.3.5), liegen der Coiffeursalon

AD.\_\_\_\_\_ (ND 10) und die G.\_\_\_\_\_ GmbH (Geschädigte in ND 9) nur wenige hundert Meter auseinander. Beide Geschäfte wurden in derselben Nacht Ziel eines Einbruchdiebstahls, bei dem in sehr ähnlicher Art und Weise vorgegangen wurde.

#### 7.2.4 Gesamtwürdigung und Fazit

Wenn die Vorinstanz unter Berücksichtigung des engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit dem Einbruchdiebstahl in ND 9, des identischen Tatwerkzeugs, der RTI-Ergebnisse und insbesondere auch der am Tatort von ND 9 gefundenen DNA-Spur den vorliegenden Tatverdacht zu Lasten des Beschuldigten als erhärtet ansah, ist ihr ohne weiteres zuzustimmen (Urk. 92 S. 33 f.).

Die dem Beschuldigten vorgeworfenen Tathandlungen sind somit auch bezüglich ND 10 erstellt.

### 8. **Tatnacht vom 3. - 4. November 2014 in AG.\_\_\_\_\_ OW (ND 13-14)**

#### 8.1 Vorwurf des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der AE.\_\_\_\_\_ GmbH (ND 13)

##### 8.1.1 Anklagesachverhalt

An diesem Tatort in AG.\_\_\_\_\_ haben der Beschuldigte und sein Sohn laut der Anklageschrift eine Glastür der Liegenschaft an der ... gasse ... mittels Flachwerkzeugs aufgedrückt und sind in die Räumlichkeiten der Geschädigten eingedrungen. Dort sollen sie eine Kreditkartenkopie, eine Bankkundenkarte sowie Bargeld von total Fr. 1'850.– entwendet haben. Dabei soll ein noch unbezifferter Sachschaden von mehr als Fr. 300.– entstanden sein (Urk. 39 S. 9).

##### 8.1.2 Standpunkt des Beschuldigten

Nach anfänglicher Aussageverweigerung bestritt der Beschuldigte seine Tatbeteiligung beharrlich (HD 1 Urk. 5/6 Frage 36; Prot. I S. 24 ff.; Prot. II S. 33).

Er will sich im fraglichen Tatzeitraum – zwischen dem 3. November 2014 ca. 20.00 Uhr und dem 4. November 2014 ca. 07.45 Uhr, namentlich am 4. November 04.49 Uhr (vgl. HD 1 Urk. 10/19 S. 2) – mit Sicherheit nicht in AG.\_\_\_\_\_ befunden, sondern geschlafen haben (HD 1 Urk. 5/5 Fragen 84-86). Vor Vorinstanz reichte der Beschuldigte eine ihn betreffende Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Obwalden vom 9. Oktober 2015 ein bezüglich diverser, im Zeitraum vom 17. September 2014 bis 4. November 2014 in AG.\_\_\_\_\_ begangener Delikte (Urk. 71). Daraus leitet er ab, dass er das vorliegende Delikt nicht begangen habe. Dem ist schon hier zu entgegnen, dass aus der Einstellungsverfügung nicht hervorgeht, um welche Delikte es sich handelt, ob konkret auch der vorliegende Anklagesachverhalt mitumfasst ist (Urk. 71). Hingegen ist aktenkundig, dass die Staatsanwaltschaft See/Oberland auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Obwalden vier Strafuntersuchungen, u.a. bezüglich der Vorfälle vom 3./4. November 2014 (ND 13 und ND 14) mit Verfügung vom 30. Juni 2015 übernahm, während sie die Anerkennung des Gerichtsstandes und die Übernahme von drei weiteren Strafuntersuchungen ablehnte (HD 1 Urk. 16/7-10). Eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft Obwalden betreffend die Deliktswürfe in ND 13 und ND 14 fand nicht statt (Prot. I S. 47). Der Beschuldigte kann daher aus der eingereichten Einstellungsverfügung für die Deliktswürfe in ND 13 und 14 nichts für sich ableiten.

Auch dass er im Zusammenhang mit andern Einbruchdiebstählen, begangen im Juli und August 2014, 40 Tage im Kanton Bern in Untersuchungshaft war (Prot. I S. 25), spricht nicht dagegen, dass er sich zur Tatzeit von ND 13 und ND 14 in AG.\_\_\_\_\_ aufhielt. Die erwähnte Untersuchungshaft betraf die Zeit vor dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, Thun, vom 30. September 2014 (vgl. HD 1 Urk. 18/2 S. 1 f.). In diesem Zusammenhang wurde er ausgeschafft und es wurde ein dreijähriges Einreiseverbot gegen ihn verhängt, dessen ungeachtet er seit Anfang Oktober 2014 bis zur erneuten Verhaftung am 7. November 2014 mehrfach wieder in die Schweiz einreiste und die vorliegend zu beurteilenden Handlungen beging (ND 2-7, 9-10, 13-16).

Die Verteidigung erachtet den Anklagesachverhalt aufgrund begründeter Zweifel als nicht erstellt und beantragt wiederum, den Beschuldigten "in dubio pro reo" freizusprechen (Urk. 73 S. 12 f.; Urk. 121 S. 12 f.).

### 8.1.3 Sachverhaltserstellung

8.1.3.1 Ein Indiz für die Tatbegehung liegt im **Fund von Deliktsgut**. Anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten und von H.\_\_\_\_\_ am 7. November 2014 in Zürich konnte aus dem von ihnen geführten Fahrzeug ein braun-schwarzer Rucksack der Marke Oakley mit diversem Inhalt sichergestellt werden (HD 1 Urk. 9/1/2 S. 3 und Urk. 9/1/3 S. 6). Darin befand sich unter anderem eine Kreditkartenkopie lautend auf die Geschäftsführerin der AE.\_\_\_\_\_ GmbH, AH.\_\_\_\_\_. Diese Kopie war beim vorliegenden Delikt aus der Kassenschublade des Reisebüros AE.\_\_\_\_\_ entwendet worden (ND 13 Urk. 10; ND 13 Urk. 2 S. 3 und Urk. 4 S. 3).

H.\_\_\_\_\_ bezeichnete den Rucksack, den er in der Schweiz gekauft habe, und die Kreditkartenkopie als sein Eigentum. Die Kreditkartenkopie will er ca. zwei Tage vor der Verhaftung an der Zürcher Langstrasse am Boden gefunden und ohne sie zu lesen oder darüber nachzudenken in den Rucksack gelegt und sie später vergessen haben. Er habe keine Ahnung, woher sie stamme. Mit dem Einbruchdiebstahl habe er nichts zu tun. Was man mit dieser Kopie hätte anfangen können, wusste er – von Beruf Informatiker – ebenfalls nicht (HD 1 Urk. 6/3 Fragen 61, 70-76 sowie Fotobeilagen 37 und 37.2; Prot. I S. 37-39). Diese Angaben sind allerdings realitätsfremd und die Bestreitungen unglaubhaft.

Der Beschuldigte liess vorbringen, dass er damit nichts zu tun habe und nicht für allfällige Straftaten seines Sohnes haftbar gemacht werden könne (Urk. 73 S. 12; Prot. II S. 41). Angesichts des offensichtlichen und mehrfach erwiesenen, gemeinschaftlichen deliktischen Vorgehens von Vater und Sohn deutet der Fund dieser Kreditkartenkopie im gemeinsam geführten Fahrzeug anlässlich der gleichzeitigen Verhaftung fraglos auf eine Tatbeteiligung des Beschuldigten.

8.1.3.2 Gemäss Auswertung der **rückwirkenden Teilnehmeridentifikation (RTI)** für den vorliegenden Anklagesachverhalt wurde das Mobiltelefon des Beschuldig-

ten zur mutmasslichen Tatzeit (siehe vorne Erw. III. 8.1.2 und Urk. 39 S. 9) wie folgt geortet: Am 3. November 2014 unzählige Male und durchgehend bis 19.48 Uhr an verschiedenen Standorten in der Stadt Zürich, am 4. November 2014 um 04.49 Uhr in AG.\_\_\_\_\_ OW, welche Postleitzahl auch auf die Adresse des Einbruchobjektes in ND 13 zutrifft, und ab 06.43 Uhr wieder in der Stadt Zürich, gleicher Antennenstandort wie der letzte am Vorabend (HD 1 Urk. 10/19 S. 2 und diesbezügliche Kartenausschnitte). Diese Ortungen ergeben einen prägnanten Hinweis für eine nächtliche, der Jahreszeit entsprechend vollständig bei Dunkelheit unternommene Einbruchstour von Zürich nach AG.\_\_\_\_\_ und zurück an den Ausgangsort. Insoweit der Beschuldigte dieses RTI-Ergebnis, wie schon die RTI-Erkenntnisse zu den eingeklagten Delikten in ND 6 und 9-10 mit dem Argument verwirft, das ausgewertete Mobiltelefon sei nicht zwingend immer mit ihm unterwegs gewesen (Urk. 73 S. 12; HD 1 Urk. 5/5 Frage 87), kann gänzlich auf die vorstehenden Ausführungen in Erw. III. 6.3.1 und III. 7.1.3.4 verwiesen werden.

8.1.3.3 Wie bereits bei den beiden vorangehenden Einbruchdiebstählen in ND 9 und ND 10 konnten mittels **mikroskopischer Farbanalyse** auch am Tatort des vorliegenden Delikts rote Lackspuren vom Einbruchswerkzeug gesichert werden, welche mit der Farbe des sichergestellten roten Gerüstbrettreinigers übereinstimmen (HD 1 Urk. 11/4; auch ND 13 Urk. 11/2). Die Lackspuren liessen sich auch nicht von den Spuren bei den Einbruchdiebstählen in die G.\_\_\_\_\_ in AC.\_\_\_\_\_ (ND 9), den Coiffeursalon AD.\_\_\_\_\_ in AC.\_\_\_\_\_ (ND 10) und die Buchhandlung AF.\_\_\_\_\_ GmbH in AG.\_\_\_\_\_ (ND 14; nachfolgende Erw. III. 8.2) unterscheiden (zum Ganzen HD 1 Urk. 11/4 und vorne Erw. III. 7.1.3.1).

Zu den erneut vorgebrachten Argumenten des Beschuldigten und der Verteidigung auf die Massenproduktion roter Brecheisen etc. (u.a. Urk. 73 S. 12) sei auf Erw. III. 5.1.4.2, 5.2.3.3, 5.4.3.2 und 7.1.3.1 a.E. hiavor verwiesen.

8.1.3.4 Der Anklagesachverhalt wird sodann zusätzlich gestützt durch die **räumliche, zeitliche und sachliche Nähe** zu weiteren Delikten in diesem Verfahren, namentlich zum Einbruchdiebstahl in **ND 14** (Erw. III. 8.2 hiernach), welcher sich in der gleichen Ortschaft ereignete, nur einen Katzensprung, d.h. rund 50 Meter

Luftlinie, vom hier zu beurteilenden Einbruchsort entfernt. Mit Recht hat die Vorinstanz auch auf den engen Bezug zur Deliktsserie in AC.\_\_\_\_ (ND 9 und ND 10) hingewiesen, welche nur wenige Tage vorher stattfand. Auch die Fahrdistanz zwischen den Einbruchsorten AC.\_\_\_\_ und AG.\_\_\_\_ von ca. 50 km erweist sich als sehr moderat in Anbetracht der Strecke, welche vorliegend vom Beschuldigten und seinem Sohn zwecks Einbruchdiebstahls in ein und derselben Nacht zwischen Zürich und der Innerschweiz zurückgelegt wurde. Wiederum vergleichbar ist die Art und Weise des Vorgehens. Letztlich bestätigt sich die Einschätzung, dass die gleiche Täterschaft am Werke war, auch aufgrund der belastenden Indizienlage durch die RTI-Auswertung und Farbpartikelanalyse, wobei betreffend der nachfolgenden ND 14 (Erw. III. 8.2) eine DNA-Spur von H.\_\_\_\_ sichergestellt wurde und bezüglich des Einbruchdiebstahls von ND 9 (Erw. III. 7.1) eine solche vom Beschuldigten.

#### 8.1.4 Gesamtwürdigung und Fazit

Aufgrund der genannten Indizien und des Quervergleichs mit weiteren, dem Beschuldigten und seinem Sohn zuzuschreibenden Delikten sind auch die in ND 13 genannten Tathandlungen zweifelsfrei dem Beschuldigten zuzuordnen (auch Urk. 92 S. 37 f.).

## 8.2 Vorwurf des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der Buchhandlung AF. \_\_\_\_\_ GmbH (ND 14)

### 8.2.1 Anklagesachverhalt

Dieser Anklagevorwurf lautet dahin, der Beschuldigte habe zusammen mit seinem Sohn in der Nacht vom 3. auf den 4. November 2014 ein Fenster des Gebäudes an der ...strasse ... in AG. \_\_\_\_\_ mittels Flachwerkzeugs aufgedrückt, sei in die Räumlichkeiten der Geschädigten eingestiegen, habe diese durchsucht und die Registrierkasse, eine Bankkundenkarte sowie Bargeld daraus entwendet, unter Verursachung eines Sachschadens von Fr. 600.– (Urk. 39 S. 10).

### 8.2.2 Standpunkt des Beschuldigten

Nach anfänglicher Aussageverweigerung bestritt der Beschuldigte seine Tatbeteiligung beharrlich (HD 1 Urk. 5/6 Frage 38 und Prot. I S. 24 ff.; Prot. II S. 33). Die Verteidigung verlangt einen Freispruch in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" (Urk. 73 S. 13; Urk. 121 S. 12 f.)

Insoweit der Beschuldigte seinen Standpunkt auf die vor Vorinstanz eingereichte Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Obwalden vom 9. Oktober 2015 (vgl. Urk. 71) abstützt, kann auf die Erwägungen in III. 8.1.2 hiavor verwiesen werden.

### 8.2.3 Sachverhaltserstellung

8.2.3.1 Gemäss Auswertung der **rückwirkenden Teilnehmeridentifikation (RTI)** auch für den vorliegenden Anklagesachverhalt wurde das Mobiltelefon des Beschuldigten zur mutmasslichen Tatzeit (siehe vorne Erw. III. 8.1.2 und Urk. 39 S. 9 f.) wie folgt geortet: Am 3. November 2014 unzählige Male und durchgehend bis 19.48 Uhr an verschiedenen Standorten in der Stadt Zürich, am 4. November 2014 um 04.49 Uhr in AG. \_\_\_\_\_ OW, welche Postleitzahl auch auf die Adresse des Einbruchobjektes in der hier gegenständlichen ND 14 zutrifft, und ab 06.43 Uhr wieder in der Stadt Zürich, gleicher Antennenstandort wie der letzte

am Vorabend (HD 1 Urk. 10/19 S. 2 und diesbezügliche Kartenausschnitte). Diese Ortungen ergeben einen prägnanten Hinweis für eine nächtliche, der Jahreszeit entsprechend vollständig bei Dunkelheit unternommene Einbruchstour von Zürich nach AG.\_\_\_\_\_ und zurück an den Ausgangsort. Insoweit der Beschuldigte dieses RTI-Ergebnis, wie schon die RTI-Erkenntnisse zu den eingeklagten Delikten in ND 6, ND 9-10 und ND 13 mit dem Argument ablehnt, das ausgewertete Mobiltelefon sei nicht zwingend immer mit ihm unterwegs gewesen (HD 1 Urk. 5/6 Frage 40; Urk. 73 S. 12 f.), kann wieder auf die vorstehenden Ausführungen in Erw. III. 6.3.1 und III. 7.1.3.4 verwiesen werden.

8.2.3.2 Wie bereits bei den vorangehenden Einbruchdiebstählen gemäss ND 9, ND 10 und ND 13 konnten mittels **mikroskopischer Farbanalyse** auch am Tatort des vorliegenden Delikts rote Lackspuren vom Einbruchswerkzeug an der Aufbruchsstelle am Fenster gesichert werden, welche mit der Farbe des sichergestellten roten Gerüstbrettreinigers übereinstimmen (HD 1 Urk. 11/4; ND 14 Urk. 9/6 S. 5 und Urk. 9/8 S. 2). Die Lackspuren liessen sich auch nicht von den Spuren bei den Einbruchdiebstählen in die G.\_\_\_\_\_ in AC.\_\_\_\_\_ (ND 9), den Coiffeursalon AD.\_\_\_\_\_ in AC.\_\_\_\_\_ (ND 10) und das Reisebüro AE.\_\_\_\_\_ GmbH in AG.\_\_\_\_\_ (ND 13) unterscheiden (zum Ganzen HD 1 Urk. 11/4 und vorne Erw. III. 7.1.3.1 sowie 8.1.3.3).

Zu den erneut vorgebrachten Einwänden des Beschuldigten und der Verteidigung betreffend die Massenproduktion roter Brecheisen etc. (u.a. Urk. 73 S. 12) sei auf Erw. III. 5.1.4.2, 5.2.3.3, 5.4.3.2 und 7.1.3.1 hiavor verwiesen.

8.2.3.3 Ab der Fensterkante beim Einstiegsort in die Räumlichkeiten der Geschädigten konnte ein Reststück eines blauen Gummihandschuhs sichergestellt und darauf eine **DNA-Spur** gefunden werden (ND 14 Urk. 9/6 S. 5 f.), deren Auswertung durch das Institut für Rechtsmedizin eine eindeutige Zuordnung zu H.\_\_\_\_\_ ergab (ND 14 Urk. 9/2).

Mit dem Ergebnis konfrontiert, akzeptierte H.\_\_\_\_\_ zwar die Auswertung, nämlich dass im Gummihandschuh seine DNA festgestellt wurde, erachtete sie jedoch nicht als eindeutigen Beweis für seine Tatbegehung (ND 14 Urk. 11/1



Fragen 18-20). Zu der aus dem Audi sichergestellten Schachtel mit blauen Einweghandschuhen (vgl. HD 1 Urk. 9/1/3 S. 13; ND 14 Urk. 9/7) führte der Beschuldigte aus, dass er diese einige Male an Tankstellen bzw. zum Ein- und Ausladen von Autoreifen gebraucht habe, damit seine Hände nicht schmutzig werden und weil ihn der Benzingestank an den Händen störe (ND 14 Urk. 10/1 Frage 12 f.). H.\_\_\_\_\_ unterstützte dies sinngemäss mit seiner Bemerkung, sie beide hätten die Handschuhe manchmal zum Einfüllen von Öl in den Audi, der viel davon benötigt habe, verwendet, zum Schutz vor dem schmutzigen Motorraum (HD 1 Urk. 6/3 Fragen 89-92). Der Verteidiger betonte erneut, dass der Beschuldigte nicht für Taten seines Sohnes haftbar gemacht werden könne. Zudem lasse sich aus dem Umstand alleine, dass eine Massenware wie diese Einweghandschuhe im Fahrzeug des Beschuldigten gefunden worden sei, kein strafrechtliches Verhalten ableiten (Urk. 73 S. 13).

Auch wenn die DNA-Spur primär H.\_\_\_\_\_ belastet, rechtfertigt es sich angesichts der weiteren Indizien zum vorliegenden Einbruchsobjekt in ND 14 und namentlich des Tatnachweises betreffend ND 13 – welche zwei Gebäude sich wie erwähnt in nächster Nachbarschaft voneinander befinden und in derselben Nacht von Einbrechern heimgesucht wurden –, sowie des vielfach nachgewiesenen, gemeinsamen deliktischen Vorgehens von Vater und Sohn im Zeitraum von nur wenigen Wochen, auf eine Tatbeteiligung auch des Beschuldigten zu schliessen. Es verhält sich analog wie in den Fällen, wo nur Schuhsohlenabdrücke von H.\_\_\_\_\_ gefunden oder sichergestelltes Deliktsgut einzig von diesem als Eigentum reklamiert wurde (vgl. ND 6, 9, 13 und ND 15, nachfolgende Erw. III. 9), oder aber – umgekehrte Konstellation – nur DNA vom Beschuldigten festgestellt werden konnte (ND 9, Erw. III. 7.1.3.2 hiervor). Damit wird – entgegen der Verteidigung – nicht der Beschuldigte für Verhaltensweisen seines Sohnes verantwortlich gemacht, sondern er ist aufgrund der erdrückenden Fülle von Indizien in einer Vielzahl ähnlich gelagerter Einbruchsdiebstähle selber als Tatbeteiligter entlarvt.

8.2.3.4 Hinzu gesellt sich eine **räumliche, zeitliche und sachliche Nähe** zu den Deliktssorten namentlich von **ND 13**, aber auch von **ND 9-10**, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz

und die vorstehenden Erwägungen zu ND 13 zu verweisen ist (Urk. 92 S. 39, vorne Erw. III. 8.1.3.4).

#### 8.2.4 Gesamtwürdigung und Fazit

Aufgrund der Mehrzahl von belastenden Faktoren, insbesondere der Ortung mittels rückwirkender Teilnehmeridentifikation, der Identifizierung anhand mikroskopischer Spuruntersuchungen, eines DNA-Hits und zur Abrundung eines serienartigen Tatvorgehens auf geografisch engstem bzw. engerem Raum verbleiben keine vernünftigen Zweifel, dass auch die in ND 14 umschriebenen Handlungen dem Beschuldigten zuzuschreiben sind.

Der eingeklagte Sachverhalt gemäss ND 14 ist damit ebenfalls erstellt.

#### 9. Vorwurf des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs zum Nachteil des Reisebüros B. (ND 15)

##### 9.1 Anklagesachverhalt

Beim hier eingeklagten Einbruchdiebstahl in der Nacht vom 5. auf den 6. November 2014 kamen Bargeld im Betrag von Fr. 250.–, ein Mobiltelefon der Marke HTC im Wert von Fr. 100.– und ein Multitool Set, Wert Fr. 50.–, abhanden, nachdem sich die Täterschaft – gemäss Anklage der Beschuldigte und sein Sohn – durch Einschlagen einer Fensterscheibe (Sachschaden ca. Fr. 400.–) Zutritt zur Lokalität verschafft und die Räumlichkeiten durchsucht hatte.

##### 9.2 Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte zeigte sich auch in diesem Anklagepunkt nicht geständig (ND 15 Urk. 8/2 Frage 111; HD 1 Urk. 5/6 Frage 41; Prot. I S. 25 ff.; Prot. II S. 33). Er gab zu seiner Verteidigung lediglich an, in der Woche der Tatbegehung vermutlich einen Geschäftstermin in St. Gallen wahrgenommen zu haben (HD 1 Urk. 5/5 Frage 101). Die Verteidigung beantragt wiederum, der Beschuldigte sei in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" freizusprechen (Urk. 73 S. 13 f.; Urk. 121 S. 13).

### 9.3 Sachverhaltserstellung

9.3.1 Ein erstes und gewichtiges Indiz liegt im **Fund von Deliktsgut** aus diesem Einbruchdiebstahl.

9.3.1.1 So konnten im Rahmen der mehrfach erwähnten Hausdurchsuchung vom 19. November 2014 am Logisort des Beschuldigten und von H.\_\_\_\_\_ bei K.\_\_\_\_\_, der Logisgeberin der beiden, das im fraglichen Einbruchsobjekt entwendete Mobiltelefon HTC und das Multitool Set sichergestellt werden (HD 1 Urk. 9/2/2 S. 3; Urk. 9/2/4 S. 11-13 und ND 15 Urk. 6 Fotobeilagen Nr. 6, 6.1 und 6.2).

9.3.1.2 Der Geschäftsführer des Reisebüros B.\_\_\_\_\_, Al.\_\_\_\_\_, der den Einbruchdiebstahl entdeckt und am 6. November 2014 um 08.18 Uhr Anzeige erstattet hatte, erklärte damals vor Ort gegenüber der ausgerückten Kantonspolizei St. Gallen, dass Bargeld und sein Mobiltelefon der Marke HTC, Typ Sensation, schwarz, Sachnummer ... fehlen würden (ND 15 Urk. 1 S. 2 f.). Am 1. Dezember 2014 wurde Al.\_\_\_\_\_ durch die Kantonspolizei Zürich als Auskunftsperson telefonisch befragt und deponierte dabei folgende Informationen zum Deliktsgut, welche im Nachtragsrapport der Kantonspolizei vom 8. Januar 2015 festgehalten sind (vgl. ND 15 Urk. 2 S. 3): Die Firma AJ.\_\_\_\_\_ und das B.\_\_\_\_\_ würden sich in den gleichen Räumlichkeiten befinden. Es handle sich genau genommen um zwei Firmen. Das Multitool Set, insgesamt 200 Stück, habe man in den Jahren 2010 bis 2014 an Reiset Teilnehmer von ...-Reisen als Werbegeschenk abgegeben. Ein Mitarbeiter habe noch eines in seiner Schublade gehabt und es sei gestohlen worden. Das sei ihm nicht präsent gewesen, weshalb er es gegenüber der Polizei nicht als Deliktsgut angegeben habe. Zum Mobiltelefon HTC, welches er von einer Mitarbeiterin als Occasionsgerät gekauft habe, erläuterte er, es enthalte eine Micro-SD mit zahlreichen Ferienbildern von ihm und seiner Ehefrau aus Vietnam, Bangkok, Ho Chi Minh (City) und Griechenland, sowie vermutlich diverse Bilder von Veloausflügen. Die IMEI-Nummer (...) habe er auf der Schachtel abgelesen.

Diese Ausführungen sind sehr detailliert, anschaulich und stimmig und lassen sich weitestgehend anhand des gefundenen Deliktsguts verifizieren. Zudem steht auf-

grund der auf der Micro SD-Karte gespeicherten Fotos ausser Zweifel, dass es sich beim sichergestellten Mobiltelefon um jenes von Geschäftsführer Al.\_\_\_\_\_ handelt, auch wenn eine Diskrepanz bei der IMEI-Nummer zwischen Gerät und Schachtel nicht abschliessend geklärt werden konnte (ND 15 Urk. 2 S. 4). Dieser Unterschied kann ohne Bedenken auf den Umstand, dass das Gerät als Occasion erworben wurde, zurückgeführt werden. Jedenfalls ändert er nichts an der klaren Identifizierung des Geräte-Eigentümers.

Der Beschuldigte konnte diesen Erkenntnissen nichts Substanzielles entgegenhalten. Er räumte lediglich ein, die vorerwähnten Gegenstände nicht zu kennen, sie gehörten nicht ihm, jedoch sei es gut möglich, dass H.\_\_\_\_\_ diese bei einem gemeinsamen Flohmarktbesuch erworben habe (ND 15 Urk. 8/1 Frage 18).

H.\_\_\_\_\_ machte keinerlei Angaben, beanspruchte die Gegenstände auch nicht als sein Eigentum und bestätigte insbesondere nicht die unglaubliche, wohl aus Verlegenheit ins Spiel gebrachte Flohmarkt-These seines Vaters (ND 15 Urk. 9/1 und 9/2). Es fehlt mithin an jeglicher vernünftiger Erklärung dafür, wie sonst ausser als Diebesbeute das Mobiltelefon HTC und das Multitool Set in den von A.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ geführten Audi geraten sein könnten.

9.3.1.3 Im Zusammenhang mit der Eruierung des fraglichen Deliktsguts erhob der Verteidiger des Beschuldigten in prozessualer Hinsicht den Einwand der Unverwertbarkeit der telefonischen Befragung vom 1. Dezember 2014, da namentlich das Teilnahmerecht des Beschuldigten an dieser Beweiserhebung nicht gewahrt worden sei. Daher könne nicht abschliessend ermittelt werden, wem die beim Beschuldigten und seinem Sohn sichergestellten Gegenstände gehörten (Urk. 73 S. 14; ND 15 Urk. 2 S. 3).

Dieser Auffassung ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zu widersprechen: Zwar trifft zu, dass die beweismässige Verwertbarkeit von Aussagen einer Drittperson grundsätzlich voraussetzt, dass mit ihr später eine formgültige Zeugen- einvernahme (durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht) durchgeführt wird, bei welcher der Beschuldigte sein Anwesenheits-, Teilnahme- und Fragerecht (vgl. Art. 147 Abs. 1-3 StPO, Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BV, Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK und Art. 14 Ziff. 3 lit. e IPBPR) – soweit er nicht darauf verzichtet – ausüben kann.

Fand keine Befragung in Gegenwart des Beschuldigten statt, ist es dem Richter somit aus prozessualen Gründen verwehrt, bei der Urteilsbegründung im Schuld- oder Strafpunkt die polizeilichen Aussagen miteinzubeziehen (vgl. Art. 147 Abs. 4 StPO).

Vorliegend ergänzte bzw. präzierte der Geschäftsführer der Geschädigten im besagten Telefongespräch mit dem polizeilichen Sachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich (vgl. ND 15 Urk. 2 S. 3) lediglich das im Anzeigerapport der Kantonspolizei St. Gallen (vgl. ND 15 Urk. 1 S. 2) angegebene Deliktsgut. So lieferte er Angaben zum Multitool Set und zum Mobiltelefon HTC, speziell dass ersteres ein Werbegeschenk des Reisebüros gewesen sei und dass das Mobiltelefon ihm persönlich gehöre, als Occasionsgerät diverse Gebrauchspuren aufweise und auf der Speicherkarte zahlreiche private Ferienbilder enthalte (ND 15 Urk. 2 S. 3). Da die von Geschäftsführer AI.\_\_\_\_\_ am Telefon gemachten Aussagen gegenüber der Polizei im Rahmen des selbständigen polizeilichen Ermittlungsverfahrens stattfanden (vgl. Art. 306 StPO) – bei dem kein Anspruch auf Parteiöffentlichkeit nach Art. 147 Abs. 1 StPO besteht (BSK-StPO - SCHLEIMINGER, 2. AUFL. BASEL 2013, Art. 147 N 7a) – konnten die Teilnahmerechte des Beschuldigten in diesem Verfahrensabschnitt gar nicht verletzt werden. Der vom Beschuldigten geltend gemachte Einwand gegen die Verwertbarkeit dieses Beweismittels ist somit untauglich und die Aussagen des Geschäftsführers AI.\_\_\_\_\_ hinsichtlich des Deliktsguts zur Sachverhaltserstellung sind verwertbar.

Abgesehen davon handelt es sich bei einem Polizeirapport, wo die fraglichen Ausführungen festgehalten sind, um eine von der Polizei als Strafverfolgungsbehörde zusammengetragene Akte, mithin um ein zulässiges Beweismittel (Art. 12 lit. a StPO, Art. 15 StPO, Art. 100 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 139 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1057/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.3 mit Hinweisen).

Im Übrigen ist festzuhalten, dass selbst wenn es um eine polizeiliche Befragung im Sinne von Art. 179 StPO ginge, weder eine Pflicht noch ein Recht bestünde auf Anwesenheit des Beschuldigten oder der Verteidigung (Umkehrschluss aus Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO, wonach gemäss klarem Wortlaut nur die Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaften und die Gerichte betroffen sind [Aus-

nahme: von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierte Einvernahme im Sinne von Art. 312 Abs. 2 StPO]; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_217/2015 vom 5. November 2015 E. 2.2). Abgesehen davon beschränkte sich die Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ darauf, die Unverwertbarkeit von Teilen des Polizeirapports zu verlangen, ohne eine entsprechende Befragung zu beantragen. Darin wäre ein Verzicht auf das Konfrontationsrecht zu sehen. Die Rechtsprechung hat wiederholt betont, dass auf das Konfrontationsrecht verzichtet werden kann. Es ist Sache des Beschuldigten, rechtzeitig und formgerecht einen entsprechenden Antrag zu stellen (BGE 125 I 127 E. 6c/bb; BGE 121 I 306 E. 1b; BGE 118 Ia 462 E. 5b; Urteil des Bundesgerichts 6B\_529/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 5.2 f. mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 140 IV 196; Urteil des Bundesgerichts 6B\_877/2014 vom 5. November 2015 E. 2.4, nicht publ. in: BGE 141 IV 465). Sodann wird niemand konkret belastet, sondern lediglich Deliktsgut identifiziert bzw. dessen Eigentümer eruiert.

Schliesslich sind die im Polizeirapport festgehaltenen Angaben Al.\_\_\_\_\_s schlüssig und werden durch den Fund des Deliktsgutes (sowie ergänzend durch die weiteren Indizien gemäss den folgenden Erwägungen) erhärtet. Selbst wenn sich der Geschäftsführer der Geschädigten jeglicher weiterer (telefonischer) Äusserungen enthalten hätte, verbliebe schon im blossen Fund des Deliktsgutes ein namhaftes Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten.

9.3.2 Ausgehend von den üblichen Standorten in ... bzw. ... Zürich und damit offensichtlich startend an ihrem Logisort an der I.\_\_\_\_\_ -Strasse in Zürich am Morgen des 5. November 2014 ergab die Auswertung der **rückwirkenden Teilnehmeridentifikation (RTI)** Ortungen des Mobiltelefons des Beschuldigten zwischen 11.17 Uhr und 11.57 Uhr in AK.\_\_\_\_\_ (SG) und somit in unmittelbarer Nähe vom späteren Tatort in AL.\_\_\_\_\_ SG (HD 1 Urk. 10/21). Die weiteren Ortungen an diesem Tag betrafen AM.\_\_\_\_\_ AR, AN.\_\_\_\_\_ AR, St. Gallen, Winterthur und um 17.27 Uhr wieder in ... Zürich. Als nächstes wurde das Mobiltelefon des Beschuldigten am 6. November 2014 um 06.42 Uhr bzw. 06.49 Uhr in Winterthur bzw. ..., Raststation ..., geortet, vor erkennbarer Rückkehr nach ... Zürich per 08.32 Uhr (HD 1 Urk. 10/21).

Was er am 06.42 Uhr in Winterthur gemacht habe, wollte der Beschuldigte nicht erklären (ND 15 Urk. 8/2 Fragen 107 f.). Und auf die übrigen Ortungen in der Ostschweiz angesprochen, berief er sich auf einen Geschäftstermin in St. Gallen irgendwann in der ersten Novemberwoche, ohne dazu weitere Angaben machen zu können bzw. zu wollen (ND 15 Urk. 8/2 Fragen 101-103). Anlässlich der Berufungsverhandlung reichte A.\_\_\_\_\_ dann zwar Firmennamen samt Adressen ein, mit denen er in Verhandlungen um Geschäfte mit Uhrendiamanten gestanden haben will, darunter auch ein Name in der Ostschweiz (Urk. 122, vgl. Urk. 121 S. 5 und Prot. II S. 42). Diese Nachreichung von Details zu den behaupteten Geschäftskontakten überzeugt schon deshalb nicht, da sie erst in diesem späten Verfahrensstadium vorgebracht wurde, und damit zu einem Zeitpunkt, wo keine weiteren Untersuchungshandlungen zur Überprüfung dieser Angaben zu befürchten waren.

H.\_\_\_\_\_ seinerseits gab sich ahnungslos bzw. verwies auf seinen Vater und wollte sich nicht weiter äussern (ND 15 Urk. 9/2 Fragen 97 ff.). Die inhalts-leere Behauptung des Beschuldigten entbehrt jeder Glaubhaftigkeit. Vielmehr deuten die festgestellten Ortungen auf ein Auskundschaften für einen bevorstehenden Einbruch, nämlich den vorliegend zu beurteilenden, der wie bei den bereits erstellten Tathandlungen in den Nachtstunden, gemäss Anklage zwischen ca. 18.15 Uhr und 07.30 Uhr stattfand.

Zum auch hier vorgebrachten Argument des Beschuldigten und seiner Verteidigung, wonach das ausgewertete Mobiltelefon auch von Drittpersonen benutzt worden und nicht zwingend immer mit dem Beschuldigten unterwegs gewesen sei und dass somit nicht vom Standort des Mobiltelefons auf seinen eigenen geschlossen werden könne (HD 1 Urk. 5/6 Frage 40; Urk. 73 S. 13), ist auf die Erwägungen unter III. 6.3.1 und III. 7.1.3.4 zu verweisen.

9.3.3 Erneut konnte am Tatort, konkret auf zwei Sichtmäppchen sowie ab einer Glasscherbe unterhalb des Einstiegfensters eine **Schuhabdruckspur** (bzw. Schuhabdruckfragmente) mit Rautenmuster gesichert werden, welche mit dem Sohlenprofil des anlässlich der Hausdurchsuchung bei K.\_\_\_\_\_ sichergestellten CAT-Schuhs von H.\_\_\_\_\_ übereinstimmt (HD 1 Urk. 9/2/4 S. 10). Beim Spu-

renabgleich wurden übereinstimmende gruppenspezifische sowie individuelle Merkmale festgestellt, die den Schuh eindeutig mit der Tatortspur in Verbindung bringen (ND 15 Urk. 7/1 S. 3, Urk. 7/2 S. 2, Urk. 7/3 und Urk. 7/4 S. 1 f. Fotobeilagen).

Zum Einwand der Verteidigung, der Beschuldigte habe nichts mit diesem Indiz zu tun, welches höchstens gegen H.\_\_\_\_\_ verwendet werden könne (Urk. 73 S. 13 f.; Urk. 121 S. 13 ), sei auf die diesbezüglichen Erwägungen zu ND 6, ND 9 und ND 14, namentlich III. 8.2.3.3, verwiesen.

#### 9.4 Gesamtwürdigung und Fazit

Wenn die Vorinstanz in ihrer Gesamtwürdigung erwog, dass die sichergestellten Gegenstände zweifelsfrei dem Deliktsgut des vorliegenden Einbruchdiebstahls zugeordnet werden könnten, die RTI-Auswertung den Beschuldigten erneut kurz vor der Tatzeit in nächster Umgebung des Deliktsortes ortete sowie unmittelbar danach auf der Strecke zwischen dem Tatort und seiner Bleibe in Zürich, dass die Erklärungsversuche, generellen Bestreitungen und Verweise unglaubhaft seien und der H.\_\_\_\_\_ zuzuordnende Schuhabdruck vor dem Hintergrund der zahlreichen kriminellen Verbindungen zwischen Vater und Sohn den Beschuldigten derart belasten, dass der Anklagesachverhalt erstellt sei (Urk. 92 S. 43), so ist dieser Schlussfolgerung auch bezüglich ND 15 vorbehaltlos beizupflichten.

#### 10. Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (ND 16)

In Bezug auf diesen Anklagevorwurf ist der äussere Sachverhalt anerkannt. Der Beschuldigte zeigte sich mithin in objektiver Hinsicht geständig, indem er einräumte, in der Zeit zwischen Anfang Oktober 2014 und dem 7. November 2014 mehrfach in die Schweiz eingereist und jeweils während mehrerer Tage im Land verblieben zu sein (HD 1 Urk. 5/6 Frage 45; Prot. II S. 31).

Der innere Sachverhalt, d.h. was der Beschuldigte wusste und wollte, ist jedoch bestritten und im Rahmen der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zusammen



mit den diesbezüglichen Argumenten der Verteidigung zu beurteilen (nachfolgende Erw. IV. 5.).

#### 11. Fazit Sachverhaltserstellung

In objektiver Hinsicht sind die eingeklagten Sachverhalte – soweit noch Verfahrensgegenstand – somit wie folgt erstellt: ND 2-6, ND 9-10, ND 13-16.

### **IV. Schuldpunkt – rechtliche Würdigung**

#### 1. Gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl (ND 2, 3, 5, 6, 9, 10, 13, 14, 15)

##### 1.1 Diebstahl

Die Voraussetzungen zur Erfüllung des Straftatbestandes des Diebstahls im Sinne von Art. 139 StGB sind im angefochtenen Urteil korrekt und vollständig genannt (Urk. 92 S. 44).

Zutreffend hat die Vorinstanz erwogen, dass der Beschuldigte in insgesamt neun Fällen – einschliesslich des bereits (rechtskräftig) beurteilten Verhaltens gemäss ND 7, während es in ND 2 beim Diebstahlsversuch blieb – diverse fremde bewegliche Sachen behündigt und sich diese angeeignet hat, um damit sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, und dass er dadurch den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 139 Ziff. 1 StGB erfüllte (Urk. 92 S. 44 f.).

##### 1.2 Gewerbsmässigkeit

1.2.1 Zum qualifizierten Tatbestand des gewerbsmässigen Diebstahls hat die Vorinstanz ebenfalls richtige theoretische Ausführungen gemacht und namentlich die bundesgerichtliche Rechtsprechung einlässlich dargestellt. Darauf kann vorab verwiesen werden (Urk. 92 S. 45 f.).

1.2.2 Mit der Vorinstanz ist hier von gewerbsmässigem Diebstahl auszugehen (Urk. 92 S. 46; Art. 82 Abs. 4 StPO). Gestützt auf ihre Darlegungen ist zusammengefasst und teilweise ergänzend festzuhalten, dass der Beschuldigte innerhalb der zu beurteilenden Zeitspanne vom 16. August 2014 bis 6. November 2014

(wovon er 40 Tage im Kanton Bern in Untersuchungshaft verbrachte) auf nächtlichen Einbruchstouren neun Liegenschaften durchsucht und darin befindende Wertgegenstände im Gesamtdeliktsbetrag von mehr als Fr. 23'000.– (vgl. Urk. 39) an sich genommen hat. Bei dieser Frequenz ist dem Erfordernis des mehrfachen Delinquierens ohne Weiteres Genüge getan. Aufgrund der Anzahl bzw. der Häufigkeit der während des fraglichen Zeitraums durch den Beschuldigten verübten Taten, der Entwicklung einer bestimmten Einbruchsmethode und nicht zuletzt auch wegen der Investition in professionelles Einbruchswerkzeug (vgl. HD 1 Urk. 5/3 Fotobeilagen) ist von einer zumindest nebenberuflichen deliktischen Tätigkeit auszugehen. Der Beschuldigte hat sich offensichtlich darauf eingerichtet, durch die Diebstähle relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten seines Lebensunterhaltes bzw. an den Unterhalt für seine Familie darstellen. Die Befragungen zeigen, dass weder der Beschuldigte noch H.\_\_\_\_\_ zum Tatzeitpunkt ein relevantes Einkommen erzielten. So nannte der Beschuldigte als durchschnittliche monatliche Nettoeinkünfte € 2'500.–, wobei offen bleiben kann, ob er dieses Einkommen als Ingenieur oder aus dem Handel mit verschiedenen Gütern (was als zweifelhaft erscheint) erwirtschaftete (HD 1 Urk. 5/6 Frage 62; HD 1 Urk. 18/13 Frage 34; Prot. I S. 11). Jedenfalls entspricht die Deliktssumme etwa dem Einkommen von ca. 9 Monaten und erweist sich als bedeutender Beitrag an die Kosten zur Finanzierung der eigenen bzw. familiären Lebensgestaltung. Schon gestützt auf das vorliegend zu prüfende Verhalten des Beschuldigten ist von Gewerbsmässigkeit auszugehen.

1.2.3 Abgesehen von den heute zu beurteilenden Taten ist für die Prognose, ob eine Bereitschaft zur Begehung einer Vielzahl gleichwertiger Taten besteht – und damit für die Frage des berufs- bzw. gewerbsmässigen Handelns –, zudem in Rechnung zu ziehen, ob und wie häufig der Beschuldigte in der Vergangenheit delinquierte und ob es sich dabei um Delikte der gleichen Art handelte.

Das ist ebenfalls zu bejahen, weist doch der Beschuldigte auch in Deutschland mehrheitlich einschlägige Vorstrafen auf (vgl. HD 1 Urk. 18/3): Einerseits wurde er vom Amtsgericht Bensheim am 6. April 2009 wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in besonders schwerem Falle (in acht Fällen, davon dreimal versuchte Tat-

begehung), begangen 2008 gemeinsam mit H.\_\_\_\_\_, mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten bestraft. Ein weiteres Urteil erging am 21. Juni 2010 in Heidelberg wegen Diebstahls in besonders schwerem Fall, begangen 2010, was ihm eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten eintrug. Sodann verurteilte ihn das Amtsgericht Frankfurt a.M. am 31. Januar 2013 wegen Betrugs in zwei besonders schweren Fällen sowie gemeinschaftlichen Betrugs in besonders schwerem Fall und gemeinschaftlichen versuchten Betrugs in besonders schwerem Fall, begangen 2012 zusammen mit H.\_\_\_\_\_, was mit 3 Jahren Freiheitsentzug geahndet wurde (vgl. auch Prot. I S. 12). Zuletzt kam es durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern am 30. September 2014 wegen mehrfachen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfachen Hausfriedensbruchs, begangen zwischen dem 24. Juli 2014 und dem 18. August 2014 teilweise gemeinsam mit H.\_\_\_\_\_, zu einer Verurteilung und Bestrafung mit Geldstrafe von 180 Tagessätzen (HD 1 Urk. 18/2 und 18/5). Betroffen waren ebenfalls Reisebüros, bei vergleichbarem modus operandi wie vorliegend.

Auch mit dieser Fülle von gleichartigen Taten bereits in der Vergangenheit hat der Beschuldigte die Bereitschaft zu weiteren Delikten der fraglichen Art offenbart und diese Absicht wie vorne aufgezeigt erneut umgesetzt.

1.2.4 Bei derartiger Intensität planmässigen gleichartigen Vorgehens, der skizzierten Vergangenheit und der weitgehend fehlenden Einsicht im vorliegenden Verfahren offenbart der Beschuldigte klarerweise seine soziale Gefährlichkeit. Die Gewerbmässigkeit im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 StGB ist fraglos gegeben.

### 1.3 Bandenmässigkeit

1.3.1 Das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit findet sich ebenfalls korrekt umschrieben im angefochtenen Urteil, einschliesslich der Verweise auf die herrschende Lehre und die bundesgerichtliche Praxis (Urk. 92 S. 47; Art. 82 Abs. 4 StGB).

1.3.2 Entgegen der Ansicht des Beschuldigten (Prot. I S. 28) genügt für den Begriff der Bande das Zusammenwirken zweier Täter. Es ist bereits dieser

Zusammenschluss, der den Einzelnen psychisch und physisch stärkt, ihn deshalb besonders gefährlich macht und die Begehung von weiteren solchen Straftaten voraussehen lässt. Das gilt besonders, wenn zwei Täter wie hier familiär oder freundschaftlich verbunden sind (BGE 135 IV 158 E. 2; BSK StGB II - Niggli/Riedo, 2. Aufl. Basel 2013, Art. 139 N 123 ff.).

Auch ist – unter Verweis auf Erw. III. 5. ff. zu den einzelnen Deliktsvorwürfen und insbesondere auch auf Erw. III. 4. betreffend mittäterschaftliches Zusammenwirken und Erw. III. 8.1.3.1 – der Verteidigung des Beschuldigten zu widersprechen, dass es keine Beweise für ein Mitwirken eines Dritten bzw. seines Sohnes gäbe. Daran ändert nichts, dass die dem Beschuldigten angelasteten Delikte allenfalls auch von diesem alleine hätten verrichtet werden können, da er gemäss dem Verteidiger sowohl physisch wie auch psychisch genügend stark dazu gewesen wäre (Urk. 73 S. 3 und 8 f.), was aber folglich nicht geklärt zu werden braucht.

1.3.3 Mit der Vorinstanz rechtfertigt sich klarerweise die Qualifizierung der vorliegend begangenen Einbruchdiebstähle als bandenmässig im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB (Urk. 92 S. 48).

Darauf deuten neben den vorstehenden Sachverhaltserstellungen (Erw. III.) auch die weiteren Verurteilungen in der Vergangenheit (vgl. Erw. IV. 1.2 hiavor). Hinzu gesellt sich die Häufigkeit und Kadenz der gemeinsamen Delikte und ferner die enge familiäre Verknüpfung, auch als offensichtlich eingeübtes Zweiergespann auf Einbruchstour. Der vielfach manifestierte Entschluss der beiden zur fortgesetzten Tatverübung muss umso mehr angenommen werden, als der Beschuldigte und sein Sohn sowohl im August 2014 als auch im November 2014 erst durch die ebenfalls gleichzeitig und gleichenorts erfolgten Verhaftungen durch der Polizei gestoppt wurden.

## 2. Mehrfache Sachbeschädigung

Diesbezüglich kann sowohl zu den rechtstheoretischen Grundlagen als auch zur Subsumtion der erstellten Handlungen unter den Tatbestand von Art. 144 Abs. 1 StGB ohne Ergänzung auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Urk. 92 S. 48 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

## 3. Mehrfacher Hausfriedensbruch

In insgesamt zehn Fällen, nämlich ND 3, 5, 6, 9, 10, 13, 14 und 15, zuzüglich der nicht (bzw. zu spät) angefochtenen Schuldsprüche von ND 2 und 7, drang der Beschuldigte gegen den Willen des jeweils Berechtigten unrechtmässig in Häuser und Geschäftsräume ein und erfüllte damit den objektiven Tatbestand von Art. 186 StGB. Dabei wusste er, dass er gegen den Willen der Berechtigten – konkret um dort Diebstähle zu begehen – die fraglichen Räumlichkeiten heimsuchte. Entsprechend handelte er mit Wissen um die Unrechtmässigkeit seines Eindringens in die genannten geschützten Bereiche und wollte dies auch. Damit erfüllte er zudem den subjektiven Tatbestand von Art. 186 StGB.

## 4. Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch (ND 4)

Zu den rechtstheoretischen Grundlagen ist im angefochtenen Urteil alles Nötige gesagt (Urk. 92 S. 49 f.).

Der bezirksgerichtlichen Ansicht folgend, hat der Beschuldigte sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG erfüllt, als er den Skoda Superb aus der Garage der E.\_\_\_\_\_ GmbH lenkte und nach ca. einem Kilometer Fahrt am Strassenrand zurückliess (Urk. 92 S. 50; Art. 82 Abs. 4 StPO).

## 5. Widerhandlungen gegen das AuG (ND 16)

5.1 Wer die Einreisevorschriften nach Artikel 5 AuG verletzt (vgl. Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG) oder sich rechtswidrig, insbesondere nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts, in der Schweiz aufhält (vgl. Art. 115 Abs. 1

lit. b AuG), macht sich im Sinne der genannten Bestimmungen schuldig und strafbar.

Die Einreisevorschriften sind auch dann verletzt, wenn gegen den Einreisewilligen eine gültige Fernhaltemassnahme, d.h. ein Einreiseverbot für die Schweiz besteht und er in die Schweiz einreist (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. d AuG), egal in welcher Art und Weise er die Landesgrenze überschreitet (BGE 119 IV 164). Wie erwähnt ist auch der Aufenthalt in der Schweiz rechtswidrig, wenn der Ausländer im Anschluss an eine unrechtmässige Einreise in der Schweiz verbleibt. Vorausgesetzt ist eine gewisse Anwesenheitsdauer, als Faustregel ein Aufenthalt ab 24 Stunden seit Eintritt der Illegalität, wobei auch die Willensrichtung des Ausländers zu berücksichtigen ist (ZÜND, in: SPESCHA/THÜR/ZÜND/BOLZLI [Hrsg.] Kommentar zum AuG und FZA mit weiteren Erlassen, 3. Aufl. 2012, Art. 115 N 7). Die Unrechtmässigkeit eines Aufenthalts ergibt sich im Übrigen auch direkt aus der Tatsache, dass der Ausländer rechtswidrig eingereist ist (dazu BGE 131 VI 174 E. 3.2).

5.2 Laut erstelltem Anklagesachverhalt in ND 16 reiste der Beschuldigte in der Zeit zwischen Anfang Oktober 2014 und dem 7. November 2014 mehrfach in die Schweiz ein und verblieb jeweils – zumindest während der Zeit der Deliktsbegehungen – während mehrerer Tage im Land. Er tat dies obwohl gegen ihn eine gültige Fernhaltemassnahme, d.h. ein Einreiseverbot für die Schweiz vom Bundesamt für Migration bestand (vgl. Entscheid vom 29. September 2014, ND 16 Urk. 4). Der Beschuldigte hat diesen Sachverhalt eingestanden, streitet jedoch ab, vorsätzlich gegen das Verbot verstossen zu haben. Er habe vielmehr gedacht, legal in die Schweiz einreisen zu können, solange das Verbot noch nicht rechtskräftig sei. Diese Aussage begründete er damit, dass er erfahren habe, man könne gegen das Einreiseverbot noch ein Rechtsmittel ergreifen, welches die Rechtskraft des Verbotes hemme (HD 1 Urk. 5/6 Frage 45). Er habe allerdings gewusst, dass das Verbot irgendwann einmal rechtskräftig würde und er dann nicht mehr einreisen dürfe (Prot. I S. 28, vgl. auch Prot. II S. 31).

5.3 Der Beschuldigte wusste, dass die Rechtskraft des Einreiseverbots vom Ergreifen eines Rechtsmittels abhängig war, was er laut eigener Aussage letztlich jedoch nicht gemacht hat (HD 1 Urk. 5/6 Frage 47). Folglich ist davon auszugehen,

dass er den Gehalt des gegen ihn verhängten Einreiseverbots auch vor dem Hintergrund seiner rechtskräftigen Verurteilung in Bern verstanden hat bzw. haben muss. Entgegen seinen Ausführungen und jenen seiner Verteidigung (Urk. 73 S. 15) gilt somit als erstellt, dass der Beschuldigte es zumindest für möglich hielt und in Kauf nahm (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB), gegen das ihm vom Bundesamt für Migration erteilte dreijährige Einreiseverbot für die Schweiz zu verstossen. Dadurch erfüllte er den Tatbestand von Art. 115 Abs. 1 lit. a und b AuG wissentlich und willentlich, zumindest aber eventualvorsätzlich.

## 6. Fazit rechtliche Würdigung und Schuldpunkt

Im Ergebnis erfüllte der Beschuldigte hinsichtlich der im Berufungsverfahren noch strittigen Anklagesachverhalte die Tatbestände des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 2 StGB (ND 3, ND 5, ND 6, ND 9, ND 10, ND 13, ND 14 und ND 15), der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB und des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (ND 3, ND 5, ND 6, ND 9, ND 10, ND 13, ND 14 und ND 15), der Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG (ND 4) und der mehrfachen Widerhandlung gegen das AuG im Sinne von dessen Art. 115 Abs. 1 lit. a und b (ND 16). In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils ist der Beschuldigte demgemäss schuldig zu sprechen. Wie eingangs ausgeführt (Erw. Ziff. I. 4.3), sind zu Gunsten der Einheitlichkeit des Urteilsdispositivs auch die bereits rechtskräftigen Schuldsprüche betreffend die Dossiers 2 und 7 in das Dispositiv des Berufungsentscheids aufzunehmen.

## V. Strafzumessung und Vollzug

### 1. Strafraumen und Strafzumessungsregeln

1.1 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe des schwersten Delikts und erhöht sie ange-

messen, wobei das Höchstmass der angedrohten Strafe um nicht mehr als die Hälfte erhöht werden darf (Asperationsprinzip).

1.2 Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist vorliegend als schwerster Tatbestand der gewerbs- und bandenmässige Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 2 StGB mit einer Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nicht unter 90 (Ziff. 2) bzw. 180 (Ziff. 3 Abs. 2) Tagessätzen. Trifft der Qualifikationsgrund der Bandenmässigkeit mit jenem der Gewerbsmässigkeit zusammen, hat dies auf den Strafraumen keine zusätzlichen Auswirkungen: Es tritt die Rechtsfolge nach Ziff. 3 Abs. 1 ein, die Sanktionsdrohung nach Ziff. 2 ist darin mit enthalten (BSK StGB II - NIGGLI/RIEDO, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 139 N 126).

1.3 Mit zutreffender Begründung, auf die ohne Ergänzung verwiesen werden kann, hat die Vorinstanz die Notwendigkeit einer Erweiterung des Strafraumens verneint und den ordentlichen Strafraumen für anwendbar erklärt (Urk. 92 S. 53). Der massgebliche Strafraumen beträgt somit 180 Tagessätze Geldstrafe bis zehn Jahre Freiheitsstrafe.

1.4 Auch zum Vorgehen bei Deliktsmehrheit und mehrfacher Tatbegehung bzw. gewerbsmässigem Handeln, einschliesslich retrospektiver Konkurrenz, und zu den Kriterien der Strafzumessung im engeren Sinn wurden seitens der Vorinstanz die erforderlichen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf und auf die massgebliche Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 134 IV 17 E. 2.1; je mit Hinweisen) kann ebenfalls vorab verwiesen werden. Richtig hielt die Vorinstanz ferner fest, dass zwischen der objektiven und subjektiven Tatschwere sowie der Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden ist (Urk. 92 S. 53-55, 58 f., 62; Art. 82 Abs. 4 StPO).

## 2. Tatkomponente für den gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl

### 2.1 Objektive Tatschwere

2.1.1 Betreffend die objektive Tatschwere des banden- und gewerbsmässigen Diebstahls ist im Einklang mit der Vorinstanz zu konstatieren, dass der Beschul-



digte innerhalb eines äusserst kurzen Zeitraums von weniger als drei Monaten insgesamt neun vollendete und einen versuchten Einbruchdiebstahl begangen hat. Davon fallen drei Vorfälle – ND 2, ND 3 und ND 5 – in den Zeitraum August 2014 (also noch vor der erfolgten Verurteilung mit Strafbefehl des Kantons Bern, Region Oberland, vom 30. September 2014, vgl. HD 1 Urk. 18/5), während die übrigen zwischen Anfang Oktober und Anfang November 2014 begangen wurden. Verschuldenserhöhend wirkt sowohl die hohe Kadenz der verübten Delikte als auch der Umstand, dass der Beschuldigte und H.\_\_\_\_\_ teilweise mehrere Einbruchdiebstähle in derselben Nacht und innerhalb derselben Nachbarschaft begingen, was von einer sehr hohen kriminellen Energie zeugt. Diese Würdigung verletzt das sog. Doppelverwertungsverbot nicht, darf doch das Gericht zusätzlich berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierendes Merkmal (hier die gewerbsmässige Tatbegehung) gegeben ist. Damit wird nur die Wertung verfeinert, die der Gesetzgeber mit der Festsetzung des Strafrahmens von Art. 139 Ziff. 2 StGB vorgezeichnet hat (BGE 120 IV 67 E. 2b und BGE 118 IV 342 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1196/2015 vom 27. Juni 2016 E. 2.3.4.). Vorliegend drängt es sich nicht auf, dem Ausmass der angestrebten und erzielten Einkünfte des Beschuldigten innerhalb des qualifizierten Tatbestands des gewerbsmässigen Diebstahls zusätzlich Rechnung zu tragen.

2.1.2 Zwar ist die bei den vollendeten Diebstählen erzielte Deliktsumme von insgesamt Fr. 23'224.20 relativ niedrig. Dieser Summe haftet jedoch etwas Zufälliges an, da anzunehmen ist, dass der Beschuldigte und sein Sohn jeweils genau so viel Bargeld und Wertgegenstände mit sich nahmen, wie sie finden und abtransportieren konnten. Insbesondere behändigten sie in ND 7 auch einen in einem Schrank angeschraubten Tresor (ND 7 Urk. 5 S. 4), und bei den vergleichsweise kleineren Beuten der Diebstähle in ND 5 (Fr. 378.90), ND 9 (Fr. 1'363.–), ND 10 (Fr. 1'200.–) und ND 15 (Fr. 400.–), muss davon ausgegangen werden, dass schlicht nichts mehr Wertvolles aufzufinden war. Der Beschuldigte ist bei der Wahl des verfügbaren Deliktsguts zudem insofern taktisch vorgegangen, als er zumeist die wertvollsten Gegenstände gestohlen hat. Das Vorliegen einer vergleichsweise niedrigen Deliktssumme (vgl. Urk. 73 S. 17) vermag das Verschulden des Beschuldigten somit keinesfalls zu mindern.

2.1.3 Dass beim Einbruch gemäss ND 2 lediglich ein Diebstahlsversuch resultierte, kann dem Beschuldigten nur ganz minim verschuldensmindernd angerechnet werden, da es sich um einen vollendeten Versuch handelte, das Fehlen von Beute mit andern Worten nicht auf sein Verhalten, sondern auf äussere Einflüsse bzw. Zufall (etwa das Auftauchen von Drittpersonen am Tatort oder das Nichtfinden von Deliktsgut) zurückzuführen ist.

2.1.4 Zur Art und Weise des Tatvorgehens kann ebenfalls den Erwägungen im angefochtenen Urteil gefolgt werden (vgl. Urk. 92 S. 56 f.):

Die eigentliche Deliktsbegehung erfolgte stets mit einem erheblichen Aufwand und mit Tatkraft, namentlich durch gewaltsames Verschaffen von Zutritt in die Liegenschaften und Räumlichkeiten mittels Aufbrechens von Schlössern, Fenstern und Türen sowie in der Bereitschaft, vorgängig auch Hindernisse aus dem Weg zu schaffen, z.B. Sicherheitsgitter zu entfernen (ND 2, ND 6 und ND 7), Bewegungsmelder abzukleben (ND 2), einen Balkon zu erklettern (ND 7 und ND 10) etc. Der dabei angerichtete Sachschaden von insgesamt rund Fr. 14'900.– ist keinesfalls mehr als gering einzuschätzen. Diese Vorgehensweise zeugt von einer grossen Rücksichtslosigkeit und Zielstrebigkeit der Täterschaft. Das dabei zur Anwendung gebrachte Flachwerkzeug beweist gemeinsam mit dem übrigen sichergestellten Einbruchwerkzeug und den ergänzend mitgeführten Utensilien die unumstrittene Sachkunde und Erfahrung des Beschuldigten in seinem Handeln (vgl. HD 1 Urk. 9/1/3: Sicherstellung von Werkzeug diverser Gattung, Grösse und Form, ferner von Gummihandschuhen, Klebebändern, Walky-Talkies etc.). Bereits bei der Vorbereitung seiner Taten ging der Beschuldigte äusserst professionell, planmässig und gezielt vor, indem er sich die Einbruchsobjekte offensichtlich sorgfältig aussuchte und die entsprechende Gegend teilweise vorab mit dem Auto auskundschaftete. Insgesamt bestätigt die Art und Weise der Tatausführungen die ganz erhebliche kriminelle Energie des Beschuldigten und bezeugt den grossen Unrechts- und Schuldgehalt seiner Taten.

2.1.5 Leicht verschuldensreduzierend kann einzig in Betracht gezogen werden, dass der Beschuldigte regelmässig zwar in bewohnte Liegenschaften inmitten von Wohnquartieren, jedoch ausschliesslich in Geschäftsräumlichkeiten und zur

Nachtzeit eingebrochen ist (vgl. Urk. 73 S. 17). Die Reduktion kann jedoch nur geringfügig ausfallen, da mit der Vorinstanz nicht davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte damit primär die Gefährdung bzw. Schreckung von Menschen verhindern wollte – so konnte er nicht voraussehen, ob allenfalls Personen in den ausgewählten Lokalitäten nächtigen –, sondern sich vielmehr eine ungestörtere und lukrativere Tatbegehung erhoffte.

2.1.6 Zwar kann der effektive Tatbeitrag des Beschuldigten bei der Tatausführung als Mitglied der Bande mit seinem Sohn nicht abschliessend beurteilt werden, machte er doch keine Aussagen zur Arbeitsaufteilung zwischen den beiden. Es muss jedoch – wie schon durch die Vorinstanz erwogen – von einer relativ gleichwertigen Rollenteilung ohne besondere Hierarchie zwischen Vater und Sohn ausgegangen werden, auch wenn der Vater angesichts des höheren Alters und der grösseren strafrechtlichen Vorbelastung mehr Erfahrung haben mag. Umgekehrt weist der Beschuldigte wie beschrieben und im Gegensatz zu H.\_\_\_\_\_ ein körperliches Handicap auf. Die teilweise einseitige Indizienlage dürfte darauf zurück zu führen sein, dass die Täter, abgesprochen und/oder situativ, jeweils arbeitsteilig vorgingen, wobei letztlich jeder massgeblich zum Gelingen beitrug.

2.1.7 Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz zu schliessen, dass sich in den Taten des Beschuldigten eine erhöhte Geringschätzung gegenüber fremdem Eigentum und mangelnder Respekt gegenüber der Privatsphäre Dritter offenbaren, zumal sein Vorgehen meistens gewaltsam und ohne Rücksicht auf allfällige Schäden erfolgte. Entgegen der Verteidigung (Urk. 73 S. 17) ist von einem professionellen, geplanten bzw. organisierten Vorgehen zu sprechen.

Bei einem mittelschweren objektiven Tatverschulden für die qualifizierten Diebstähle bzw. den Diebstahlskomplex, wovon im angefochtenen Urteil ausgegangen wird (vgl. Urk. 92 S. 57), müsste die hypothetische Einsatzstrafe angesichts des anwendbaren Strafrahmens (vorne Erw. V. 1.3) allerdings bei mindestens vier Jahren Freiheitsstrafe liegen. Der vorliegend angemessenen Einsatzstrafe von 2 ½ Jahren oder 30 Monaten Freiheitsstrafe – mithin noch im untersten Viertel – entspricht hingegen ein Verschulden, das als sehr erheblich zu bezeichnen ist.

## 2.2 Subjektive Tatschwere

2.2.1 Das objektive Tatverschulden wird in subjektiver Hinsicht nicht relativiert. Zum einen hat der Beschuldigte bei voll erhaltener Schuldfähigkeit und gezielt gehandelt.

2.2.2 Was das Motiv angeht, kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 92 S. 58 f. Erw. 2.2.2).

Dieses war einzig pekuniärer Art. Zu Recht hat die Vorinstanz dem Beschuldigten keine finanzielle Notlage zugestanden, auch wenn er im Tatzeitpunkt wohl keiner geregelten Arbeit nachgegangen ist und insbesondere kein geregeltes Erwerbseinkommen erzielt haben dürfte, zumal er sich in den letzten Jahren sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz wiederholt und hauptsächlich wegen gleichgelagerter Delikte in Haft bzw. im Strafvollzug befand (HD 1 Urk. 5/6 Fragen 70 ff.). Die Angaben zu Art und Ort seiner beruflichen Tätigkeiten (selbständiger Handel mit Edelsteinen und Hirschgeweihen bzw. angestellt als Bauingenieur in der deutschen Baufirma AO.\_\_\_\_\_ GmbH), zur Höhe seiner Einkünfte (monatlich € 3'000.– bis 5'000.– bzw. € 2'000.– bis 2'500.–) und auch zum Umfang der Schulden (keine namhaften bzw. sehr viele) sind widersprüchlich. Er will in vier verschiedenen Ländern Europas für die Firma tätig sein, und als Wohnorte bezeichnete er ebenfalls vier europäische Länder (allerdings nicht ganz deckungsgleich, vgl. HD 1 Urk. 18/13 Fragen 12 und 15). Das Einkommen erhalte er sehr unregelmässig bzw. der Chef sei ein guter Freund und gebe ihm immer wieder Geld. Bei solch schwammigen Aussagen bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten undurchsichtig und lassen sich nicht abschliessend ermitteln. Diesen inkonsistenten Angaben haftet der Geruch von Ausflüchten an. Die beachtliche kriminelle Vergangenheit des Beschuldigten und der Umstand, dass er, ebenso wie sein Sohn H.\_\_\_\_\_, von diversen deutschen Strafverfolgungsbehörden in hängigen Ermittlungsverfahren gesucht wird und zur Verhaftung ausgeschrieben ist (vgl. HD 1 Urk. 18/3 S. 3, 18/7 bis 18/11), lässt vielmehr darauf schliessen, dass er sich die serienmässigen Einbruchdiebstähle längst zum Geschäftsmodell und damit einer ganz wesentlichen Einnahmequelle gemacht haben dürfte.

Das gilt ebenso betreffend (angebliche) Unterstützungspflichten. Zum einen verneinte er, für andere Personen finanziell aufzukommen, seinen (fünf) Kindern müsse er nichts mehr bezahlen. Andererseits behauptete er, für seine Kinder sorgen zu müssen. Seiner Frau – der Beschuldigte war nach eigenen Angaben dreimal verheiratet und alle Ehen wurden geschieden (HD 1 Urk. 18/13 Frage 13) – habe er 2011 € 55'000.– gegeben. Seinen Kindern bezahle er jeden Monat € 2'000.– bis 3'000.–. Diese Angaben sind unglaublich, da auch unvereinbar mit seinen Einkommensverhältnissen (vgl. ferner HD 1 Urk. 5/1 Fragen 56-58; HD 1 Urk. 5/6 Fragen 58 ff.; HD 1 Urk. 18/13 Frage 34; Prot. I S. 10 f., 14). Selbst wenn der Beschuldigte unterstützungspflichtig wäre, vermöchte ihn dies verschuldensmässig nicht zu entlasten; seine Delinquenz liesse sich dadurch keinesfalls rechtfertigen. In diesem Zusammenhang hat die Vorinstanz zutreffend angefügt, dass die gewerbsmässige Begehung des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 2 StGB die pekuniäre Motivation bereits umfasst und somit das Verschulden nicht noch zusätzlich erhöhen kann (sog. Doppelverwertungsverbot, vgl. BSK StGB I - WIPRÄCHTIGER/KELLER, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 47 N 102).

2.2.3 Wie schon die Vorinstanz feststellte, verfügte der Beschuldigte über ein hinreichendes Mass an Entscheidungsfreiheit, sind doch keine Gründe ersichtlich, weshalb er keiner ehrlichen Arbeit hätte nachgehen oder allenfalls staatliche Hilfe in Anspruch nehmen können, anstatt sich auf unrechtmässige Geldbeschaffung zu kaprizieren. Die Intensität seines verbrecherischen Willens ergibt sich überdies daraus, dass der Beschuldigte die hier zu beurteilenden Delikte teilweise während laufender Probezeit beging und nur gerade vier Tage nach Wegweisung und Erteilung der Einreisesperre für die Schweiz seine Einbruchserie fortsetzte.

2.2.4 Es bleibt bei der hypothetischen Einsatzstrafe von 2 ½ Jahren bzw. 30 Monaten.

### 3. Asperation der weiteren Delikte und Fazit Tatkomponente

Diese Einsatzstrafe hat die Vorinstanz in Nachachtung des Asperationsprinzips angemessen erhöht und das zusammengefasst folgendermassen begründet (Urk. 92 S. 59-63; Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.1 Beim zehnfach erfüllten Tatbestand des Hausfriedensbruchs berücksichtigte sie, dass dies gewissermassen eine notwendige Begleiterscheinung der übrigen deliktischen Aktivitäten und Absichten des Beschuldigten war und mit der Verwirklichung der bereits bemessenen Diebstähle einherging, weshalb sie die Hausfriedensbrüche bloss leicht verschuldenserhöhend gewichtete (Urk. 92 S. 60 f.).

3.2 Analog wertete sie die insgesamt neun verübten Sachbeschädigungen mit einer Schadenssumme von rund Fr. 14'900.– und hielt dem Beschuldigten überdies zugut, dass sich das Ausmass auf das für den jeweiligen Einbruch notwendige Minimum beschränkte und in der Regel nur den unmittelbaren Einstiegsort betraf (Urk. 92 S. 60).

3.3 Die Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch erachtete sie ebenfalls als verschuldensmässig klar untergeordnet im Vergleich zur Diebstahlsserie, kam aber dennoch zu einer leichten Straferhöhung in Anbetracht des Umstandes, dass das Fahrzeug offensichtlich zum Transport des erbeuteten Deliktsguts gedient hat (Urk. 92 S. 61 f.).

3.4 Die mehrfache Widerhandlung gegen das AuG schliesslich führte dazu, dass die Vorinstanz die Einsatzstrafe noch um "etwas" erhöhte, ausgehend davon, dass der Beschuldigte die Einreisesperre einzig in seiner Eigenschaft als Kriminaltourist missachtet hatte, und dies nur wenige Tage nach Erlass des Strafbefehls vom 30. September 2014, mit welcher er – ebenfalls wegen Einbruchdiebstählen – mit einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 20.– belegt worden war (HD 1 Urk. 18/2 und 18/5; Urk. 92 S. 62).

3.5 Trotz teilweise retrospektiver Konkurrenz bezüglich des erwähnten Strafbefehls sah die Vorinstanz völlig korrekt und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend von der Bildung einer Gesamtstrafe ab, da keine Gleichartigkeit der Strafen vorliegt (Urk. 92 S. 62 f.; BGE 137 IV 249 E. 3.4.3; Art. 46 Abs. 1 und Art. 49 StGB).

3.6 Wenn die Vorinstanz in Beachtung des Asperationsprinzips die Einsatzstrafe für diese zusätzlichen Delikte um 8 Monate auf 38 Monate erhöhte, so ist dieses

Ergebnis kurzweg als ausgewogen zu bezeichnen und zu übernehmen. Vor allem wird damit auch der grösstenteils engen Verknüpfung mit den Diebstählen Rechnung getragen.

#### 4. Täterkomponente

4.1 Die rechtstheoretischen Grundlagen finden sich im vorinstanzlichen Urteil (Urk. 92 S. 63 und 65; Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### 4.2 Werdegang und persönliche Verhältnisse

Zur Biografie des Beschuldigten, welche auf seinen Angaben basiert, kann vollumfänglich auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil (Urk. 92 S. 64) und die Erw. V. 2.2.2 hiavor verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte er diesen Lebenslauf in allen wesentlichen Punkten (vgl. Prot. II S. 18 ff.)

Dieser Lebenslauf ist strafzumessungsneutral zu werten.

#### 4.3 Vorstrafen und Delinquenz während der Probezeit

4.3.1 Vollständig und richtig hat die Vorinstanz die zahlreichen und weitgehend einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten im In- und Ausland aufgelistet (Urk. 92 S. 64; auch vorne Erw. IV. 1.2.3).

So wurde der Beschuldigte vom Amtsgericht Bensheim am 6. April 2009 wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in besonders schwerem Falle mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten bestraft. Ein Jahr später, am 21. Juni 2010, erging ein Urteil des Amtsgerichts Heidelberg wiederum wegen Diebstahls in besonders schwerem Falle, wofür der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten belegt wurde. Ferner verurteilte ihn das Amtsgericht Frankfurt am 31. Januar 2013 unter anderem wegen gemeinschaftlichen Betrugs in besonders schwerem Fall zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. Sodann wurde er – wie zuvor erwähnt – mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern vom 30. September 2014 wegen mehrfachen Einbruchdiebstahls mit einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 20.– bestraft. Zu erwähnen ist schliesslich

eine Verurteilung in Österreich aus dem Jahre 2002, für welche der Beschuldigte nebst anderem wegen nächtlicher Einbruchdiebstähle zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Prot. I S. 11 f., 16; HD 1 Urk. 18/1-7; HD 1 Urk. 5/6 Fragen 68 ff.). Das umfassende Vorstrafenregister einschlägiger Verurteilungen demonstriert, dass der Beschuldigte schon seit geraumer Zeit nichts aus seinen Strafen gelernt hat. Auch wenn die Vorstrafen teilweise schon weit zurückliegen, belegen sie aufgrund ihrer Regelmässigkeit und Häufigkeit eine hartnäckige Unbelehrbarkeit des Beschuldigten. Selbst der mehrjährige Strafvollzug hielt ihn nicht davon ab, nach der Entlassung wieder Einbrüche zu begehen.

Diese Vorstrafen wirken sich deutlich strafferhöhend aus.

4.3.2 Zudem wurde der Beschuldigte während der laufenden dreijährigen Probezeit (seit 30. September 2014) erneut einschlägig straffällig, was zusätzlich erschwerend ins Gewicht fällt.

4.3.3 Wenn die Vorinstanz eine Straferhöhung um insgesamt 12 Monate vornahm, ist das ohne weiteres gerechtfertigt.

#### 4.4 Nachtatverhalten

Wie die Vorinstanz darlegte, gehören dazu die Einstellung zur Tat wie ein Geständnis, kooperatives Verhalten im Verfahren, Reue und Einsicht (Urk. 92 S. 65). Der Beschuldigte zeigte sich nur dort geständig (ND 2, ND 7, ND 16 teilweise), wo die Beweislage ohnehin erdrückend und er bereits aufgrund der Untersuchungsergebnisse praktisch überführt war, so dass das Verfahren dadurch kaum vereinfacht wurde und nur eine ganz minime Strafminderung angebracht ist. Von kooperativem Verhalten im Strafverfahren kann zudem in keiner Weise die Rede sein. Auch fehlt es an jeglicher Einsicht oder gar (aufrichtiger) Reue. Indem der Beschuldigte trotz der langjährigen deliktischen Vorbelastung einschliesslich mehrerer vollzogener Freiheitsstrafen seine kriminelle Karriere unbeirrt fortzusetzen scheint, manifestiert er gesteigerte Uneinsichtigkeit und Renitenz, was sich leicht strafferhöhend auswirkt (BGE 113 IV 56; Urteile 6B\_536/2013 vom 28. November 2013 E. 6.3, 6B\_759/2011 vom 19. April 2012 E. 2.2 und 6B\_162/2011 vom



8. August 2011 E. 7.4 mit weiteren Verweisen). Die offenbarte Hartnäckigkeit ist umso prägnanter, als der Beschuldigte nur gerade 4-5 Tage nach Erlass des Strafbefehls und der Einreisesperre sowie seiner Ausschaffung (29./30. September 2014; HD 1 Urk. 18/2 und Urk. 18/13 Frage 25; ND 16 Urk. 4) erneut in gewohnter Weise straffällig wurde (4. Oktober 2014, ND 6). Insgesamt wird das partielle Geständnis durch negative Aspekte mehr als aufgewogen, so dass sich das Nachtatverhalten tendenziell erschwerend auswirkt.

#### 4.5 Strafempfindlichkeit

Eine besondere Strafempfindlichkeit, die vorliegend zu berücksichtigen wäre, ist ebenso wenig ersichtlich.

Wenn der Beschuldigte von der Verteidigung vorbringen lässt, er sei durch die Belastung des Strafverfahrens und die latente Unsicherheit hinsichtlich dessen Ausgangs persönlich ausserordentlich beschwert und er wolle zu seiner Familie bzw. zu den vier andern Kindern zurückkehren und könne diesen nicht einmal sagen, wann eigentlich er nach Hause komme (Urk. 110 S. 3), so ist ihm entgegenzuhalten, dass er sich ungeachtet seiner Familie und namentlich der inzwischen erwachsenen Kinder (vgl. HD 1 Urk. 5/1 Frage 58) während Jahren nicht davon abhalten liess, namentlich in Deutschland und in der Schweiz mit einiger Intensität seinen strafbaren Aktivitäten nachzugehen und sich zu diesem Zweck immer wieder und auch für längere Zeit fern von der Familie ausserhalb Ungarns aufzuhalten. Im übrigen stellt gemäss konstanter höchstrichterlicher Praxis (Urteile des Bundesgerichts 6B\_470/2009 vom 23. November 2009 E. 2.5; 6B\_12/2012 vom 5. Juli 2012 E. 1.5, 6B\_113/2013 vom 25. April 2013 E. 1.3, 6B\_605/2013 vom 13. Januar 2014 E. 2.4.3 und 6B\_312/2016 vom 23. Juni 2016 E. 1.5.3) selbst die Verbüssung einer langjährigen Freiheitsstrafe für jeden sogar in ein familiäres oder soziales Umfeld eingebetteten Verurteilten eine gewisse Härte dar. Eine besondere Strafempfindlichkeit darf daher nur zurückhaltend und nur bei aussergewöhnlichen Umständen wie etwa einer ernsthaften Krankheit oder fortgeschrittenem Alter – was beim Beschuldigten weder noch zutrifft –, bejaht werden.

#### 4.6 Beschleunigungsgebot

Entgegen der Auffassung des Verteidigers (Urk. 121 S. 15) führt der Umstand, dass die Vorinstanz für die Urteilsbegründung und Zustellung fast neun Monate brauchte, nicht zu einer Verletzung des Beschleunigungsverbots. Angesichts der Vielzahl von Delikten, der praktisch durchgehenden Bestreitung durch den Beschuldigten und H.\_\_\_\_\_ sowie der Tatsache, dass es sich um zwei Beschuldigte handelt, gestaltete sich die Urteilsbegründung aus naheliegenden und nachvollziehbaren Gründen als überdurchschnittlich zeitintensiv.

#### 4.7 Fazit Täterkomponente

Im Ergebnis überwiegen bei der Täterkomponente die erhöhenden Faktoren – namentlich infolge der Vorstrafen und des Nachtatverhaltens – deutlich, weshalb an sich eine Straferhöhung um rund einen Drittel oder ca. 13 Monate auf 51 Monate oder 4 ¼ Jahre Freiheitsstrafe angezeigt wäre. Infolge des Verschlechterungsverbots – die Staatsanwaltschaft hat kein Rechtsmittel ergriffen – bleibt es jedoch bei der vorinstanzlich ausgesprochenen Sanktion von 48 Monaten oder 4 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 391 Abs. 2 StPO).

Daran anzurechnen sind bis und mit heute 862 Tage erstandener Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitiger Strafvollzug (Art. 51 StGB).

#### 5. Vollzug

Bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren kommt nur der Vollzug in Frage (Art. 42 und 43 StGB). Das angefochtene Urteil ist auch in diesem Punkt zu bestätigen (Urk. 92 S. 66).

### **VI. Widerruf**

1. Der Beschuldigte beging die vorliegend zu beurteilenden Delikte im Zeitraum vom 16. August 2014 bis 6. November 2014 und damit grösstenteils innerhalb der mit Strafbefehl vom 30. September 2014 angesetzten dreijährigen Probezeit

(HD 1 Urk. 18/5). Aufgrund der Gesamtwürdigung aller Tatumstände der dem Strafbefehl zugrundeliegenden Delikte und der im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Straftaten ist – mit der Vorinstanz und entgegen der Einschätzung des Verteidigers – auch inskünftig kein Wohlverhalten des Beschuldigten zu erwarten. Daran ändert auch der nunmehr laufende vorzeitige Strafvollzug nichts, hat doch der Beschuldigte aus den zahlreichen und grossenteils einschlägigen, teilweise vollzogenen Vorstrafen keine Konsequenzen gezogen. Es ist von einer eigentlichen Schlechtprognose auszugehen.

2. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 30. September 2014 ausgefallten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 20.– ist daher aufgrund der Nichtbewährung und einer negativen Bewertung der Bewährungsaussichten des Beschuldigten gemäss Art. 46 Abs. 1 und 2 StGB zu widerrufen und die Geldstrafe ist – kumulativ zur Freiheitsstrafe für die heute zu beurteilenden Delikte – zu vollziehen. Daran anzurechnen sind 40 Tage Polizei- und Untersuchungshaft (18.08.2014 bis 26.09.2014). In diesem Umfang gilt die Geldstrafe als geleistet.

## **VII. Beschlagnahmte Gegenstände und Einziehung (ND 15)**

Der von der Privatklägerin 6 erhobenen Anschlussberufung auf Herausgabe des Mobiltelefons HTC PG58130 und des Multitool Sets, Werbegeschenk mit der Aufschrift "www.AJ.\_\_\_\_.ch" (Urk. 103/3; Urk. 108 und 108A; ND 15 Urk. 6 Fotobeilagen Nr. 6, 6.1 und 6.2) ist ohne weiteres zu entsprechen, steht doch fest, dass es sich bei diesem sichergestellten Deliktsgut um Eigentum des Reisebüros B.\_\_\_\_ bzw. von dessen Geschäftsführer Al.\_\_\_\_ handelt (vgl. vorne Erw. III. 9.). Dispositivziffer 9 des angefochtenen Urteils ist daher betreffend der Positionen Nr. 8 und 9 dahin zu ändern, dass die dort genannten beschlagnahmten Gegenstände auf erstes Verlangen der Privatklägerin 6 herauszugeben sind. Wie eingangs erwähnt (Erw. I. 4.) ist die Anordnung von Dispositivziffer 9 im Übrigen unangefochten und somit rechtskräftig.

### **VIII. Kostenfolgen**

1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenauflage (Dispositivziffer 13) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

2. Da der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, sind ihm auch die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen für die amtliche Verteidigung, aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten für die amtliche Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

3. Der Verteidiger machte mit seiner Honorarnote vom 17. Mai 2017 für das Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 11'107.87 geltend, in welchem der Aufwand für die Berufungsverhandlung noch nicht berücksichtigt ist (Urk. 120/1). Ein Honorar dieser Höhe sprengt den Rahmen des Üblichen für Fälle von vergleichbarer Komplexität und Schwierigkeitsgrad. Insbesondere ist nicht einzusehen, weshalb im Verlaufe des Berufungsverfahrens eine solche Vielzahl an Gefängnisbesuchen – am 2. Mai 2016, am 6. September 2016, am 7. Februar 2017 und am 6. März 2017 – notwendig gewesen sein sollten. Da zu dieser Zeit die Untersuchung längst abgeschlossen war, ist davon auszugehen, dass die Verteidigung die Abstimmung des Plädoyers mit dem Beschuldigten und dessen Orientierung über den Ablauf der Berufungsverhandlung auch anlässlich eines einzigen Gefängnisbesuches hätte vornehmen können, zumal der Verteidiger mit dem Beschuldigten gemäss der Honorarnote überdies in einem regen brieflichen und telefonischen Kontakt stand. Auch der geltend gemachte zeitliche Aufwand von insgesamt 810 Minuten für die Ausarbeitung des 17-seitigen Plädoyers) – 9. März 2017: 135 Min.; 10. März 2017: 215 Min.; 11. März 2017: 135 Min.; 13. März 2017: 200 Min.; 15. Mai 2017: 125 Min. – erscheint zu hoch. Unter Hinweis darauf, dass die Kosten der Verteidigung in gerichtlichen Verfahren nicht nach Stunden, sondern pauschal zu entschädigen sind (vgl. §§ 17 f. AnwGebV) und mit Blick auf vergleichbare Fälle, mit welchen die erkennende Kammer in

letzter Zeit zu tun hatte, erscheint ein Anwaltshonorar von höchstens Fr. 9'000.– (einschliesslich Berufungsverhandlung, inkl. Auslagen und MwSt.) als angemessen. Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren ist somit auf Fr. 9'000.– (inkl. MwSt.) festzusetzen.

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 23. November 2015 bezüglich der Dispositivziffern 2 (Freispruch bezüglich Dossier 8), 5 (Zivilansprüche bezüglich Dossier 7), 6 (Zivilansprüche bezüglich Dossier 8), 7 (Zivilansprüche bezüglich der Dossiers 3, 6, 9, 15), 8 (Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände Nr. 1, 10-13, 16), 9 (Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände Nr. 2, 4, 5 [teilweise, ohne blaue Mappe samt Inhalt], 6-7, 14-15, 17-43), 10 (Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände Nr. 44-48), 11 (Kostenfestsetzung) und 12 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig
  - des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 und Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossiers 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 15),
  - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Dossiers 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 15),
  - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Dossiers 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 15),

- der Entwendung zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG (Dossier 4),
  - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von dessen Art. 115 Abs. 1 lit. a und b (Dossier 16).
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 862 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.
  3. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 30. September 2014 ausgefallten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 20.– (wovon 40 Tage als durch Polizei- und Untersuchungshaft geleistet gelten), wird widerrufen und die Strafe vollzogen.
  4. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 3. August 2015 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Privatkläger 6, B. \_\_\_\_\_ (nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils und des Urteils vom 17. März 2017 im Verfahren SB160363) auf erstes Verlangen herausgegeben:
    - Nr. 8: Mobiltelefon HTC PG58130,
    - Nr. 9: Multi-Tool-Set (inkl. Karton, mutmassliches Werbegeschenk).
  5. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 13) wird bestätigt.
  6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 3'500.– ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 9'000.– amtliche Verteidigung
  7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten.
  8. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_
- die Staatsanwaltschaft See / Oberland des Kantons Zürich
- die Verteidigung von H. \_\_\_\_\_ (SB160363)
- die Vertretung der Privatklägerin 1 sowie an die Privatkläger 2-6

(Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_
- die Staatsanwaltschaft See / Oberland des Kantons Zürich, Büro 4, Staatsanwältin lic. iur. B. Andolfatto
- die Verteidigung von H. \_\_\_\_\_ (SB160363)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B

9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 17. März 2017

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter lic. iur. Spiess

lic. iur. Höfliger